Paradoxen

der

Kaiserlichen Wahlkapitulation

mit

praktischen Bemerkungen.

Frankfurt am Main,

bei Heinrich Ludwig Brönner, 1790.

4

Die Kaiserliche Wahlkapitulation im heutigen Verstand ist ein eidlicher Vertrag, welchen seit dem Anfang des sechszehenden Jahrhunderts ein römischer König mit den Churfürsten über die Art und Weise der Verwaltung des deutschen Reichs vor würklicher Erlangung der Kaiserwürde errichtet. — Dieselbe ist durch die Umstände der Zeit, durch politische Conjunkturen, durch verschiedenes Moniren, wodurch dem Anschein nach jeder Stand sein Hausinteresse decken wollte, mit Zusätzen, Bedingnissen, Nebendingen, Parenthesen, und allerley Einschiebseln angefüllt worden. — Dadurch sind einige Stellen dunkel, andere zweydeutig, wiederum andere nicht mehr anpassend geworden. Manche scheinen unbillig, verschiedene irrig und widersprechend. Der Verfasser nennt dieselbe von daher **paradox**, und bestrebt sich manche mit praktischen Bemerkungen zu erläutern.

Schriftsteller
von der
Kaiserlichen Wahlkapitulation
welche gebraucht worden.

Henniges Meditationes ad Capitul. Josephi I. 1711.

Gundling über die Kaiserl. Wahlkapit. Caroli VI. Frankf. 1741.

La Capitulation de l'Empereur Charles VII. avec des remarques instructives par le Baron de *Spon*, Francf. 1743.

Mosers Anmerkungen über die Wahlkapitulationen Carls des VII. und Franzens des I., Frankf. 1742. 1744. 1745. 1746. 1747.

Gerstlachers Anmerkungen über Joseph des II. Wahlkapitulation, Stutgart 1789.

Art. I.

Art. I.

§. 2. Wir wollen die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und **Stände** (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.

Warum werden alle einzelne Glieder des Reichs, **Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn** so sorgfältig enumerirt, und am Ende nicht ebenfalls die **Städte** statt **Stände** genannt? Schließt man doch ausdrücklich die Reichsritterschaft in Parenthesen ein, und die Reichsstädte werden ihres vielen Monirens ohngeachtet, enthört? Sind Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt — — — in der Wagschaale der deutschen Staaten so unbedeutend? Warum wird nicht wenigstens der sonst gewöhnliche Ausdruck: **Churfürsten, Fürsten und Stände** beybehalten? Oder braucht der Kaiser die Reichsstädte, als ein altes Patrimonium Cæsaris, wohl gar nicht bey ihren Hoheiten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu lassen?

§. 3. Bevorab - **Sitz** und **Stimme** auf Reichstägen Aufrecht erhalten.

Dem Sitz- und Stimmenrecht auf dem deutschen Reichstag werden mancherley, zum Theil wunderbare Fundamente untergelegt. Der Besitz eines unmittelbaren Reichslandes, die darüber vom Kaiser und Reich zu Lehen tragende Regalien sind eigentlich der wahre Grund des Reichsstandschafts- und des Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstage. Deutschland hat aber Votanten, welche die französische Souveraineté anerkennen, lettres patentes annahmen, wie der Bischof zu **Speyer** als Probst zu **Weisenburg**, die Grafen von **Hanau** u. a. m. Auf gleiche Art siehet es mit den Bischöffen von **Brixen** und **Trient** in Rücksicht **Oesterreichs** aus.

Noch mehr: Es kann von einem Lande auf dem Reichstag Sitz und Stimme geführt werden, ob gleich ein anderer im Besitz und Genuß der Regierung und des Landes ist. Also wird das Votum wegen dem Fürstenthum **Nomeny** vom Kaiser annoch als Herzogen von **Lothringen** geführt. Ja, aus den Reichsfürsten Rathsprotokollen ist ersichtlich, daß noch der Erzbischof zu **Bisanz**, und der Bischof zu **Chur** aufgerufen werden; ohnerachtet ersterer die französische und lezterer die Graubünder Hoheit anerkennen muß. Der vermuthliche Grund liegt darinn, daß durch Führung solcher Stimmen ein beständiger Widerspruch gegen auswärtige

Poten-

Potenzen formirt werde. Wie aber, wenn öffentliche Verträge da sind? wenn nicht die entfernteste Hofnung zur Rückkehr vorhanden ist?

§. 4. Noch einen Stand seiner Landesregierung auf irgend eine Weise entsetzen.

Wie aber, wenn wegen Schulden eines Standes Concurse erkannt, die Revenüen sequestrirt, der Landesregierung diesfalls keine weitere Jurisdiction eingeräumt wird? In diesem Fall wird der Paragraph misbraucht; denn bei Concursen sind die Landesrevenüen durch Obristrichterliche Erkenntnisse schon res creditorum geworden. Die Natur der Sache bringt es also mit sich, daß die Cameral- und Rechnungsbediente in Kaiserliche Commissions-Pflichten genommen werden müssen; denn sonst würde die Absicht einer Sequestration verfehlt.

§. 9. Wir sollen und wollen den Ständen ihre Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien — zuvorderst aber die **Erbverbrüderungen, Reichspfandschaften** confirmiren.

Die Regalien, Obrigkeit und Freiheit der Stände brauchen wohl keine Kaiserliche Confirmation. Der §. Gaudeant des Westphälischen Friedens confirmirt und garantirt dieselbe genug.

Von **Erbverbrüderungen** und *pactis successoriis*, wenn selbige nicht vom Kaiser confirmirt sind, liesse sich ein mehreres reden. Denn das Jus

feudale (II. Feud. 52. 55.) verbietet alle Alienation. Es liegt auch schon in der Verfassung des deutschen Reichs selbsten. Denn es ist dem Kaiser und Reiche daran gelegen, daß ein Stand durch Versprechen, Gewalt, Furcht, üble Wirthschaft sich nicht irre führen lasse, sondern Kaiserl. Majestät die Umstände vor allen Dingen untersuche, und den Vertrag confirmire. Selbst Kur- und altfürstliche Häuser könnten dieß im entgegengesetzten Fall bei einem schwachen Regenten in der Zukunft erfahren, und sie müßten wohl wider sich gelten lassen, was sie dermalen für sich behaupten. Nach dem Zeugniß **Mosers** im Familien-Staatsrecht I. Th. 13. Cap. haben die Häuser **Sachsen** und **Hessen** 1431. die Nothwendigkeit des Kaiserl. Consenses bei Erbverbrüderungen anerkannt. Und **Churbrandenburg** meldete auf dem Wahltag 1711, daß es vom Kaiser Friederich dem III. ein Privilegium (Anerkenntnis der Regel) erhalten habe, daß es ohne Kaiserl. Confirmation pacta successoria errichten könnte. Im J. 1754, als Familienirrungen zwischen **Hessenkassel** und **Rheinfels** durch Vergleich abgethan, und die Sache dem Reiche, nicht dem Kaiser vorgelegt werden wollte, ward der Prinzipalkommißion den 31ten Julii des nemlichen Jahrs rescribirt:

„Wir sind zwar geneigt all Jenem die Hände zu „biethen, wodurch Irrungen, so viel mit Aufrechthaltung dessen jedoch, was Uns als dem „Reichs Oberhaupt zusteht, durch gütliche „Wege abgethan werden können. Wir erwar-

„ten

„ aber auch, daß die Stände Uns jenes, was
„ die Gesetze einem regierenden Kaiser zulegen,
„ abzukürzen, nicht werden wollen gemeint seyn.
„ Die entstandene Irrungen zwischen den Häu=
„ sern Hessenkassel und Hessenrheinfels betreffen
„ just solche Sätze, die bei genauer Untersu=
„ chung nicht anderst angesehen werden können,
„ als daß solche zu Unserer allerhöchsten Be=
„ stättigung gehörig."

Beide Gesandten, als sie solches gewahr wurden, erklärten hierauf der Kaiserlichen Prinzipal=Commißion:

„ Daß sie weit entfernt seyen, hierunter Kaiserl.
„ Majestät zu übergehen, sondern beyde Höfe
„ stünden wirklich im Begrif, das Instrumen-
„ tum Transactionis Augustissimo geziemend
„ mitzutheilen, und Allerhöchst dieselbe um des=
„ sen Bestättigung allerunterthänigst zu belan=
„ gen."

Reichspfandschaften sind durchaus nicht mit **Pfandschaften** der Stände unter sich zu ver=mengen. Leztere sind, so ungern es auch manche Stände sehen, der Auslösung debito juris ordine nach dem Art. V. §. 27. P. W. unterworfen, wie man an der **Salzungen** und **Lichtenbergischen Einlösungs=Sache** Beyspiele hat. Denn wie hart und widerrechtlich wäre es, wenn Stände ihre oft aus Noth verpfändete Güter unter sich nicht wiederum und weniger als jeder privatus, sollten einlösen können. Die Reichspfandschaften können aber nach dem §. 26. des nemlichen Artikels nicht ausgelößt werden.

Und daß blos hievon in der angeführten Stelle der Wahlkap. die Rede sey, beweist selbst das Instrumentum pacis l. c. verbis: *cum in capitulatione Cæsarea dispositum* reperiatur. **Gundling** über die Wahlkapitulation Carls des VI. bemerkt dabei p. 1040. „Wenn die Reichs- „pfandschaften wiederum restituirt werden soll- „ten, müßte z. B. **Kurpfalz Weinsheim,** „**Wiesenheim, Oppenheim** und viele an- „re Orte; **Kursachsen** fast alles, was es im „**Vogtland** besizt, und **Kurböhmen Eger,** „welches Ludwig der Bayer versezt hat, her- „ausgeben."

§. 11. Keineswegs aber in causis religionis Prozesse verstatten.

Der Satz, wie er da liegt, geht gegen die offenbarsten Rechte und die tägliche Praxis. Wie viele hundert rubra in einem Jahr erweisen schon das Gegentheil! Und wie wäre es möglich, in einer Streitsache zwischen zwey Theilen wo jeder glaubt, Recht zu haben, jeder factische Umstände anführt, ab executione, ohne Untersuchung, gegen die Natur aller Justizverfassung anzufangen, und dem Gegentheil blos, weil er Gegentheil und nicht zuerst klagend aufgetreten ist, rechtliches Gehör versagen, da doch selbst in arctiori modo exequendi, wo von decidirten Puncten die Rede war, und für weiteres Verfahren kein Platz mehr zu seyn schien, es annoch geheißen: „Daß auch von denen durch den Frie-

„dens-

„ densschluß decidirten Puncten die vorkommen=
„ den dubia summarissime alsobald in loco exe-
„ cutionis erörtert werden sollten.“

Die possessio in anno normali, wenn selbige erwie= sen, ist ohnstreitig nach dem w. F. ein Titulus, ein petitorischer Rechtsgrund; allein man ist ir= re, wenn man glaubt, dagegen gelte weder die Einrede der Verjährung noch andere dergleichen, wenn sie auf einzelne Fälle und nicht gegen die Verbindlichkeit des w. F. selbsten (contra *hanc transactionem* Art. 17. §. 3.) gerichtet sind. — Denn dieser Besitz kann nicht mehr Recht geben, als jeder titulus dominii translativus, wobey immer præscriptio und dergleichen gilt. Der *Analogie* ist es auch gemäs; denn, wenn selbst nach dem w. F. Art. V. §. 33. spätere Verträge gelten, warum nicht andere Arten, wodurch man Rechte vorgeben oder verliehren kann. Gründlich schreibt der gelehrte Protestant *Kortholt* de *abusu doctrinæ* pac. Westphalicæ §. LX.: Abusus est, siquis exceptiones, quæ substantiam ac valorem pacis non impugnant, admittere nolit. Omnes igitur exceptiones, post pacem conclusam novo accedente facto, audiendæ sunt. Huc jure optimo refertur exceptio *præscriptionis*.

Der Reichshofrath hat auf bescheinigte Exception eines spateren Besizes den 26ten Jul. 1720 ge= gen den Herrn Bischof zu Osnabrück erkannt:

„ Dero Liebden werden von selbst erkennen, daß es dermalen auf den Statum anni regulativi 1624. nicht, sondern dahin ankomme, daß diese Patres

einen so vieljährigen ruhigen Besiz für sich haben, und sie dessen itzo um so weniger entsezt werden mögen, als auch aus allen andern diesfalls vorwaltenden Gründen wider Treu und Glauben, auch alle Billigkeit, und den Westphälischen Frieden selbst laufen würde, wenn ihnen bey einer so offenkündigen Posseßion etwas neuerliches zugemuthet werden wollte."

Ist die Possession aber nicht hergestellt und zweifelhaft, so müssen natürlich Bescheinigungen, Beweise und Gegenbeweise, wie in andern Sachen abgewogen und behandelt werden, damit keinem Theil Unrecht geschehe. Der einzige Vorzug bei Religionssachen muß also dieser seyn, daß selbe so **geschwind**, als **möglich** abgethan werden. Wie käme auch ansonsten diese Stelle mit der Stelle Art. V. §. 34. Instr. pac.: In isto judicio causæ *ecclesiasticæ* discutiantur, überein! Wie mit den Worten des J. R. A. §. 124.: **in geistlichen oder Religions-Sachen der** *effectus Suspensivus* **noch zu lassen** ꝛc.

Noch in neueren Zeiten (1731) ließen sich die A. C. verwandte Stände bei Kaiserl. Majestät nur dahin vernehmen: **Zu ordentlichen Prozessen qualificirten sich die Religions-Geschäfte nicht. Faber** Th. 59. p. 220.

Art. II.

§. 5. Die **Interpretation** der Reichssatzungen Unserem Reichshofrath und Kammergericht nicht

nicht gestatten, sondern auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber nichts verfügen, als welches ungültig und unverbindlich seyn soll.

Daß dunkle Stellen unter den Reichsgesetzen sich vorfinden, welche eine **authentische** Interpretation nöthig haben, braucht nicht viele Probe. Eben so wenig ist es einem Zweifel unterworfen, daß diese Art von Interpretation vor den Kaiser und das Reich, und nicht die Reichsgerichte gehöre. Die höchsten Reichsgerichte erkennen auch diese ihre gesetzmäsige Gränzen und ehren sie.

Oft ist aber nicht sowohl das Gesetz dunkel, sondern einer oder der andere Theil, dem es nicht recht günstig ist, wünscht es dunkel, und giebt es dafür aus.

Oft liegt auch der Sinn der Gesetzgeber nicht ganz klar in den einzelnen Worten, sondern der Zusammenhang mit andern Stellen, die Gelegenheit des Gesetzes, dessen Ursach und Geist müssen ihn entdecken. Diese Wege stehen dem Richter offen, wo er sich mittels einer **Doctrinal**-Auslegung hilft, wie die Anmerkungen und Sammlungen von **Mynsinger**, **Gail**, **Ludolf**, **Cramer**, die verschiedene in Druck erlassene Reichshofraths-Gutachten und Conclusa belehren.

Und welches Unheil wäre es für die deutsche Jurisprudenz, wenn es noch so weit gekommen wäre, daß dem Richter alle und jede Auslegung verboten wäre. Es würde kaum ein Prozeß von

Wichtigkeit seyn, welchen man unter diesem Deckmantel von den Reichsgerichten nicht könnte an den Reichstag ziehen. Zweifel und Wahrscheinlichkeit, die auf beyden Seiten über Gesetze, Verträge und Privilegien streiten, verursachen die meisten Prozesse. Unter beyden Theilen hoft ein jeder den Sieg Rechtens. Wer nun merkte, daß des Gegentheils Gründe das Uebergewicht hätten, dürfte nur, um auf die leichteste Art von der Sache zu kommen, dem Reich die Anzeige machen, das Gesetz sey dunkel, und brauche eine authentische Interpretation. Und sollten sich die Parthien etwa selbst schämen, so niedere Kunstgriffe zu gebrauchen, so brauchte es nur eines Rabulisten und chicaneusen Sachwalters, welcher die Kunst verstünde, den klärsten Gegenständen das Licht zu entziehen, und seiner faulen Sache dunkle Farben aufzutragen. Und so würde derselbe leicht, wo er das Gesetz dreist **dunkel** nennt, mehr Einsicht im Angesicht des Reichs sich zutrauen, als er den höchsten Reichsgerichten einräumt, die es noch nicht zum Interpretations-Fall geeignet finden.

Denn kömmt der Umstand hinzu. Von den beyden Partheyen hat eine so viel Recht wie die andere; wenn denn ein Theil das Gesetz dunkel, der andere aber klar nennt, einer es auf den Reichstag ziehen, der andere es dem Richter überlassen will, wer hat den Vorzug, oder wer muß und soll den Ausschlag geben?

Ohn-

Ohnmöglich darf es der Willkühr des streitenden Theiles überlassen seyn, ein Gesetz so dunkel zu nennen, daß es einer authentischen Interpretation und des Reichs Entscheidung bedürfe, sondern dieses gehört dem **Richter** zu.

Schon in den Westphälischen Friedens-Tractaten vom Monat August 1646. hieß es in der Erklärung der Herren Protestanten, zu **Längerich beschwerde betreffend** 2c. 2c.

„**Die** *dubia*, so bey den **Gerichten vorfallen**, „ sollen an den Reichstag remittiret werden." (Meyern tom. 3. pag. 331.) Womit die schwedische Erklärung überein kam:

Dubia in *hisce duobus Judiciis emergentia* remittantur ad comitia imperii universalia. Id. tom. 4. pag. 19.

Der Westphälische Frieden selbst giebt noch eine bessere Probe an Handen. Es heißt Art. V. §. 55. Siqua vero dubia circa interpretationem constitutionum occurrunt, aut in dijudicandis causis ecclesiasticis vel politicis inter partes supra expressas vertentibus ex paritate Assessorum utriusque Religionis, postquam in pleno etiam Senatu pari tamen utrinque judicantium numero examinatæ fuerint, contrariæ oriantur sententiæ, Catholicis in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam partem euntibus, remittantur ad Comitia Imperii universalia. Sin autem *duo pluresque* Catholici *cum uno* & *altero* A. C. Assessore & vicissim unam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam indeque contrarietas

trarietas oriatur, hoc casu juxta Ordinationem Cameræ lis terminabitur, ulteriore remissione ad Comitia cessante.

Wenn die höchsten Compaciscenten also selbst nicht einmal vermischte Stimmen der Assessoren von beyden Religionen unter sich, über den Sinn einer Stelle oder dessen Anwendung für hinlänglich hielten, daß man von daher auf eine Dunkelheit, Zweifel und nöthige Interpretation schliessen, und die Sache als qualificirt zum Reichstag ziehen sollte; wie kann man glauben, daß, wenn es einem der streitenden Theile einfällt, eine kritische Stelle sehe nicht für ihn zum besten aus, man müsse sich mit Interpretation helfen, aus diesem seichten Grund das ganze Geschäft verzögert werden sollte, und daß solches nur einer Aufmerksamkeit könne würdig seyn.

Das Corpus Evangelicorum schrieb selbst an den Kaiser den 20ten April 1720.:

„Evangelici sind von aller Deuteley der Reichs„satzungen, und insonderheit des Instrum. pac. „entfernt, und halten vielmehr dafür, daß die „Interpretation eines Textes nichts anderst „seye, als eine Auslegung wodurch der zwei„felhafte Verstand auf eine deutliche Meinung „bestimmt werde. — Sintemal der andere „Theil allemal sagen möchte, daß er diesen „Verstand nicht annähme, sondern der Passus, „der ihm entgegen stünde, einer Interpreta„tion bedürftig seye." (Schauroths Saml. der Schreiben des Corp. Evangel. Tom. 2. pag. 799.)

Die Anmerkung, welche der Herr Markgraf von Baaden-Durlach *) über das Monitum No. 24. der versammelten altfürstlichen Häuser zu Offenbach 1741. diese Wahlkapitulationsstelle betreffend, gemacht hat, drückt die Sache am klärsten aus:

„Es versteht sich einzig von den Fällen, wo die „Gesetze wahrhaft zweifelhaft sind, niemalen „aber von dem Fall, wo ein oder die andere „Parthie ohne Grund und zur Verzögerung „der Sache eine Interpretation begehrt; dann „wo keine wahre Dunkelheit und Zweifel ist, „bleibt den höchsten Reichsgerichten die Doctri„nal-Auslegung immer vorbehalten." (**Olenschlager Geschichte des** *Interregni*, **nach dem Tod Kaiser Carl des** *VI.* pag. 262.)

Diese Gründe sind mit einem besondern Nachdruck in Cod. Fridericiano P. I. L. I. t. 2. erhoben:

„Das Amt eines cordaten Richters ist, die Gese„tze auf alle Fälle, wo eadem ratio ist, zu „appliciren und zu extendiren. Wenn es dem „Richter zweifelhaft ist, so stehet es Unserem „**Gerichte** frey, dasjenige einzuschicken. Wir „gestatten aber durchaus nicht, daß die Par„theyen selbst auf eine Interpretation antra„gen sollen, wann der Richter glaubt, daß „das Landrecht klar seye, und keine Interpre„tation gebrauche."

Dieser Meinung tritt der große Rechtsgelehrte **Struben** mit einem merkwürdigen Zusatze bei, wo er behauptet: „Die Interpretatio authentica „finde in besondern Fällen nur alsdann Platz,

„wenn

„ wenn der Richter sich ausser Stand findet,
„ den wahren Sinn des Gesetzes zu forschen,
„ und der Gesetzgeber davon besser unterrichtet
„ ist, weil er selbst das Gesetz gemacht, oder
„ die Absicht besser erkennen kann. Fehlet es
„ an beyden, wie sehr oft geschieht, alsdenn
„ irrt derselbe eben so leicht wie der Richter."
(Nebenst. t. 3. p. 75. §. 10.)

*) **Es ist nicht Baden-Baden, wie** *Moser* **in seinen Anmerkungen über die** *Cap. Carls* **des** *VII.* **dafür hält, sondern Baden-Durlach. Dann Zweybrücken, Sachsenweissenfels, Meklenburg und Baden-Baden haben keinen Theil an dem Congreß zu Offenbach genommen. (Olenschlager** L. c. p. II. p. 490.)

§. 7. Noch dem Bücher-Commissarius zu Frankfurt am Mayn gestatten, in Censirung und Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern zu favorisiren.

Der Bücher-Commissarius censirt nicht; er prüft nur, ob die Censur des Buchs, für welche der Censor Kaiserlicher Majestät immer responsabel seyn muß, nach der Polizeyordnung von 1577. tit. 35., worauf sich die Vorschrift vom Kaiser Franz de 1753. begründet, eingerichtet sey. Als daher bey einem sogenannten Bücherumschlag in den siebenziger Jahren sich befand, daß von einem angesehenen Reichsstand denen Buchhändlern nicht nur der Verlag aller bereits mit oder ohne

ohne Censur gedruckten Bücher, wessen Inhalts sie auch immer seyn möchten, gestattet, sondern auch der Druck und Verlag neuer Werke von aller **Censur** frey gesprochen worden, hat der Reichshofrath den 6ten Julii 1755. nicht favorisirt, sondern die schärfsten Obristrichterlichen Verfügungen erlassen.

Art. III.

§. 5. Daß das Braunschweigisch-Lüneburgische **Electorat** mit einem **convenablen** Erzamt versehen werde.

Cessirt. Denn durch den Tod des Kurfürsten in Bayern (30ten Dec. 1777.) hat der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg das Erzschatzmeisteramt ohne Widerspruch.

§. 6. Was die Herrn Churfürsten noch weiters unter einander **gutbefinden** und **vergleichen mögen**, Unsers Theils approbiren und confirmiren.

Wie kann der Kaiser schwören, daß er für die Zukunft alles indistincte confirmiren wolle, was die Herren Kurfürsten nach Gutbefinden unter sich **vergleichen mögen**. Wäre es nicht möglich, daß dabei Nachtheil der eigenen Kaiserlichen Gerechtsame, Eingriffe in die ständischen Rechte unterliefen? die Klagen der Stände sind allzulaut, wenn sie in Dingen nicht gehört werden, welche in das Legislatorium oder Legisderogatorium einschlagen.

§. 12. In der Kapitulation Karls des VII. ward eingeschaltet: **Vermög der goldenen Bulle, und der darauf sich gründeten Kurfürstlichen Verein.**

Das Nämliche ward in Kaisers **Franzen** Kapitulation noch wiederholt. Obgleich, wie **Moser** schon angemerkt hat, die Kurfürsten-Verein älter als die goldene Bulle, mithin erstere auf leztere sich nicht gründen konnte; denn die Kurfürstl. sonderbare Verein schreibt sich von 1338. und die goldene Bulle von 1356.

§. 15. Wir wollen die Vicarien des Reichs bei der Verwesung des Reiches **nach Absterben eines römischen Kaisers** unbeeinträchtigt lassen, und nicht zugeben, daß die Vicariaten von jemand disputirt, oder restringirt werden.

Wie will man den Kaiser eidlich verbinden, etwas zu halten und zu thun, wenn er nicht mehr ist! wie kann er nach seinem Absterben die Vicarien des Reichs beeinträchtigen? wie kann er verhindern, daß der Vicarien Jura weder disputirt, noch restringirt werden?

§. 18. Daran seyn, daß der zwischen beiden Kurhäusern Bayern und Pfalz des Rheinischen Vicariats und dessen Alternation halber errichtete Vergleich dem gesammten Reich vorgelegt werde.

Cessat, weilen beide Häuser nunmehro vereinigt sind.

§. 24. Wir wollen auch, daß denen Erbämtern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht, als ob sie dieselbe selbst verrichtet, ohnweigerlich gelassen, und nicht von den Hofämtern entzogen werden.

Diese Stelle streitet gegen die goldene Bulle, die Regeln der Billigkeit und bisherige Observanz. Erstere sagt C. 29. §. 3. in f.: Si vero ipsi absentes fuerint, ex tunc officiales Imperialis curiæ eorum, quorum supplent absentiam, sicut vicem, nomenque & *laborem* sufferunt, sic *lucrum* & *commoda reportabunt*. Darin liegt schon die Ursache und Billigkeit, welches die Praxis gut heißt. **Kurböhmen** erinnerte zwar bei **Carls** des VI. Capitulation das Nämliche; allein es richtete damit nichts aus. Vielmehr glaubte man 1741, daß dies der Zeitpunkt sey, die bisherige Observanz ganz umzustoßen; deswegen ward am Ende des 24. §. noch angehängt:

„Oder auch, da solches wirklich geschehen seyn sollte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort remediren, und besagte Erbämter klaglos stellen wollen."

Die Reichserbämter erkennen doch selbst, daß die Unkosten, welche sie zu machen hätten, alle Nutzbarkeiten übersteigen; und der Freyherr von **Spon** in seinen Anmerkungen über die **Capit. Carls** des VII. vermeint zwar, daß es den Kaiserl. Hofämtern nur um die Ehre sey; allein sie lieben das Utile eben, wie die Reichsämter.

Die Stelle wird also vermuthlich, aber auch gewiß ohne Erfolg, bleiben.

Art. IV.

§. 1. Zu allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäften die Stände des Reichs ihres juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne Reichstägige **freye** Beystimmung nichts unternehmen.

Damit kommt der w. F. Art. VIII. §. 2. überein: de comitiali *liberoque omnium Statuum* suffragio. Wie hängt dieses aber mit dem voto communi nach der neuern Art zusammen, nämlich, wo ein Religionstheil vor der Comitial- Collegial- und Viril-Deliberation zusammen kommt, und wenn gleich einige Stände unter Ihnen anderer Meinung sind, gegen diese Stimmen, contra comitiale liberumque suffragium ein *votum commune* Namens aller ablegen will? Die itio in partes ist zwar im w. F. in Religionssachen, und was damit verknüpft ist, beliebt, damit die Religion nicht leide. Partheyen können also Catholici auf einer- und Protestantes auf der andern Seite ausmachen. Dazu gehören aber **Alle** auf einer Seite, die **einstimmige** Meinung des ganzen Religionstheils. Dahin gehet auch das Gutachten der protestantischen Stände de 1654.: „**Katholische** eine, die **Evange-** „**lische** die **andere Parthie**." Es erhellet aus der Analogie des w. F. Art. 5. §. 55: Si vero

vero duo pluresve Catholici cum uno aut altero A. C. Asseſſore &c.

Schweder de caſibus a jure majoris partis exceptis, drückt ſich kurz und gut aus: Omnes pro uno quaſi viro ſtare & inter ſe omnes conſentire debent.

Conf. das **Salzburgiſche** Votum im Fürſtenprotocoll de 30. Oct. 1727. ſammt der **Magdeburgiſchen** und **Sachſengothaiſchen** Declaration und

Das Kurfürſtliche **Brandenburgiſche** Memorial vom 26. März 1759.

In der Moderations-Sache der Reichsſtadt **Cölln** ward im voto Communi de 1717. bekannt:

„Daß man ungern zu dieſem Mittel Zuflucht nehme, weil die Einſtimmigkeit aller Evangeliſchen Stände nicht bewürkt werden könnte.“

Durch ein ſolches votum commune, ſagt *Henninges* in Medit. ad J. P. W. p. 754, itur quidem in partes, ſed non ex ſenſu legis, quæ partes deſiderat hinc *omnium* Proteſtantium, inde Catholicorum.

§. 6. Währendem Reichskrieg noch ſonſten in der Ständen Landen weder **neue Feſtungen** anlegen, noch **zerfallene** und **alte** in ihren territoriis erneuern.

Von Anlegung neuer Feſtungen iſt dies begreiflich; aber daß während dem Reichskrieg eine zerfallene Feſtung nicht erneuert, ſondern dazu allein die

Landesherrn in ihren Territoriis befugt seyn sollen, besonders, wenn es gar von einer Reichsfestung verstanden seyn sollte, ist mir wenigstens schwer zu begreifen. Zum Glück ist der Fall, auch dies zugegeben, nicht leicht möglich. Z. B. Die Reichsfestung **Philippsburg** (**wovon Bischof Philipp zu Speyer** 1616. **die erste Anlage mit Wällen und Bollwerk gemacht, und welche dessen Nachfolgern der Ryßwicker Frieden** *de* 1697. *art.* 22. **ausdrücklich vorbehielt:** *Episcopatus Spirensis jure undequaque reservato*) wäre die einzige, womit noch Palliativ-Curen zu wagen wären. Allein, da die Kette von Festungen, als **Freyburg, Breysach** und **Kehl** zerrissen ist, was würde ein elendes Glied bey einem mächtigen Nachbarn helfen? Welche unendliche Mühe hat es gekostet, bis man den 27ten Horn. 1764. durch ein Conclusum trium für die unentbehrlichste Ausbesserung dortiger Brücken von der Reichsoperations-Cassa, welche von allem Vorrath erschöpft war, 2017 fl. 22 kr. erhalten hat! Woher die Millionen zur vollkommenen Herstellung nehmen? Lasse man den geprüften Vorschlag an das Reich von Ingenieur **Schenklen** de 23ten Hornung 1769. einen Augenblick gelten, so erforderte solche eine Summe von 4,420,583 fl. Wer soll diese Kosten, wer die Last des Unterhalts tragen, welche den Fränkischen Creis in große auf Millionen laufende Schulden schon gestürzt? Woher die Römer-Monate nehmen, wo so viele noch rückständig sind?

sind? Was sind vom Reich für Beyträge zu hoffen? Am Ende was war die Veste selbst in den Zeiten, wo sie noch den Namen einer Reichsgränzfestung verdiente? Was war dieselbe in den Commandojahren des Duc d'Anquien, des Feldherrn Türenne, des du Fay, des von Monclas, des General-Feldmarschalls d'Asfeldt, des de la Javellerie? Was wäre sie jetzt? Ein Nest, die Gewaltthaten in der Nähe auszubreiten, obgleich Frankreich in seiner jetzigen Verfassung nicht viel an Kriege, an Eroberungen, sondern an Erhaltung des eroberten denken wird.

§. 7. Wir sollen und wollen ohne **Consens** der **Churfürsten, Fürsten** und **Ständen** des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen.

Zur Werbung im Reich braucht es keines Comitial-Consenses von Churfürsten, Fürsten und Ständen. Jeder Stand, und die kleinste Reichsstadt kann sie vi Superioritatis territorialis erlauben. Sie erlauben es auch täglich verschiedenen Mitständen. Die einzelne Zusage, welche aber hinreichend ist für jeden Stand, wird wohl auch das Reichs-Oberhaupt zur Werbung ohne Rücksprach mit andern Mitständen berechtigen. Ein anders wäre es, wenn derselbe zugleich Werbungen in allen Provinzen Deutschlands anstellen wollte, welcher Fall kaum geschieht. —

§. 12. Wir sollen daran seyn, damit das vom Feind occupirte, oder in ecclesiasticis & politicis

geänderte, in den alten Reichsfundamental-Gesetzen und Friedensschlüssen (worunter doch die A. C. Verwandte den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Katholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituirt werde.

Die Geschichte lehrt, daß der Kaiser, der katholische und protestantische Reichstheil ernstlich daran waren. Jedoch als die französischen Gesandten den 30ten Octob. 1697. zu Protokoll gaben, daß der pax Ryswicensis integra sine exceptione clausulæ, pure müste angenommen werden, haben sich die der A. C. zugethanen Stände, so hart es Ihnen fiel, erklärt, nichts dagegen vorzunehmen. *)

Der Kaiser selbst muste im nämlichen Jahr feyerlichst verheissen, nichts gegen den Ryswicker Frieden zu unternehmen, noch zuzulassen, daß von jemand darwider gehandelt werde. Man gab nach; der Friede ward mit der Clausel gemacht. Er ward zu Rastadt und zu Baden vom ganzen Reich 1714. wiederholter ohne Ausnahme ratificirt. Wenn also gleich der Kaiser, wie seine Resolution vom 6ten April 1737. bezeugt, und der ganze protestantische Religionstheil eine Ausgleichung wünschten, so kann doch von einem Theil diese Clausel nicht willkührig geändert, und der Besitz, welcher sich auf die Clausel gründet, noch zur Zeit nicht für widerrechtlich angesehen werden. Wie wird sich nach

diesem Paragraph, wie kann sich ein Reichsgericht darnach bemessen?

*) **Mosers** Tr. de clauf. pac. Ryswicensis p. 142.

§. 14. Dieweilen den fremden Potentaten je zu Zeiten ihre Werbungen im Reich anzustellen wohl verstattet wird. — So sollen und wollen wir, dafern etwa von uns oder andern einiges Volk im Reich oder in **s e i n e n eigenen Landen** geworben würden, 2c.

a) Jm Reichsabschied von 1576. §. 38. hieß es noch: **Setzen, ordnen, und wollen, daß hinführo ein jeder fremder Potentat, wer der auch seye, so im heil. römisch. Reich Kriegsleute werben lassen wollen, zuforderist bey U n s als r ö m i s c h e r K a i s e r darum ansuchen solle.**

Durch den Reichs=Abschied von 1570. §. 4. und 1576. suchte man die Werbplätze einzuschränken, allein seit dem w. F. giebt es eine Art von Subsidientraktaten, wo Deutsche um schweres Geld ohnbekümmert an Auswärtige verhandelt werden.

b) Jn **s e i n e n** eigenen Landen muß heissen: Jn **Unsern** oder **Ihren** eigenen Landen.

Art. V.

§. 1 — 4. Wir wollen die Stände mit **Kanzleigeldern**, Nachreisen, Steuren ohne Noth

 nicht

nicht beladen. Jedesmal dem Reich von Reichssteuern und Hülfe richtige **Rechnung** thun.

a) Wer legt dann dem Kaiser Rechnung ab für sein Geld und seine aufgeopferte Mannschaft in Reichskriegen? Wie viele Theile trägt derselbe allein? Welche Foderungen muß Er nicht schon an die Reichsoperations-Casse haben? Und doch soll Er als Kaiser **richtige Berechnung** dem Reiche thun.

b) Wie kommen in diesen Artikel, wo *die* Rede von Steuern und Anlagen ist, die **Kanzleigelder**, wovon noch besonders gehandelt wird?

§. 10. Daran seyn, daß der punctus moderationis matriculæ auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstag vorgenommen werde.

Die außerordentliche und unleidentliche Gebrechen, mit welchen die Matrikul umgeben ist, und die Nothwendigkeit mancher Moderation brauchen keine Reichs- oder Kreis-Testimoniales. Ganz natürlich sollte der Grund der Matrikel im Grad der Kräften und Vermögen des eingelegten Standes bestehen. Unterthanen und Einkünfte sollten der Maasstab abgeben. Allein nichts weniger.

Man sieht gleich die seltensten Beyspiele bey **Churfürsten**, wo **Brandenburg** wie **Mainz**; **Sachsen** wie **Kölln**; **Pfalz** wie **Trier**, angeschlagen ist. Manche Stadt ist höher als ein mächti-

mächtiger Stand angelegt. Von einem Staat sind überdies die beträchtlichsten Güter abgerissen, andere hingegen sind durchaus verstärkt worden. Z. B. das Hochstift Speyer wird in Abtragung der Reichs- und Kreis-Prästationen nach dem alten Matrikularfuß gehalten. Indessen ist es bekannt, daß es bey weitem nicht mehr die Kräfte hat, welche es bei der Matrikulzeit gehabt hat. Wie viele Probsteyen, Abteyen, Decanate, Clöster, sind demselben bey der Religionsänderung entrissen worden, welche Ihm auf verschiedene Art ausweis der Kaiserlichen Commißionsacten de 1629. nutzbar gewesen! Wie viele ansehnliche Oerter sind demselben entzogen worden! Durch den Tractat mit Pfalz vom 9. Jul. 1709. muste es einen Theil von Fautheyen samt 14 dazu gehörigen Dörfern mit aller Hoheit abtreten. Durch verschiedene Friedensschlüsse ist der Bischof über das halbe Bisthum über der Queich **Herr und nicht Herr**, wie es die französische Souverainetät mit sich bringt. Laut des Bischoffen neuesten Recurses an den Reichstag, stehen Ihm noch schwerere Gewitter vor. Indessen bleibt der alte Anschlag. Und solche Stände sollen nicht mit Recht Moderation suchen? Es ist zwar nicht zu läugnen, daß das gesammte Reich und besonders das Churkollegium mehrmalen mit Ernst und Nachdruck an die Rectificirung der Matrikel gedacht hat, wie die Wahlkapitulationen selbst bezeugen. Diese Hülfe muß aber nicht gar nahe seyn, weil in der neuesten Wahlkapitulation *Josephs* des *II*, wo sonsten

die Worte §. 10. vorkamen: „**Wo möglich „innerhalb zwey Jahre vorgenom„men und erörtert werde,**" nun gänzlich ausgestrichen worden sind. Und daß eine allgemeine Rectification nicht wohl möglich sey, lehret a) das **Geheimniß**, so jeder besonders mächtiger Reichsstand von seinen Revenüen macht, und b) der stete Ab- und Zuwachs.

Art. VI.

§. 4. Den Ständen des Reichs soll frey bleiben, Bündnisse unter Sich und mit Auswärtigen zu machen, dergestalt, daß solche Bündnisse nicht wider Uns und das Reich.

Theoretisch ist diese Stelle leichter zu fassen, als practisch. Welches Bündniß unter den Ständen oder mit Auswärtigen erwirkt nicht Schüchternheit und gegründetes Mistrauen unter den Gliedern eines Staates! Schwächere macht es fürchtend. Größere werden beunruhigt. Und ist der Bund noch zweydeutig, muß er nicht beym Reichsoberhaupt Aufmerksamkeit erregen, da ihm daran liegt zu wissen, ob derselbe nicht unter fälschem Schein gegen Ihn oder das Reich von der Seite her gerichtet sey? **Spon** in seinen remarques sur la capitulation Charles VII. p. 168. schreibt: Semblables Alliances n'aboutissent qu'à occasionner de la jalousie près de grands, de la mefiance près des égaux & de la crainte près des petits. Der w. F., wo er unschäd-

schädliche Bündnisse erlaubt, verordnet darneben: Nulli omnino Statuum liceat, jus suum *vi* & *armis* persequi; unusquisque *jure* experiatur. Sehen aber nicht die meisten Verbindungen einer Art von Selbsthülfe gleich? Müssen sie nicht dem Ansehen des Kaisers zu nahe treten? Heissen selbige zuweilen im Grunde nicht so viel, als weil der Kaiser nicht kan oder nicht will, guarantiren wir Stände und verbinden Uns zu helfen.

Wenn blose Beyspiele von Guarantien und Bündnissen immer Proben von derselben Rechtmäsigkeit wären, so sind unzählige bey **Pfeffinger** in seinem *Vitriarius illustratus*, und bey **Bodinus** L. I. C. 9. de republica anzutreffen. Allein dieß ist die Petitio principii; **ob dieselben immer so beschaffen, wie es die Reichsgesetze, die Achtung die man dem Kaiser schuldig ist, die Treue, welche man Ihm und dem Reiche geschworen hat, erfodern.**

Deswegen findet man sehr viele Bündnisse der Stände des Reichs unter sich, welche, wenn sie Reichsconstitutionsmäsig waren, Kaiserl. Majest. zur Einsicht oder Bestätigung sind vorgelegt worden. Siehe Lünigs Reichsarchiv P. Spec. Cont. II. p. 315.

Oefters ward ausdrücklich bedungen, „daß ein „solches Bündniß keineswegs gegen den Kaiser „oder Reich anwendbar sey." *Lunigs l. c. Part. Spec.* **erste Abtheilung** *p.* 327.

In der Verbindung einiger Chur= und Fürsten zu Frankfurt 1656 heißt es: „daß die Vereinigung „am

„ am allerwenigsten wider Kais. Maj. und das
„ Reich anzusehen.“

In dem Traité de Subside entre les puissances maritimes & l'Electeur de Baviere Art. IV. liest man: Ce corps ne pourra en aucun cas être emploié contre l'Empereur. *Mercure historique* de 1750. p. 384. Alsdann steht die Sache dem Art. IV. §. IV. der Wahlkapitulation gleich.

Art. VII.

§. 4. Keineswegs Privilegia und Monopolia ertheilen.

a) Klock macht hiebey die schöne Anmerkung: Cum ordinationes politicæ (& capit. Cæsareæ) ipsis etiam statibus Imperii monopoliorum usum interdicant, nec liceat Ordinibus Imperii, monopolia in grave subditorum detrimentum permittere. (de *Contrib.* c. 8. Ord. pol. de 1548. & 1577. t. 18. §. 6. & 12.)

b) Was ist denn von des Reichshofraths monopolischen Privilegiis zu halten? Wenn solche über theologische, juristische, philosophische und moralische Bücher, wo die Censur dabey ist, ertheilt werden, so müssen selbige als ein Kaiserliches Reservat paßiren. Wenigstens stehet dafür die Observanz. Aber Reichshofräthliche Privilegia über **Balsam**, **Wunderessenzen**, **Arcana**, und d. g. ertheilen, ist auffallend. Gleichwohl findet sich noch eine Definitiv-Sentenz vom 22ten Sept. 1788. in Sachen Schweer-

sischer

fischer Kinder contra Jenny puncto violati privilegii die Altonaer Wunderessenz betreffend. — Doch fängt der Reichshofrath bey solchen Gegenständen an, aufmerksam zu werden, damit das decorum Collegii beobachtet werde. Denn da le Febure puncto privilegii über seine mit Gummi elastique überzogene Bruchbänder im nehmlichen Jahr einkam, ward das Gesuch platthin abgeschlagen.

Art. VIII.

§. 6. Auch weder am Rhein noch sonst einem schiffbaren Strohm, was zur Sperr- oder Verhinderung der Commercien gereichig, gestatten.

So wagte der Magistrat zu Cölln 1737 bey der Schiffahrt am Rhein eine Schiffpolizeyordnung einseitig zu machen. Als die Verordnung aber gleich Widerspruch gefunden, kam selbige nicht zur Observanz. Im Jahr 1773. wollte Churcölln ebenfalls eine Rangfahrt nach gewissen bey dem Churcöllnischen Salzamt von den Schiffern zu erhebenden Nummern, einführen. Auch dieses verursachte Unruhe und Gegenvorstellungen, daß dadurch die Schiffer in ihrer Freyheit eingeschränkt, die Industrie gehemmt, und der Schifferstand in seinem Gewerbe gehindert werde. Man gab sich Mühe, durch allerley Modificationen eine Gleichheit einzuführen. Verschiedene Zollherrschaften sahen aber dieses als Eingriffe in ihre Gerechtsame an. Endlich

wollte

wollte der Magistrat zu Cölln 1776. das Geschäft durch eine neue Verordnung vermitteln. Churmainz gefiel dieselbe Ordnung aber nicht. Es ließ daher die nach derselben sich richtende Schiffer nicht weiter als bis St. Goar fahren; dagegen ließ Churcölln, welchem die Verordnung anstund, alle oberländische Schiffe bey dem Zolle zu Bonn so lang anhalten, bis erstere wiederum losgelassen waren. Darunter hat nun augenfällig das Commercium und die Schiffahrt auf dem Rheine gelitten.

So heilsam also diese Verordnung gewesen, oder eine jede andere seyn mag, so fließt schon aus der Natur der Sache, daß die allgemeine Regulirung der Schifferpolizey auf dem Rhein nicht einseitig von einem interessirten Theile, sondern mit Concurrenz aller Theilhaber geschehen und publicirt werden müsse. Mithin muß alles in dem ursprünglichen Stand bleiben, bis die sämmtlichen dabey interessirten Stände sich gemeinschaftlich vereinigen. Wo aber dieses nicht geschiehet, so tritt obige Stelle der Kaiserlichen Wahlkapitulation und pax Monaster. Cap. X. §. 67. ein: Impedimenta, quibus commerciorum & navigationis usus deterior redditur, penitus tollantur, & fluminibus pristina securitas & usus inviolabiliter conservetur.

Es ward deswegen den 13ten April 1788. in dieser Sache vom Reichshofrath rescribirt:

„Ihro Kaiserl. Majest. hätten aus beygeschlossenen Anzeigen des Magistrats zu Cölln ungern zu ersehen gehabt, zu welcher thätlichen Sperrung der

der Schiffahrt auf dem Rheinstrohm es gekommen sey, so, daß bald zu St. Goar die den Rhein hinauf fahrende, bald zu Bonn die hinuntergehende Schiffe angehalten, und dadurch der Schiffahrt auf dem Rhein und dem deutschen Commercio nicht geringe Hinderniß und Schaden zugefügt worden; wozu dann die Churcöllnische Verordnung vom 22. May 1773, verschiedene Schlüsse des Magistrats zu Cölln, und die unter dem 8ten Jul. 1776. erlassene Verordnung, die Veranlassung gegeben. Wie nun Kaiserl. Majest. nicht geschehen lassen könnten, daß ein Theilhaber der Schiffahrt auf dem Rhein einseitig und eigenmächtig sich die Polizey auf dem Rheinstrohm zum Nachtheil der übrigen Theilhaber zu reguliren anmasse, weit weniger aber gestatten könnten, daß zum Ruin der Schiffahrt und zum äusersten Schaden des deutschen Commercii der Schifflauf auf dem Rhein gehemmet werde; als wollten Allerhöchst dieselbe, was vom Herrn Churfürsten zu Cölln 1773 und vom Magistrat allda einseitig und unbefugt ergangen, wiederum aufgehoben, und hiemit provisorie bis von sämmtlichen Theilhabern ein allgemeines Schiffregulativ werde verabredet seyn, die vollkommene Freyheit in Auswahl und Betrachtung der Schiffer hergestellt haben. Dagegen versähen sich Ihro Kaiserl. Majest. zu Ihme Herrn Churfürsten, daß Selber von aller thätlichen Behinderung und Anhaltung der Schiffe sofort abstehen, und sich bey vorfallenden Beschwerden an dem Wege Rech-

tens

tens begnüge, auch seines Theils ungesäumt daran seyn werde, daß unter gesammten Theilhabern der Schiffahrt auf dem Rhein ein Schiffregulativ gemeinschaftlich verabredet und publicirt werde, damit nicht Kaiserl. Majestät nach Beschaffenheit der Umständen zur Aufrechthaltung des Commercii, nach Maasgab des westphäl. Friedensschlusses, und der Kaiserl. Wahlkapitulation sich gedrungen sähen, der Schiffahrt halber das nöthige Selbst zu verfügen."

Churbayern legte am Ende der 60ger Jahren nahe bey Regensburg einen Holzgarten an, mit dem Verbot, daß die bayerische Schiffer, welche vorher auf der Donau Brennholz nach Regensburg geführt, fürs künftige es unterlassen sollten, und daß ausser denen dazu privilegirten Schiffern, niemand mit Holz nach Regensburg auf der Donau schiffen dürfe. Die Comitialgesandschaften musten dabey aufmerksam werden und brachten die Sache daher in Bewegung. Sie und das Reichserbmarschallamt beschwerten sich hauptsächlich bey Kaiserl. Majestät, daß itzo nur 15 Schiffleute angenommen und privilegirt wären, die Holzbedürfnisse zu liefern, wo zuvor 40 den Handel betrieben hätten, wodurch daher der Preiß unendlich gestiegen wäre.

Des Kaisers Majest. sahen die Sache, wie billig, als einen in Ihrer Capitulation verbottenen Zwang und Monopolium an, und ließen Anfangs durch den Kaiserlichen Minister Vorstellung thun; als aber diese Negotiation fruchtlos ablief, kam die Sache an den Reichshofrath, wo den 21ten

März

März 1771 das Mandat, und den 30ten März 1773 die Paritoria ergangen, wie folgt:

Jovis 21. Mart. 1771.

Churbayerische Maut- und Zollerhöhungen in specie die darüber geführte Beschwerden betreffend.

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt; zu allergehorsamster Befolgung sothaner Allerhöchsten Resolution werden demnach folgende Kaiserl. Verordnungen erlassen:

1mo. Nachdem die in der Churbayerischen Druckschrift aufgestellte mit der deutschen Reichsverfassung, und so klaren Gesetzen, auch öftern eigenen Kurbayerischen schuldigen Anerkenntnissen offenbar streitende, und daher bereits von der Reichstagsversammlung besage des in Sachen an Ihro Kaiserliche Majestät erstatteten Reichsgutachtens mit Recht misbilligte so grundlose als ahndungswürdige Sätze von ganz unerfindlichen Churbayerischen Landeshoheitsvorrechten und einer besagtem Churhaus in der Landespolizey sowohl als des Mautregals halber beygelegten Vollmächtig- und Unabhängigkeit, von dem Herrn Churfürsten in Bayern in dem an Ihro Kaiserl. Majest. sub dato 11. & præs. 22. Octob. a. p. erlassenen Schreiben bereits von selbst mißkennt, und wörtlich erkläret worden, daß Er seine Mautgerechtsame weiter, als es von Rechtswegen und mit selbstiger Kaiserlicher

Genehmigung geschehen möge, auszudehnen sich nie werde in Sinn kommen lassen; als hat es hiebey vor diesmal sein Bewenden. So viel nun 2do die angezeigte Churbayerische Zollveränderung betrift: Fiat gegen den Herrn Churfürsten in Bayern Mandatum cassatorium & inhibitorium S. C. dahin, daß alle in den Churbayerischen Landen eigenmächtig unternommene Zollerhöhungen, Verlegungen, und Anlegung neuer Zollstätten aufzuheben, und vors künftige gänzlich abzustellen, mithin der Herr Churfürst die unter dem Namen von Wehr-Zöllen um die Stadt Regensburg zu Burgweinting, Irl, Kumpfmühlen, Prüpfening, Rheinhausen, Zeitlar, Ort und Winzar angelegte Zollstätten sofort abzuschaffen, sich der in der Bayerischen Maut- und Accis-Ordnung de 1765, dem Additional-Mandat de 1766, dem Oberpfälzischen Maut-Accis-Mandat de 1769, und dem Supplement de eodem anno begriffenen unter dem Namen Transito-Essito und Consumo Maut, auch Essito, und Consumo-Accis angemaßten willkührlichen Zolleraction zu enthalten, die neuerlich eingeführte Vermehrung der von den aus der Oberpfalz durch die übrige Churbayerische Lande passirenden Waaren und Consumtibilien zu entrichtenden Zollgebühren wieder aufzuheben, sich keiner Belegung vorhin zollfrey passirter Consumtibilien anzumassen, und so viel insbesondere die nach Regensburg zum Verkauf gehende Marktfeilschaften betreffe, die in Anno 1732. ergangene Churbayerische Commissions-

ver-

verordnung mit Aufhebung aller und jeder darwider unternommenen Innovationen zum genauen Vollzug zu bringen habe, sub pœna in Art. 8. Cap. Cæs. §. 13. expressa, annexa citatione solita & cum termino 2. mensium.

3tio. Rescribatur dem Herrn Churfürsten in Bayern: Ihro Kaiserl. Majestät fänden sich zwar durch Dero Wahlkapitulation rechtlich veranlaßt bey dermaliger Lage der Sache, welche eine unverzügliche Abthuung der angezeigten Gebrechen erheische, noch wirksamere und ernsthaftere Vorkehrungen zu treffen, wollten aber doch aus vorzüglicher Rücksicht nur den gelindesten Weeg noch einschlagen, und dem Herrn Churfürsten die Abstellung dieser Gebrechen durch das unter heutigem Dato erkannte Mandatum S. C. in der Zuversicht aufgeben, daß derselbe ernstlichen Bedacht nehmen werde, ohne weiters das hierinn enthaltene sträklich zu befolgen, und also Kaiserliche Majestät nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, im widrigen Fall mit diesem Mandato auch die übrige in der Wahlkapitulation enthaltene nachdrücklichere Vorkehrungen anzuordnen.

4to. Wird dem Herrn Churfürsten in Bayern hiermit aufgegeben, in termino 2. mensium das allerhöchst Kaiserliche Privilegium über die Zollduplirungs-Perpetuation so gewiß beyzubringen, als im widrigen Fall demselben die fernere Anmassung des Zolldupli inhibirt werden solle. Was demnächst

5to den Punct der Reichstags Gesandschaftlichen Immunitäten, ingleichen den neuerlich bey Re-

gensburg angelegten Churbayerischen Holzgarten belanget, rescribatur dem Herrn Churfürsten in Bayern:

Ihro Kaiserl. Majestät gereiche zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß der Herr Churfürst die zu künftiger Reichsgesetzmäßigen Beobachtung der den Reichstagsgesandschaften zustehenden Mautbefreyung erforderliche Veranstaltung zu treffen, und mittelst des sub dato 14. Nov. a. p. an verschiedene Mautämter erlassenen Patents, den zeitherigen diesfallsigen Beschwerden auf einmal die vollständige Erledigung zu verschaffen, bereits von selbst den Bedacht genommen.

Wie nun Ihro Kaiserliche Majestät die in sothanem Patent sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 10. enthaltene, zu Behandlung des für die Reichs-Comitial-Gesandschaften von und zu der Stadt Regensburg gehenden Guts, betreffende Puncte allergnädigst begnehmigten, so versähen sich auch Allerhöchstdieselben zu dem Herrn Churfürsten; Er werde über die strakliche Beobachtung derselben genaue Aufsicht führen lassen, und zu dem Ende selbige allen und jeden in seinen Landen befindlichen Mautämtern, in so weit es noch nicht geschehen, zur unfehlbaren Befolgung vorschreiben.

Da übrigens obangezogenes Patent diejenigen Maasregeln vollkommen erschöpfe, die zu Verhütung aller Unterschleife der Lieferanten erforderlich, und wodurch der Herr Churfürst in den Stand gesetzt werde, den etwa vorgehenden

Misbrauch in Zeiten zu entdecken, und darüber behörigen Orts auch eventualiter bey Jhro Kaiserl. Majestät selbst die nöthige Remedur zu suchen, so werde derselbe sich hiebey zu beruhigen wissen, von dem Ansinnen einer vorgängigen bey seinem Obermautamt zu Regensburg begehrten Vorzeigung der auszustellenden Urkunden von selbst abstehen, im übrigen aber sich bey jeder Vorfallenheit auf gegründete und bescheinigte Beschwerde der allenfalls nöthigen Kaiserlichen Reichsobristrichterlichen Hülfe vollkommen versichert halten.

So viel hingegen die von dem Herrn Churfürsten in Absicht auf das aus seinen Landen zu Wasser nach Regensburg zum Verkauf gehende Holz neuerlich gemachte Anstalten betreffe, vermöchten Jhro Kaiserl. Majestät solche in so weit keineswegs zu billigen, als Dieselben mit einem an sich widerrechtlichen Zwang verbunden wären.

Es versähen sich demnach Allerhöchstdieselbe zu dem Herrn Kurfürsten, Er werde den Holzhändlern, Schiffern, und andern seinen Unterthanen fernerhin gestatten, ihr in Kurbayerischen Landen eigenthümlich besitzendes und forstmäsig geschlagenes, oder in besagten Landen erkauftes Holz zu Wasser bis an die Stadt Regensburg oder die sogenannte Lande zu bringen, und daselbst wie vorhin frey zu verkaufen, das dagegen neuerlich erlassene Verbott aber wieder aufheben, immassen Jhro Kayserliche Majestät über den wirklichen Erfolg des Herrn Churfürsten bescheinigte Anzeige in trno 2. mens. gewärtigen.

Schlüßlich ließen es Allerhöchstdieselbe bey der vom Herrn Churfürsten beschehenen und fernerhin genau zu befolgenden Erklärung bewenden, wornach die Einwohner der Stadt Regensburg mit der sogenannten Holzausfuhr Conceßions-Taxa zu verschonen.

6to. Hat das vom Herrn Churfürsten angebrachte Gesuch einer Indemnisation bewandten Umständen nach nicht statt.

7mo. Injungatur dem Reichshoffiscal, nicht nur die Insinuation sämmtlicher vorstehender Kaiserl. Verordnungen an den Herrn Churfürsten in Bayern zu bewirken, und wie solche erfolgt, bescheinigt anzuzeigen, sondern auch so viel das Membrum 2. 4. & 5. Conclusi anbelangt, fernerhin rechtlicher Ordnung nach anzurufen.

Lunæ 30. Mart. 1772.

Churbayerische Zoll- und Mauterhöhungen betreffend.

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst approbiret:

Fiat rejectis exceptionibus Sententia paritoria dahin, daß der Herr Churfürst in Bayern des beschehenen Einwendens unerachtet, sein gesamtes Zoll- und Mautwesen im Lande Bayern auf den Fuß, wie selbiges in der ihm per Conclusum de 26ten Aug. communicirten von der Herzogl. Bayerischen Gesandschaft in Anno 1608. dem Collegio Electorali vorgelegten Roll, oder Zolls-Specification beschrieben, herzustellen, sonach alle

alle darinn nicht bemerkte Bayerische Hauptmauth-Stationes nebst der denselben adnumerirten Beymauten abzuschaffen, sich wegen aller sowohl durch- als aus- und eingehenden Waaren und Venalien allein mit den in erwehnter Specification bestimmten Zollgebühren, bis des Dupli halber dem sub rubro speciali in specie die Beybringung des Privilegii ꝛc. betreffend, unter heutigem Dato ergehenden Concluso nachgelebet worden, und zwar der beygebrachten unstatthaften Evalvation der alten Regensburger Pfenninge unerachtet, nach dem durch eine von den dreyen in Münzsachen correspondirenden Reichskreyßen beyzubringende gesetzmäsige Varadirung auf jetzigen Fuß zu bestimmenden Werth der in der Zolls-Specification de 1608 bemerkten damaligen Bayerischen Pfenninge zu begnügen, folglich alle unter dem Namen von Mautaufschlag und Accis von Ihm und seinem Herrn Vorfahren eigenmächtig beschehene höhere Belegung, so wie alle in seinen gesamten Landen mit Innbegrif der obern Pfalz, und der Landgrafschaft Leuchtenberg eigenmächtig unternommene Zoll-Innovationes abzustellen, sich dergleichen fürs künftige gänzlich zu enthalten, und allenthalben dem ergangenen Kaiserl. Mandato seines völligen Innhalts Genüge zu leisten schuldig, cum termino 2. mens.

§. 16. Und soll einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand erlaubt seyn, sich solcher Beschwerden, so gut er kann, zu erledigen.

Diese Stelle wird ausserordentlich misbraucht. Der Schluß ist: Also sind Repressalien und Selbsthülfe erlaubt. Nur bey Zollneuerungen, wo Gefahr auf den Verzug, wo ein unersetzlicher Schaden bevorstehet, ist in dem Augenblick aus Abgang des Richters eigenmächtige Rettung erlaubt, dieß ist offenbare Ausnahm, welche das gesetzliche Repressalien-Verbot in der Regel bekräftigt.

§. 17. Dieweil sich auch zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Misbrauch und Prätext einer Niederlag, Licent, oder sonsten von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben 2c.

Ist also die Einführung des Pfundzolls, welcher in einigen Provinzen eine Abgabe vom Handel im Wohnort ist, auch eine Uebertretung dieser Capitulationsstelle? Auf diesen Fall müste die befragte Abgabe entweder ein **wahrer Zoll** oder **Zollartig** seyn. Nun aber scheint die Geschichte und chronologische Reihe der Kaiserlichen Kapitulationen von ihrem Ursprung bis auf unsere Tage zu belehren, daß dieses weder der Buchstabe, noch der Sinn dieses Gesetzes mit sich bringe. Denn nimmt man die Stelle und den Artikel aus den ersten bis zu den neuesten Wahlkapitulationen, wie selbige **Goldast** in seinen Constitutionibus Imperialibus, *Lymnæus* ad Capitulationes, **Moser** in seinen Anmerkungen

gen und andere zerstreut vorlegen, genauer zu Gesicht; so zeigt sichs, was die Kapitulationen durch einen **Zoll** verstanden haben.

1519 gelobte **Carl** der V. Art. 18. & 19.: „Wir „sollen und wollen keinen **Zoll** zu **Wasser** und „**Land** von neuem geben. Demnach etliche „Zeit her die Churfürsten am **Rhein** ꝛc.“ 1588 blieben in der Wahlkapitulation **Ferdinand** des I. beyde Art. unverrückt. Im J. 1562 bey der Wahl **Max** des II. Art. 9. hieß es: „Da auch „jemand um Zollbegnadigung oder Erhöhung „der alten Zollen bey Uns ansuchen würde; so „wollen wir keine Vertröstung noch Vorschreiben „an die Churfürsten geben.“ **Rudolphens** des II. Kapitulation von 1575 ist in der Substanz dießfalls mit den vorhergehenden gleichlautend.

In der Wahlkapitulation Kaisers **Mathias** von 1612 kömmt hinzu: „Und weil männiglichen bekannt, wie hoch nemlich der Rheinstrohm wegen vielen an unterschiedlichen Orten des unteren Rheins beschwert, also, daß die Rheinische Churfürsten, beneben ihren Unterthanen in merklichen Abgang ihrer Einkommen „gerathen, darzu fast alle Commercien auf dem „Rheinstrohm erliegen blieben, also ꝛc.

„Da jemand bey Uns um neue Zollbegnadigung „anhalten würde, wollen wir ihm promotoriales an die Churfürsten nicht geben.

1619 in der Kapitulation **Ferdinands** des II. wird obiges mit dem Zusatz bekräftigt: „Und „wäre es Sache, daß in solchen Fällen neue

„ Zoll, dadurch der Churfürsten Zölle geringe=
„ ret, und die Churfürsten zu rechtlichen An=
„ sprüchen geriethen, soll der einfallende Streit
„ vor niemand anderst als Uns gehörig seyn.“

1636 in dem Wahlverbindniß **Ferdinand** des III. Art. 20. kommt noch hinzu: „ Dieweil sich aber
„ zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bis=
„ weilen nicht gebraucht, sondern unter dem
„ Prätext ein Niederlag oder Stappelgerechtig=
„ keit von den auf= und absteigenden Schiffen
„ und Waaren eben so, als wenn es ein ächter
„ Zoll wäre, erhoben wird, so sollen alle und
„ jede ohne ordentliche Verwilligung des Chur=
„ kollegiums ausgebrachte Concessiones null und
„ nichtig seyn.“

1653 bey dem Wahlconvent **Ferdinand** des IV. erinnerten zwar die Fürsten, daß die bey den Kriegsunruhen erhöhete Zölle, Licenten, Imposten, Consumtions=Gelder durchgehend aufgehoben würden. Die Reichsstädte aber übergaben sogenannte erhebliche rationes und argumenta, kraft deren die Abstellung der in den freyen Reichsstädten vornemlich auf etliche wenige Victualien und Getränk angerichteten Accisen und Consumtionsmittel mit keinem Fug zu begehren.

Unter andern gründeten sie sich darauf, daß

a) eben deswegen die in dem Friedensproject eingeflossene Worte: **Imposten, Accisen,** durchgestrichen und ausgelassen worden seyen; anbey
b) selbige directe auf ihre eigene Burger und Unterthanen in vim collectæ gerichtet. Wie dann

c) dieß

c) dieß gewiß die zuläßigste und leidentlichste media sublevandi ærarium seyen, u. d. g.

Würklich wurde auch Art. 20. versehen. „Als auch vielfältig geklagt wird, daß unmittelbare Reichs= sowohl, als andere Mediatstädte sich durch Arreste unterstehen, die ein= aus= und **durchgehende** Waaren, Getraide, Wein, Salz, Vieh, mit gewissen Aufschlägen unter dem Namen Accise, Umgeld, Niederlage, Stand= und Marktrecht, Pforten= Brücken= Weg= Kauf= hauß= Pflaster= und Cento=Gelder zu beschweren, solches aber im Effect nicht anderst als ein neuer Zoll zu halten, und den **benachbarten** Churfürsten und Ständen, deren Landleut und Unterthanen auch dem gemeinen Kauf= und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereicht; auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels grad und schnurstraks zuwider, so wollen wir solches aller Ort abstellen. — **Doch den unmittelbaren Reichsstädten auf ihre Burgerschaft wegen der Consumtion, ohne Nachtheil der Fremden, zu schlagen** unbenommen."

1658 versprach Kaiser Leopold, als auf dem Wahltag verschiedenes wegen diesfallsiger Misbräuche vorkam, in seiner Kapitulation Art. 22, deswegen bey Antrettung seiner Regierung gewisse Information einzuziehen.

1690 in der **Josephinischen** wurde alles nach dem Inhalt des **Leopoldinischen** Art. 20 belassen.

1711 erinnerten die Reichsstädte bey dem projecto perpetuæ: addatur ex Leopoldina & Josephina: „Doch den unmittelbaren Reichsstädten auf ih= „re angehörige Burgerschaft und Inwohner „wegen der Consumtion etwas zu schlagen ohn= „benommen."

1742 kamen in der Kapitulation Carls des VII. die Zusätze hinzu: In Art. VIII. §. 3: „Die Be= „schwerde von Uns und **den gesammten** „**Churfürsten** erwogen," §. 7: „in dem „Rhein oder anderm **schiffbaren Strom.**" §. 15: „Die Ermahnung soll anderen Ständen „des Craises gebühren, oder auch, da derjeni= „ge, so auf obige Weise die Zoll=Concessionen „misbraucht, sich noch zur Zeit zu keinem „Crais hielte, den benachbarten dadurch Be= „schwerde leidenden und solcher Gestalt dabey „interessirten Ständen."

§. 30. „Wie denn auch die Crais=Ausschreibäm= „ter, oder da selbe dabey interessirt, die nächst „vorsitzende Stände im Craise schuldig seyn sol= „len, Uns alle solche vorgehende Zollneuerun= „gen sobalden anzuzeigen, um dagegen von „Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr ver= „hängen zu können."

1745, 1764 ist es bey der neuesten Wahlkapitula= tion verblieben.

Wer sollte nach dieser Original=Lage der Sache nicht glauben, daß der Pfundzoll oder sonstige Abgabe nicht hieher passe, denn

a) der unmittelbare **Gegenstand** von diesem Ge= setz war und ist der Zoll am **Rhein** und sonst **schiff=**

schiffbaren Strömen, zu Wasser und Land im H. R. Reich. §. 1. 6.

b) Die Hauptursach war und ist die **Sperr und Verhinderung** des wechselseitigen großen Commerciums. Dieß zeigt die Wache und das Jus agendi, welches den **interessirten benachbarten Craisen** und besonders denjenigen, in welchem der **neue Zoll aufgerichtet**, ist anvertrauet worden. §. 3.

c) Der erste und ohnausgesetzte Zweck war, Anfangs den Rheinischen und letztlich allen und jeden Churen Nutzen aus dem Commerz zuzueignen.

d) Von Zeiten **Ferdinands** des *III.* und *IV.* geschah weitere Vorsehung gegen die Zölle, welche unter einem andern Namen von auf- und abfahrenden Schiffen, und in- und vor den Städten, von ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Vieh, gehoben würden.

Wer sollte nicht beym ersten Anblick und buchstäblichen Inhalt bemerken: daß **in** und **vor** den Städten **ein- aus-** und **durchgehende** Waaren bezielt worden; daß die Gelegenheit dazu **die vielfältigen Arreste** gegeben, welche verschiedene Reichsstädte angelegt hatten, und wodurch das Commercium wahrhaft gestöhrt wurde; daß eben deswegen es der benachbarten Churfürsten und Ständen Schaden und Ungelegenheit genennt wird; welches alles in vorgelegtem Fall unerfindlich. — Durchliefet man das merkwürdige selbst Churfürstliche Gutachten vom Jahr 1741 des Inhalts:

„Dieser

„Dieser Art. VIII. §. II. bedarf ohnumgänglich
„ eine Erläuterung, sowohl was mit dem hier
„ gethanen Verbott des Accises, Umgelds ꝛc. ꝛc.
„ zu erinnern sey, da solche fast im ganzen Rei=
„ che eingeführt sind, und überall als Stücke
„ der Landeshoheit pflegen considerirt, und von
„ den Reichsgerichten darauf gesprochen zu wer=
„ den," so vermehrt sich der Zweifel. Es ist auch würklich kaum ein Eckchen in Deutschland, wo nicht **Husarengelder**, **Holzgelder**, **Hundsgelder**, **Cartengelder**, **Caffeegelder**, **Milizgelder**, **Stempelgelder** im Angesicht des Reichs und Landes gefodert und gezahlet werden.

Der Freyherr **von Kreitmeier** in seinem Grundriß des neuen Staatsrechtes 2 Th. §. 92. schreibt deswegen:

„Der Essito und Consumo=Zoll (Pfundhandel) ist
„ eigentlich kein Zoll, sondern nur eine Species
„ collectæ, folglich der gemeinen Meynung und
„ Praxi nach unter den Verordnungen der Wahl=
„ kapitulation nicht begriffen." Gleichwolen als solche Abgab der Bischof zu Speyer auf den Handel in der Stadt unter dem Namen Zoll geschlagen, sahe der Reichshofrath es als eine Uebertretung des VIII. Artikels der Kaiserlichen Wahlkapitulation an, und erkannte:

„Nachdem Ihro Kaiserliche Majestät aus der von
„ Seiten des Magistrats und Ausschusses der
„ Stadt Bruchsal übergebenen Vorstellung so=
„ wohl, als aus des Herrn Bischoffen eigenem
„ Exhibito ersehen, wasmassen derselbe mittels

„einer

„ einer im abgewichenen Jahr erlassenen Ver-
„ ordnung, einen bey Ankauf von Wein, Frucht,
„ und Viehe zum Handel und Wandel im Wohn-
„ ort zu entrichtenden Zoll einzuführen sich bey-
„ gehen lassen; als werde Ihm Herrn Bischoffen
„ hiermit anbefohlen, sothane Zollverordnung
„ alsofort wieder einzuziehen, und sich der in
„ Frage befangenen Zollerhebung künftighin zu
„ enthalten.“

§. 30. Die Craisausschreibämter sollen von Amtswegen die Gebühr verhängen.

Auch die Reichsgerichte wachen ex officio. Sobald in facto die Zollneuerung richtig ist, so werden von Amtswegen Verordnungen erlassen. Man hat sogar Beyspiele, wo in der Hauptsache ein gebetenes Mandat abgeschlagen, aber, da man bey dieser Gelegenheit eine solche Neuerung erfahren, deshalb von Amtswegen rescribirt worden; wie in causa Schwarzenberg contra Anspach puncto des Michelbacher Zolls an der Brücke geschehen.

§. 31. Der Ständen Abgesandten, welche sich auf Craistägen befinden, Mobilia und Consumtibilia, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, wie es auch Namen haben mag, aller Ort durchgelassen werden.

Nach deutlicher Vorschrift der Reichsgesetze sind der ständischen Gesandten Mobilien, Consumtibilien,

bilien, auf Reichs-Deputations und Crais-Tägen von aller Abgabe, als Zoll, Mauth, u. d. g. frey. —

Damit stimmt das Reichsgutachten vom 13. Hornung 1666, das Kaiserl. Edict vom 4ten und Ratifications-Decret vom 10ten März des nemlichen Jahres ein, deren lezteres sich schon auf altes Herkommen beziehet.

Die öffentliche zur allgemeinen Reichsruhe zielende Handlungen der Stände scheinen diesen Lohn durch wechselseitiges, allerdings nöthiges Einverständniß gegeben zu haben. — Es mag wohl die Analogie und der Schluß von Reichstägen auf Craistäge, und von diesen auf jene gelten.

Nur wollte die Stadt **Frankfurt** den oberrheinischen Craisgesandten diese Freyheit auf die Zeit der wirklichen förmlichen Vollstreckung ihres Amts bey Versamlungen des Craises einschränken. Fast auf die Art, als wenn den Reichstagsgesandten und Reichsrichtern die Ferien und sonstige Ruhetäge an ihren Vorrechten söllten abgerechnet werden.

Das Ueberspannte ist nun zwar augenfällig, und die Prätension übertrieben, denn den Gang der Geschäfte zubereiten, damit ein ordentlicher Collegialschluß mit Grund und Einsicht kann vorgenommen werden, hat eben solche Verdienste, und noch grössere, als nur dieselbe, wo sie aus dem Rohen herausgezogen, beurtheilen und entscheiden.

Zudeme

Zudeme 2) ist oft der ganze Crais in größerer Thätigkeit, wenn dessen Glieder auch nicht körperlich aneinander stehen, als wo dieselbe in ihren Feyerlichkeiten auftretten. Fast auf die Art, wie bey denen Gerichten beschwerliche Stücke zu Hauß und circulando gründlicher und besser als in gewöhnlichen Sessionen auseinander gesetzt werden.

3) Wenn man die Wahrheit demnach bekennen will, so ist nicht zu verneinen, daß immer die Geschäfte fortgehen; nur die Art und Weise, dieselbe im Gang zu erhalten, ist unterschieden. Zur klaren Probe dessen und der steten Fortsetzung gebraucht kein Craisgesandter bey einem förmlichen wiederholten Auftritt eine neue frische Legitimation.

Weiters 4) auch ausser dem förmlichen Convent dauert die Craisdictatur fort, das Directorium übt seine Verrichtungen aus, sogar pflegen würkliche Craisschlüsse auf solche Art abgefaßt zu werden rc.

Wenn dann nun diese und derley Verrichtungen für das allgemeine Wohl des Craises und Reichs ohnunterbrochen fortgesetzt werden, wenn hierinn die wahre Ursache der gesandtschaftlichen Freyheiten verborgen ist; so war das Begehren überspannt.

Freylich ist nicht zu mißkennen, daß Unterschleifen müsse vorgebogen werden, daß man durch affectirte Charakterisirung und Chargen den städtischen Schuldigkeiten keine bürgerliche Glieder geflissentlich abreise, daß bei den Bescheinigun-

gen keine falsche Unterschriften und Sigillen gebraucht werden; auch ist nicht zu dulten, daß die von der Craisgesandtschaft abhängige ein bürgerliches Gewerb oder Nahrung und dergleichen treiben.

Not. §. 26. zwischen den Worten, „**prorogirt worden, daß die mehrgedachte Churfürsten**" fehlt die Transition z. B. **anhalten** oder **anweisen, daß die mehrgedachte Churfürsten.** Sonst kommt kein Sensus heraus.

Art. IX.

§. 1. Den Mängeln der Münzen mit Rath der Ständen zuvorkommen.

§. 2. Mittel nach dem R. Absch. von 1750, Abschaffung der Heckenmünzen ꝛc.

So lang das Geld den Endzweck hatte, ein allgemeines Vergütungs-Mittel nach seinem innern Gehalt zu seyn, waren die Sorgen unnöthig. Diese glückliche Epoche war im 10. 11 und 12ten Jahrhundert, wo die Bergwerke entdeckt und nur von feinem Silber ausgemünzt wurde.

Sobald aber die Stände, welche keine Bergwerke hatten, mit Zusatz zu münzen öffentlich anfiengen, war der Weg zum Unterschleif gebahnt. An Münzgesetzen, Münzordnungen, Münzdeputationstagen in dem Jahr 1524. 1551. 1559. hat es nie gefehlt. Ihre Folge waren aber die

Kipper-

Kipper= und Wipperzeiten. Kleine Stände wollten große und viele Münzstätten haben. So stellte die Grafschaft **Mannsfeld** zwanzig öffentliche, die heimliche zu geschweigen. Kein Bergwerk hatten sie, kein Münzfuß war festgestellt. Also wurde altes gutes Geld ausgekippert und kam in Schmelztiegel, und das Silber war unter dem Kupfer, und was Fett ist auf einer Wassersuppe. — Kurz, wir sind an dem, daß das Geld eine Waare, und Wechsel Umsatz und Agio eine Wissenschaft geworden, welche der Tausendste nicht verstehet. Die Hauptmängel sind also:

a) Daß Stände das Münzregal ohne Bergwerke, ohne eigene Gold= und Silberkörner mit Nutzen geniesen wollen, welches doch nur eine Folge des Bergregals seyn kann. Vortheilhaft ausmünzen heißt **Künsteln**, und das erzwingen wollen, was die Natur dem Land versagte. Der Name und Wappen kann nicht ersetzen, was an Korn und Schrot abgeht. Es kommt fast heraus, a's wollte man auf Ackerfeldern Hölzer pflanzen und Wild hineinsetzen, um das Jagd= und Forstregal ausüben zu können.

b) Die öftere Veränderung des Münzfußes, und die Verunreinigung des Golds und Silbers mit anderm Metall. Wer die Bearbeitung von reinem Gold und Silber und dessen Geschmeidigkeit kennt, wird über die absolut **nöthige** Zusätze von Kupfer lachen. Darinn besteht der Vortheil der Münzmeister.

c) Die Sündfluth von schlechten Scheidemünzen, die Seltenheit von Münzprobationstägen u. d. g. Dieß sind die wahre Münzgebrechen.

§. 4. Als sollen und wollen wir ernstlich daran seyn, damit alles und jedes zu Stand gelange, was in den Jahren 1737 und 1738 bey der Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens gehandelt worden.

Was in diesen Jahren ist gehandelt worden, wird, so sehr es zu wünschen, heut zu Tage kaum zu Stand zu bringen seyn. Die Rede war von Aufrechthaltung des Leipziger Fußes.

Es wurden im Reiche halbe und viertel Gulden, Zwanzig = und Zehenkreuzerstücke geschlagen, welche von dem Leipziger Fuße abwichen. Dazu kam eine Menge ungleicher Goldmünzen, ein innerer Unterschied von Scheidemünzen, wodurch Unbequemlichkeit im Handel und ein starkes Agio entstanden ist. Dieß bewog die Reichsstände, 1736 einen allgemeinen Münzprobtag zu halten. 1737 erfolgte ein Reichsgutachten, welches von Kaiserl. Majestät bestätigt ward. In demselben wurde der Leipziger Fuß von dem gesamten Reiche beliebt, und die Proportion zwischen Gold und Silber festgesetzt, auch wegen der Scheidemünze Verfügung getroffen. Eine kurze Zeit hat es genützt; bald gieng es auf den alten Weg. Noch einige Schritte, so sind wir von 1737 zurück im vorigen Jahrhundert an den Kipperzeiten.

§. 6. Ohne Einwilligung der **Churfürsten** und Vernehmung des Crayses, darinn der neue Münzstand gesessen, niemand mit Münzfreyheit **begnadigen.**

a) Vor Zeiten brauchte dazu der Kaiser der Churfürsten Einwilligung nicht, im Gegentheil in der goldenen Bulle verliehe und bekräftigte Carl der IV. Cap. 10. den Churfürsten gedachte Freyheit: Statuimus Regi Bohemico monetas auri & argenti, ubi Rex ipse decreverit sibique placuerit, cudi facere. §. 3. presentem *gratiam* ad universos Electores extendi volumus.

b) **Begnadigen.** Es ist unbegreiflich, wie große Rechtslehrer dem Kaiser das Münzregal, welches Ihm die Gesetze und das Churcollegium so klar beylegen, bezweifeln, und es als einen Ausfluß der Landeshoheit, welche der hallische Canzler **Ludwig** ganz unabhängig tränmte, ansehen wollen.

Der gelehrte **Carrach** zu Halle schrieb eine Abhandlung de regali cudendi monetam ex superioritate territoriali non ex privilegio Imperiali competente. 1749; item Interpret. leg. Imp. fundamentalium imprimis monetalium. 1752. Seine Hauptlehre bestehet in der Ludwigischen unumschränkten Landeshoheit (§. II. bis IX.), welche keine Widerlegung bedarf, in der Geschichte des Münzwesens (§. XII.), in den Insignien und und Wappen der **Münzenden** (§. XIII.), letzlich in dem uralten Eingeständniß **Friederichs** *II.*

de 1232: **Er wolle in eines Fürsten Land keine neue Münzen schlagen, wodurch die Münze desselben Fürsten verringert würde.**

So viel die Geschichte angehet, so beweist dieselbe von **Otto** dem Großen angefangen, daß das Münzrecht als ein Kaiserliches Regal betrachtet, die Münzen mit des Kaisers Sinnbild allein geprägt, und jenes Gnadenweis an andere verliehen worden. **Pfeffinger** in seinem Vitriario liefert im 3ten Theil über hundert dergleichen Urkunden. Weder ein geistlich = noch weltlicher Fürst hat sich unterfangen, dies Münzrecht ohne Kaiserl. Begnadigung auszuüben. In Königs **Friederich** des *II.* Verordnung von den Rechten der geistlichen Fürsten zu Frankfurt de 1220 §. 2. heißt es: Jura monetarum eorum ecclesiis concessa inconvulsa & firma conservabimus, nec permittemus vilificari similitudinibus imaginum. Nachdem er nun diese Gnaden A. 1220 verliehen, so verordnete er A. 1232 in des vorhergehenden Conformität: Nullam novam monetam in terra alicujus Principis cudifaciemus, per quam moneta ejusdem Principis deterioretur. Dies wird bekräftigt aus dem R. Absch. zu Mainz de 1235, wo der nämliche Kaiser Cap. 14. §. 1. verordnet:

„ Daß alle Münzen, welche seit dem Tod seines
„ Vaters seyen eingeführet worden, sollen abge-
„ stellt seyn, ausser es beweise einer, daß er
„ selbe mit Recht von dem Reiche habe. "

In dem 12ten Cap. §. 4. heißt es in den schwäbischen Land- und Lehenrechten: „Wir sprechen, „daß alle Zölle und alle Münzen, die im römischen Reich sind, die sind eines römischen Königs, und wer sie will haben, er sey Pfaff „Lay, der muß sie haben von dem Reich und „römischen König." *Burgermeister* corp. juris publ. tit. I. S. 1359.

Der R. Abschied de 1500 Art. 22. §. 1. enthält: „Daß alle und jede Churfürsten und Fürsten „geistlich und weltlich, so Münz zu schlagen „gefreyet sind, auf St. Andreätag rc. rc."

Im R. Absch. de 1551 §. 46. steht: **Diejenige**, so von Uns oder Unseren Vorfahrer mit dem **Regal der Münz gefreyet** sind. Im Absch. de 1570 §. 132. kommt vor: Unser **Kaiserliches Münzregal.** —

Der Gebrauch des Titels der Münze und des Wappens, ist eine Folge der Kaiserlichen Begnadigung.

Gleichwohl heißt es noch in der Münzordnung Kaisers **Ferdinand** des *I.* §. 10.: „Es soll auf „der einen Seiten Unser und des Reichs Kaiserl. Adler mit zwei Köpfen, und damit der „gemeine einfältige Mann dadurch nicht betrogen werde, mit der Unterschrift, und Jahrzahl gesetzt werden."

§. 7. 8. 9. Wider die Misbräuche der Craise gebührend verfahren lassen und ausser einer Reichsversammlung keinen **privirten** Stand restituiren.

Darauf hat sich schon manche exceptio fori declinatoria bey den Reichsgerichten gegründet, welchen passum wie er scheinbar darliegt, allegirten. Allein es ist ein anderes, im Münzwesen Gesetze machen, ein anders, gegen **die Uebertreter** der Gesetze Mandata und Rescripta ergehen lassen, und wiederum ein anderes, einen Stand seines Ihm verliehenen **Münzrechts** zu **priviren.** Ersteres und lezteres gehört zur Reichsversammlung, das zweite vor die Reichsgerichte, wie die Beyspiele von den 50ger Jahren bezeugen.

Art. X.

§. 1. Wir sollen dem Reich ohne Wissen und Willen der Ständen nichts hingeben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weege veräußern.

Keinen Artikel, kann der Kaiser leichter halten, als eben diesen. Denn wo nichts mehr zu veräussern, und alles bereits hingegeben und verpfändet ist, kann man sich leicht verbinden, dies zu halten. Diese Sorge hat sich für die Zeiten geschickt, wo die Kaiser noch die schöne Reichsdomainen und Reichsgüter hatten, wo Reichsherrschaften, Reichsstädte, Reichsdörfer, Waldungen und Flüsse, Zoll und Münzgefälle, Bergwerke und Salzgruben, Steuern, geächtete Güter, Vakatur-Einkünfte Ihnen waren. Aber wo sind diese schöne Dinge? Verschenkt, verpfändet, abcapitulirt. Was hat heute noch ein römi-

römischer Kaiser? Kleine Gefälle und Opfer-
pfennige von Reichsstädten und Juden. In
allem nicht so viel als die geringste Gesandschaft
kostet; und Reichsritterschaftliche Subsidia cha-
ritativa.

§. 3. Aufs höchste bearbeiten, verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, die zum Theil in anderer Nationen Hände, wiederum zum Reich zu bringen.

Wie aber, wenn das meiste durch feyerliche Friedensschlüsse, wie der Westphälische, Baadische, Ryswickische u. d. g. abgetreten und guarantiret worden? Der Kaiser kann nicht schwören, seine Worte und des Reichs Zusage nicht zu halten. Der Text, wenn er bestehen soll, braucht also andere Fassung. Ein anderes ist, was die Schweizer von Reichsbaren Landen inne haben, worinn das Hochstift **Costanz** beeinträchtigt wird.

§. 5. In Reichsgränzscheidungen ohne des Reichs Einwilligung nichts vornehmen.

Auch bey Umtauschung der Gränzlande. Also, da das Haus Saarbrücken mit der Crone **Frankreich** einige Gränzorte austauschte, ward die Sache ans Reich gebracht, und den 1ten Febr. 1768 ergienge ein Reichsgutachten, welches der Kaiser ratificirte. So ward es bey dem Austausch zwischen Lüttich und Frankreich 1772,

und bey der Gräflich-Layischen Familie 1782 gehalten.

§. 10. In allweg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten aufrecht zu erhalten, und zu verfügen, daß sie gebührlich empfangen, und renovirt werden.

Es ist zu verwundern, daß verschiedene Reichsstände, welchen so viel an Bündnissen zur Aufrechthaltung des Reichssystems gelegen, das Thron-Lehenband, so die deutschen Provinzen noch am meisten aneinander knüpft, nicht mehr zu erhalten suchen; besonders da der Hauptanstand nicht sowohl in Mißkennung der **Lehenschuldigkeit** als in der Art und dem **Ceremoniel** bey Lehensempfängnissen beruht.

Bekanntlich ward bey **Carl** dem *VII.* in publicis Epoche gemacht.

Unter andern bedung sich auch der König in **Preussen** bey seiner Wahlstimme den 4ten Nov. 1741 den geheimen Artikel: „Daß die Lehen in „Ansehung des Königs nicht mehr auf den „Knieen, noch durch Entschuldigung persönli„chen Nichterscheinens geschehen, vielmehr die „Reichslehen den Preusischen Chur- und Fürst„lichen Gesandten in der Kaiserl. Retirade nach „dem Beyspiel der lezteren Oestreichischen In„vestitur geschehen solle.“ Von daher nahmen

men die andern mit auswärtigen Cronen begabte Churfürsten zu Sachsen und Hannover die Gelegenheit, bey dem Wahlconvent de 1745, dieses Begehren von neuem in Ansehung Ihrer in Anregung zu bringen. **Chursachsen** bezog sich auf den Tractat vom 11ten April 1741, und äusserte: „**Daß des Königs in Pohlen „Majestät Dero tragende Reichslehen „nicht ferners kniend, sondern stehend „** *coram throno* **auch ohne Entschuldigung „persönlicher Abwesenheit ertheilt wer„den möchten.**“ Gleiche Sprache führte Chur-Hannover, weil die nemliche Ursache vorwaltete, und der Churfürst nicht deterioris conditionis seyn wollte.

Die Kaiserl. Bottschafter erklärten sich gegen beyde leztere dilatorisch.

Bey Abschliessung des Friedens nach dem siebenjährigen Krieg benutzte der König in Preussen nochmalen den mit **Karl** dem *VII.* getroffenen Tractat. Ihro Majestät die Kaiserin Königin versprachen auch im Namen Ihres Gemahls:

Sa Majesté L'Imperatrice Reine d'Hongrie & de Bohéme fera tout son possible, pour disposer Sa Majesté l'Empereur, d'accorder aussi par une Convention particuliere à faire tous les autres avantages, que feu L'Empereur Charles VII. a bien voulu accorder dans cette qualité à Sa Majesté le Roi de Prusse & à Sa Maison electorale.

Wegen dieser den gekrönten Churfürsten theils zugesicherten, theils verlangten Vorzüge bey Belehnungen wurden die übrige, welche gleichfalls honores

honores regios erfordern, aufmerksam, und da auch die altfürstliche Häuser denen Churfürsten überhaupt kein besonders Ceremoniel zugestehen, sondern Ihnen gleichgehalten werden wollen, so kam das Belehnungsgeschäft 1746, als die Erneuerungszeit anrückte, ganz in das Stecken, und die meisten Stände von dieser Art begnügten sich theils mit eigenhändig theils sonst geschehener Lehensmuthung. Die Herrn Churfürsten zu Mainz und Trier erwägten zwar das Bedenkliche der Sache, und giengen mit gutem Beyspiel vor. Diese Beyspiele machten aber bey den übrigen Churfürsten keinen Eindruck; der Kayserl. Hof versäumte nicht, den Ministerialweg mit Nachdruck und Eifer anzutreten, um dieses wichtige, das Innere der Reichsverfassung betreffende Geschäft, nach dem alten Herkommen in Gang zu bringen. Als aber alles fruchtlos abgeloffen, so brachte man die Sache an den Kaiserl. Reichshofrath, und es erfolgte das von Kaiserl. Majestät bestätigte Gutachten de 14ten Juli 1749, welchem zufolge der rechtliche Weg eingeschlagen worden. Allein natürlich muß hier der Rechtsweg der Politik nachstehen, und wo nicht die Stände die Liebe zum Vaterland zur Beybehaltung des Reichssystems, der so hoch erhobene Gegenstand des Fürstenbunds, beseelt, so ist ein tödtlicher Schlag des deutschen Staatskörpers zu befürchten. Allmögliche Nachgiebigkeit bezeigte **Joseph** der *II.*, der Feind alles Ceremoniels, und wenn diese nichts nützt, wehe Deutschland! so ist der Fürstenbund und

der

der Schwur, den die Churfürsten dem Kaiser auflegen, sich angelegen seyn zu lassen, damit die Lehen renovirt wurden, umsonst.

§. 11. Da auch Wir deren eins oder mehr in- oder ausserhalb Deutschland sonderlich in Italien, Uns angehend befinden, so wollen Wir das empfangen, oder dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers zustellen.

Bey dem Lehen-Empfängniß des Kaisers heißt es, wie bey dem alten Spruch des Cammergerichts: **Wir Carl römischer Kaiser entbiethen dir Carl Erzherzoge von Oestreich.** vid. *Hertius* de uno homines plures sustinente personas.

Vor Zeiten wars genug, diese Reichslehen **anzuzeigen.** *) Von den Zeiten **Mathias** findet sich aber obige Stelle. Nur daß es Anfangs hieß: **Denen Herrn Churfürsten zu Sicherung des Reichs,** welches im Projekt der perpetuirlichen Kapitulation auf Erinnerung des Fürstl. Collegiums dahin geändert wurde, **dem Reich zur Versicherung.**

Ein Beyspiel von solchem Lehen-Empfängniß in der Kaiserlichen Retirade unter **Carl** dem *VI.* findet sich in der Reichsfama P. III., wozu der Obristhofmeister wegen **Böhmen,** der Obristhofkanzler wegen **Oestreich,** der Graf von Stahremberg wegen dem **burgundischen Crais,** der Graf von Villasor wegen **Mailand** ernannt worden.

Von einem ausgestellten Revers findet sich aber nichts. Bey der Kapitulation **Carls** des *VII.* wollte bey den Worten **Revers** und **Recognition** ein Terminus von Jahr und Tag gesetzt gesetzt werden. Es wurde aber am Ende als überflüssig angesehen.

*) **Müller** Reichstagstheatrum Tom. I. Cap. 52. p. 495.

Art. XI.

§. 4. Den geistlichen Ständen keine Maas vorschreiben, ob dieselbe zur Empfangung ihrer Reichslehen für dem Kaiserlichen Thron geistliche ex gremio capitulorum oder weltliche Gevollmächtigte abschicken.

Wie, wenn aber ein Domicellar, oder einer ex gremio alius capituli geschickt wird, wie der Fall war bey dem Bischoffen zu Regensburg und Freysingen, Gr. Procop von Thöring, wo der Weyhbischof zu Freysingen für 2 Lehen, aus deren beyden Gremio capitulari derselbe nicht war, bevollmächtigt worden. Dem Vernehmen nach erregte es wegen dem Buchstab der Kapitulation Zweifel, weil derselbe in einem Stift eine Doctors-Präbende hatte, im anderen aber ein Domicellar war. Auf abgestattetes Gutachten des Reichshofraths soll der Kaiser aber den Bevollmächtigten angenommen haben.

§. 6.

§. 6. Minderjährige sollen nach erlangter Majorennität zu anderweiter Empfängniß nicht angehalten werden.

Nach den gemeinen Rechten muß nach erlangter Majorennität der Pflegbefohlene sich abermals belehnen lassen. *) Allein um die doppelte Lehntax zu ersparen, ersetzt dieses, wie vieles andere, der vormundschaftliche Eid.

*) Hommel de jure feudorum.

§. 7. Die von Uns coram Throno zu empfangende Lehen allein ausgenommen.

Nebst der goldenen Bulle sagt die Ordinatio regimenti v. Worms de 1521: „Und behalten Uns „bevor, die Belehnungen der Lehen und Re„galien derjenigen zu verleihen, die unter den „Fahnen öffentlich mit Solennitäten pflegen zu „empfahen.“

In der Kapitul. Carls des *V.* hieß es: „Wir „wollen alles das, so durch die zweyen des H. „Reichs Churfürsten und Vicarien in mittlerer „Zeit, so das vacirt, laut der goldenen Bull, „und noch vermöge der Reichsordnun„gen gehandelt, genehmt haben.“

Wegen der Grafen Lehen siehe Mosers Beylagen zur Wahlk. Carls des VII. P. I. p. 87. und seine Einleitung zum Reichhofraths Prozeß P. III. p. 136.

§. 9. 10. & 11. Wenn inskünftige Lehen heimfallen, selbe zur Unterhaltung des Reichs und Kaisern behalten; niemand ohne des Churfürstl. Collegii Consens eine Anwartung ertheilen. Die ertheilte, die zum Präjudiz anderer extendirt worden, sollen ganz ungültig seyn. —

Sonsten fällt dem Lehenherrn ohnehin das Lehen anheim. In alten Zeiten möchte die Vorschrift zur neuen Stiftung Kaiserl. Domainen gut gewesen seyn. Aber dermalen ist alles so voll Anwartschaften, daß fast keine Apertur eines bedeutenden Lehens wohl mehr möglich ist. Diese müssen nun gültig bleiben, weil kein Gesetz aufs vergangene würkt. Was in vorigen Zeiten extendirt worden, wenn es ohne rechtliche Form, mit Widerspruch geschehen, ist ohnehin ungültig; was aber nur indirecte zum Präjudiz gereicht, und sonst in der Macht des Kaisers stund, wogegen dritte selbst nicht klagbar aufgestanden, kann retro, vielleicht auf hundert und mehrere Jahre nicht würken. Ein besonderer Vorfall scheint zu dieser Stelle Anlaß gegeben zu haben. **Chursachsen** hatte von **Friederich** dem *III.* eine Anwartschaft auf die Jülichischen Lande. **Carl** der *V.* hatte die nämliche Erbfolge, die bisher in den **Jülichischen** Landen einzig gegolten, in die weibliche verwandelt. Als der lezte Herzog von Jülich starb, meldete sich **Sachsen** ex capite der Anwartschaft. Zugleich traten aber auch **Pfalz** und **Brandenburg** auf,

auf, weil die Erbfolge weiblich geworden. Dies mag nach Schmausens Meinung die Veranlassung gewesen seyn.

§. 16. 17. 18. 19. 20. Die Reichssteuern der Städten, so in sonderbarer Personen Hände erwachsen, wiederum zum **Reich ziehen**, eine Designation an die Stände inner Jahresfrist unnachbleiblich einschicken, nicht gestatten, daß solche dem Reich entzogen werden, es sey denn mit Bewilligung sämmtlicher Churfürsten, für das Zukünftige aber von Churfürsten, Fürsten und Ständen.

Wer soll die Auslagen dazu thun? Der Kaiser aus seinem Patrimonium? Er soll sie aber ans **Reich** ziehen? So muß auch das Reich die Lösegelder zahlen; besonders da Deutschland ein Wahlreich ist, wo es immer darauf ankömmt, ob die Würde auf die Erben übergeht. Großmüthig hat sich deswegen der Kaiser **Carl** der *VII.* in einem Rescript de 1724 an die Reichsstadt Frankfurt erklärt: „So haben Wir Uns auf gehorsamsten „Vortrag gnädigst entschlossen, aus Unsern „eigenen Cameralmitteln die Ab- und Einlö„sung gedachter Städte Steuern zu thun, auch „hiezu bey Unserer Kaiserl. Hofkammer jemand „zu deputiren, und der Zahlung halber genug„same Richtigkeit treffen zu lassen.“

In der Geschichte dieser Steuerverpfändung siehet es aber wunderlich aus. Schon in der Mitte

des XIVten Jahrhundert musten sich die schwäbische Städte mit Privilegien dagegen bewafnen, wovon **Lunigs** Reichsarchiv eine Menge von Carl dem IV. hat. Oft wurden die Steuern den Steuernschuldigen selbst verpfändet. Oft haben die Städte, selbst mit Kaiserl. Genehmigung selbige ausgelößt mit der Clausel, daß kein Kaiser mehr selbe verpfänden solle.

Im 15ten Jahrhundert findet man schon, daß der Churfürstl. Consens dazugekommen. So hat Kaiser **Sigismund** 800 Pfund Heller Reichsstadt **Eslinger** Steuer mit Einstimmung sämtlicher Churfürsten, laut Genehmigungs-Documenten de 1413, seinem Protonotarius und Hofschreiber **Kirchner**, wie die Urkund sagt, für 4000 gut ungarischer Gulden und 2000 Venediger Ducaten verpfändet, welcher bald darauf die Pfandschaft wieder an **Eslingen** verkauft hat.

Dieser Churfürstliche Consens ist in Kaisers **Leopold** Kapitul. Art. 29. zuerst bestimmt worden. In der Kapitul. **Carls** des *VI.* kam aber dazu: Dergleichen Bewilligung von **Churfürsten, Fürsten und Ständen.**

Nach diesen Epochen wäre also die Legitimität der Gültigkeit von Oppignorationen zu bestimmen.

Von einer Designation ist weiter nichts bekannt, als der **Catalog** von **Kaiser Ruprechts** Zeiten.

Wohl aber ist schon 1725 des Reichsstädtischen Collegii bedeutende Vorstellung, die Reichsstädte-Steuern betreffend, auf die in Gemäsheit

der Kaiserl. Kapitulation ergangenen Rescripta erschienen, des Innhalts:

Es ist Euer Kaiserl. Majestät von selbsten allergnädigst bekannt, wasgestalten besagte Reichssteuern, welche verschiedene Reichsstädte alljährlich unter dem Titel Reichsschilling oder Reichssteuer der Städte, zur Kaiserl. Cammer liefern müssen, vor einigen 100 Jahren, theils von denen Städten selbst, mittelst baarer Bezahlung gewisser Capitalien, so nicht weniger, als die jährliche Steuer an Zinsen betragen, entweder völlig & pleno jure oder Pfandschaftsweise an sich gelöset, theils aber ein oder anderen Privatpersonen aus besonderer Kaiserlicher Milde überlassen, oder Pfandsweise verschrieben, und entweder in deren Handen noch befindlich, oder nach der Zeit von denenselben aus empfangener Macht und Gewalt ebenfalls denenjenigen Städten, so dieselbe zu entrichten hatten, mittelst Bezahlung äquivalenter Capitalien, mithin titulo oneroso eoque irrevocabili überlassen worden.

Belangend nun jene, welche vor Zeiten in totum und pleno jure von den Städten an sich gebracht worden. So lässet E. K. Majest. weltgepriesener Justizeifer uns ohnehin hoffen, es werden Allerhöchstdieselbe dasjenige, was Dero glorwürdigste Vorfahren am Reich deßfalls nach habender Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit geschlossen, auch Dero Allerhöchsten Orts um somehr zu approbiren allergnädigst geruhen, als mehrgedachte Städte bey so langen Jahren her von schon so viel römischen Kaisern allermil-

 dest

deſt dabey gelaſſen, und die deßfalls beſchehene allerunterthänigſte Vorſtellungen jedesmal allergnädigſt genehm gehalten, und erheblich befunden worden. Wie dann ohnehin die Reluitiones oder Einlöſungen ihrer eigentlichen Natur nach bloß in Oppignorationibus, nicht aber bey andern pleno jure & cum translatione Dominii geſchehenen Veräuſerungen, wo ſie nicht ausdrücklich vorbehalten werden, allen Rechten nach Platz zu haben pflegen.

So viel aber die Reichspfandſchaften oder diejenige Reichsgüter und Gefälle, welche nemlich an verſchiedene Stände deſſelben Pfandweis gekommen, betrift, ſo ſind ſolche nicht allein in allen Kaiſerl. Wahlkapitulationibus, nebſt deren Regalien und Privilegien allergnädigſt in guter beſtändiger Form confirmirt und beſtätigt, anbey geſammte Stände des Reichs als juſti poſſeſſores derſelben verſichert worden, daß ſie von Röm. Kaiſerl. Majeſtät dabey kräftig gehandhabet, geſchützt und geſchirmt werden ſollen, ſondern es iſt auch inſonderheit dieſerwegen in dem inſtrumento pacis Weſtph. Art. V. §. 26. heilſamlich verabredet worden: „Quod electus quilibet Romanorum Imperator Electoribus, Principibus cæterisque Statibus immediatis Imperii ejusmodi oppignorationes confirmare atque illos in earundem tranquilla & quieta poſſeſſione defendere debeat, donec conſenſu Electorum, Principum & Statuum aliter ſtatutum fuerit.“ Quod utique, niſi libero Comitiali Sacræ Cæſareæ Majeſtatis omniumque Statuum Imperii

Imperii consensu, fieri haud potuit, cum non nisi hoc modo leges novæ constitui, constitutæ interpretari aut declarari, vel pro utilitate Imperii mutari, aut plane obrogari queant vi Capitulat. Cæs. Art. 2. Instrum. pac. Westph. Art. 8. §. Gaudeant &c. Einfolglich werden E. K. Maj. allergnädigst vermerken, daß wir die Reichssteuern der Städte, so entweder eigenthümlich oder Pfandweise an diese gekommen, unter dieser Regula generali mitbegriffen zu seyn, allerunterthänigst erachten, dazumalen ein anders, und daß Dero devoteste Reichsstädte mit ihren also theuer erlangten Steuren davon auszuschliessen, und desfalls vor besondere Personen anzusehen seyn, aus deren Händen sie nach Anleitung E. K. Majest. Kapitulation Art. XI. wiederum zum Reich und dessen Nutzen zu ziehen wären, nach Ausweis erstbesagter Wahlkapitulation Art. XI. durch einen von E. K. Majestät allergnädigst bestättigten Reichsschluß noch niemalen erkannt worden, vielmehr aber alle Reichssatzungen die Städte als Stände des H. R. Reichs ansehen und erkennen, deren weniges Vermögen ohnehin zum gemeinen Nutzen getreulich und pflichtschuldigst angewendet wird; zu geschweigen, daß nach angezogenem Art. XI. Capit. auch besondere oder Privatpersonen, so Reichssteuern und Gefälle mit rechtmäsiger Churfürstl. Collegialbewilligung erhalten, dabey gelassen werden, mithin bey denen Städten, so dergleichen Churfürstl. Consens vor sich haben, noch weniger Zweifel seyn kann, und überhaupt

ihnen sowohl, als denen höheren Ständen Art. I. vorgedachter Kapitulation allergnädigste Handhabung der habenden Pfandschaften allergnädigst versichert, dieses aber durch den XI. Art. so wenig, als durch das Project Capitulationis perpetuæ, und dabey gemachte Städtische Monita aufgehoben, anerwogen diese zu einem gemeinen Reichsschluß nie gemacht worden, wiewohlen ohnehin dieser Articulus des Projekts sowohl als der wirklichen zu Stand gekommenen Kaiserl. Wahlkapitulationen nur von besondern oder Privatpersonen, nicht aber von unmittelbaren Reichsständten redet, einfolglich demjenigen was diesen zu gut in Art. I. allergnädigst bedungen worden, nicht entgegen seyn kann.

Solchemnach nun, obschon E. K. Maj. wir von unsern Obern und Committenten die aufrichtige allergehorsamste Versicherung geben können, daß diejenige, so noch würklich mit dergleichen Steuren beladen, solche lieber zu E. K. Majest. und gemeinem als besonderer Personen Nutzen herzugeben, und anzuwenden bereit seyn werden; weilen aber gleichwohl E. K. Maj. allergnädigst bekannt ist, wie sehr Dero getreueste Reichsstädte mit allerhand Beschwerden überhäufet, und wie schwer es denenselben, und insonderheit denen die künftige Einrichtung der Reichssteuern neuerlich allergnädigst angesonnen worden, falle, die ohnehin habende große Ausgaben zu bestreiten, wie betrübt es ihnen seyn müsse, sich eines theuer erworbenen und so lange ruhig genossenen Rechts, ohne einiges Verschulden entsetzt zu sehen,

hen, wie wenig es Dero K. Cammer eintragen würde, wann mit baarer Bezahlung des angelegten Kauf- und respective Pfandschillings in ihrem tempore contractus gewesenen Werth die Reichssteuern, so kaum so viel an Interesse betragen, eingezogen würden, und daß durch fernere Entkräftung der ohnehin depauperirten Städte Dero K. Cammer so wenig als dem gemeinen Wesen genutzt wird, die ganze Erträgniß auch der quästionirten Reichssteuern so gering ist, daß deren Ab- oder Zufluß in dem allerhöchsten K. Kammerwesen nicht zu spühren seyn kann, wie solches die Ausrechnung klar zeigen wird:

Als gelanget an E. K. Majest. unser allerunterthänigstes Anlagen und Bitten ꝛc. ꝛc.

Unter Kaiser **Joseph** dem *II.* 1786 ist gleichwohl der Reichshofraths-Fiscal gegen die Stadt **Eslingen** wieder aufgetreten, worauf Citatio ad videndum fieri solutionem summæ debitæ & relui censum annuum Imperatori vi legum Imperii præstandum a. 1413 a Rege Sigismundo Protonotario Kirchero oppignoratum posteaque ad civitatem Jure cessionis devolutum, wie gewöhnlich leicht geschieht, erkannt worden. Was aber der Reichs-Fiscal für Glück dabey machen wird, stehet zu erwarten.

§. 21. Wir **sollen** und wollen auch in wichtigen Sachen der Churfürsten und, nach Gelegen-

heit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath Uns gebrauchen.

Der westphälische Friede, das Reichsfundamentalgesetz, sagt nicht **sollen** sondern *Liberum sit* Sacræ Cæsareæ Majestati in causis majoribus *quorundam* Electorum & Principum sententias & vota *requirere*. Art. V. §. 54.

Art. XII.

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichscraisen befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Länder entzogen werden.

Reichskündig und eben so gerecht war in neueren Zeiten die Zurückrufung der Grafschaft **Hanau-Münzenberg** zum Oberrheinischen Craiß. Denn eine neue Last fiel sonst auf andere *mitin*corporirte Craisstände, wie denn wirklich die deshalb vermehrte quota matricularis andern Mitgliedern Schaden gethan hat. Und sollte es einem einzelnen Stand erlaubt seyn, nach den Regeln der Convenienz sich von dem Band des Craises, welches Ihm die Reichsgesetze auflegen, loszureisen, ohne Zwangsmittel dagegen brauchen zu dürfen; was für traurige Folgen würde dies nach sich ziehen! Hat ein Stand Beschwerden, so stehen Ihm nach Umständen die Reichsgerichte oder die Reichsversammlung offen. Die Entschuldigung wegen der Schicksale

le des Kriegs, wie hier der Fall war, ist allmein; dadurch werden auch nicht sowohl die Herrn als die Unterthanen betroffen. Denn selten werden solche in den gewöhnlichen Contributionen deshalben geschont.

§. 2. Gleichergestalten Wir wegen Wiederherbeybringung der Reichscraisen bewandten Dingen nach ein Reichsgutachten erfodern, und dahin sehen wollen, daß alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen abgeschaft werden.

Warum ist aber alles im Reiche so still, so gleichgültig wegen der Insurrektion des burgundischen Craises? Warum interessirt sich das Reich nicht wegen so beträchtlicher Lande, welche ihm abgerissen werden wollen? Es ist doch gewiß, daß ein Herzog von Burgund, **Sitz und Stimme auf Reichstägen**, seinen **Matricular-Anschlag**, seinen **Präsentatum beym Reichs-Cammergericht** hat.

Der R. Absch. de 1548 §. 67. sagt klar: Haben Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen von wegen Unser Burgundischen und Niedererblande uns in Vergleichung eingelassen, also, daß alle dieselbe in des Reichs Schutz, Schirm, **Hülf und Vertheidigung**, gleich andern Ständen desselben begriffen, in den Burgundischen Crais gehören, und dagegen zu dem Reich contribuiren — solches wollen Wir gegen einander haben zu halten und zu richten.

Der Münsterer Friede Art. 3. sagt ebenfalls bestimmt: Circulus *Burgundicus sit maneatque membrum imperii* post controversias inter Galliam Hispaniamque sopitas.

In dem Gutachten, welches das Reich 1674 an den Kaiser erstattet hat, stehet ausdrücklich: „Daß, „gleichwie es dem H. R. Reich an Conservation des Burgundischen Craises merklich gelegen, — also auch dem Burgundischen Crais „als einem vornehmen membro Imperii die begehrte Guarantie von Reichswegen nach Inhalt des Instrumenti pacis cum effectu zu „prästiren sey," welches der Kaiser mit dem Zusatz ratificirte: Daß solches um so mehr billig, weil der Burgundische Crais zu allem demjenigen, was zur Erhaltung des Ruhestands im Reich und dessen Aufnehmung gedeihen möge, wirklich concurrire. *) Und 1702 ward in des Reichs Kriegsdeclaration gegen Frankreich als eine Ursache mit angeführt: „Daß diese Cron „den Burgundischen Reichscrais mit gewafneter Hand occupirt habe."

*) **Pachners** Sammlung der Reichsschlüsse Tom. I. p. 736. 744.

§. 4. Denen Reichsgerichten keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs- Civil- und ökonomische Verfassungen der Reichscraise Hand einzuschlagen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

Estor

Estor und **Moser** scheinen der Meynung zu seyn, daß dadurch Craissachen der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte rc. entzogen worden. **Struben, Cramer** und **Nettelbladt** unterscheiden die Fälle und läugnen es als **Thesin.** Es wäre auch etwas ganz Ausserordentliches. Polizeysachen arten oft in Justizsachen aus, und gehören also vor die Reichsgerichte. Sachen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn gehören gar oft vor die Reichsgerichte. Und alle Gerechtsame einzelner Craisstände gegeneinander, wo es nach dem J. R. Absch. §. 183. auf die Mehrheit der Stimmen von Mitgenossen ankommt, sollen vor kein anders Gericht gehören! Würden sich die Churfürsten und altfürstliche Häuser nicht unendlich geschadet haben, wenn sie sich so blindlings der Menge der schwächern Stimmen im Crais anvertraut hätten?

Estor hat die Gelegenheit zu dieser Stelle ganz richtig bemerkt. In den Jahren 1735. 1736. 1737. ergiengen in Sachen des Magistrats zu Frankfurt gegen den Oberrheinischen Crais Gebottbriefe vom Kaiserl. Reichshofrath, wornach die Subrepartitiones der Winterquartiere nicht nach dem vom Crais beliebten Matricular-Anschlag, sondern nach einer vormals observirten Proportion von Land und Leuten juxta petitum Magistratus geschehen sollten.

In dem wenig Jahre darauf gehaltenen Convent zu Offenbach hieß es im 28ten Monito: „Daß „der regierende Kaiser nicht gestatte, daß die „Reichsgerichte sich in Craissachen, wie die

„Namen

„ **Namen haben mögen**, mischen.“ Bey dem Wahl-Convent erinnerte aber Churtrier: **Denen Reichsgerichten keineswegs gestatten, in die innere Krieges, Civil**, und öconomische **Verfassung Hand einzuschlagen**; — und gab die Ursache: „Die mehrmalige Vorfallenheiten und Unordnungen, „welche in den jüngeren Jahren hieraus erwachsen, wären in **frischem Andenken**, und „zeigten daß dieses Monitum unumgänglich „nöthig sey.“ Hierauf erfolgte das Conclusum nach Umfrage: „**Daß dieses** *Monitum* **zu inseriren.** Das Churkollegium wollte also nicht, wie das monitum Principum war, daß **alle Craissachen, wie sie Namen haben möchten**, am wenigsten die aus Craissachen entspringende Causæ Justitiæ, wo der Crais nicht als ein Totum, sondern die Craismitglieder als Socii, secundum regulas societatis betrachtet werden müssen, den Reichsgerichten entzogen werden sollen. Als bey der Wahl Kaisers **Franz** 1745 die Stadt Frankfurt dem Churcollegio eine Vorstellung übergab, worinn selbige um Erläuterung der Stelle die darinn bestehen sollte, bat, daß dadurch den Prägravatis nicht benommen sey, nach Beschaffenheit der Umstände entweder bey dem Kaiser als supremo Judice libertatis statuum Imperii, oder bey der allgemeinen Reichsversammlung gesetzmäsige Hülfe zu suchen; so ergieng die Resolution: **Da gedachte Stelle der Wahlkapitulation klärlich besage, daß nur die inn-**

vermel-

vermeldete *Systematica* der Reichscraise *ad potestatem judiciariam & viam processualem* nicht gehörten; herentgegen hierinnen der Recurs *ad potestatem rectoriam*, mithin an Ihro Kaiserliche Majestät als das höchste Reichsoberhaupt und *ad Comitia* zu benehmen, es die Meynung nicht habe, also habe es hiebey sein Bewenden."

Z. B. Wenn ausgemacht ist, daß man sich in Kriegsverfassung setzen müsse, und berathschlaget wird, wie viel Kriegsvolk zu stellen nöthig und möglich, oder über die Art der Eintheilung, über Einquartirungen, über des Craises Bedürfnisse, über die Anlage nach denen Römer-Monaten oder einer anderen Proportion, dieß gehört zur Crais-Oeconomie, und die Beurtheilung stehet nicht dem Richter sondern Regenten zu, wohin der J. R. Absch. §. 183. und 184. gehört. Sobald aber ein Craismitstand über die Anwendung klagt, daß man Ihn in der schon beliebten Anlage mit andern nicht gleich halte, daß man Ihm weit mehr auf einen Römermonat zutheile, als die Societätsmäßige Gleichheit und das eigene Anerkenntniß des Craises mit sich bringe, alsdenn ist es um Kränkung eines Mitstands gegen den andern, um ein Particularrecht zu thun, das nicht sowohl zum System und zur Craisverfassung gehört, als aus der Anwendung der wirklich bestehenden Verfassung entspringt. Solches kann unmöglich dem Gutbefinden seines Gegentheils unterworfen seyn. Hiernach hat auch Kaiserl. Reichshofrath von

der Zeit **Carls** des *VII.* 1746 über die Crais-directoriums-Zwistigkeiten zwischen Bamberg und Brandenburg-Bayreuth oberstrichterliche Verordnungen erlassen; und 1748 die zwischen dem Herren Fürsten zu Nassau-Saarbrücken und Waldeck puncto præcedentiæ in Sitz und Stimme bey Craistagen entstandene Strittigkeiten possessorie entschieden; ja selbst der oberrheinische Crais hat in seinem Bericht gebeten, die Sache reichsobristrichterlich zu decidiren. So ward auch im fränkischen Crais wegen der Rangfahrt beym Crais zwischen Eichstädt und Brandenburg, vom Kaiserl. Reichshofrath possessorie erkannt. Kein Theil dachte und konnte mit Grund eine Exceptionem fori formiren.

Art. XIII.

§. 1 — 2. Wenn die Comitia cessiren sollten, wenigstens alle **zehen** Jahre einen Reichstag innerhalb des Reichs halten. — Auf solchem die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Tag aufhalten lassen.

In welche helle Flammen würde Deutschland ausbrechen, wenn 10 Jahre ohne Reichsversammlung vergehen sollten! Nach itziger Reichstags-Verfassung ist der Reichstag ein nöthiges Mittel das Reichssystem zu erhalten. Bis daher haben ihn nothwendig gemacht die Türkenkriege, die französische Kriege, die Religionsspaltung, das Project der Wahlkapitulation, die Errichtung

tung des Militis perpetui. Wegen eines Reichstags **ausser Deutschland** ist von den Zeiten **Sigismund** und **Carls** des *V.* nichts mehr zu befürchten. — Warum setzt man aber dem Kaiser einen Termin von 14 Tagen, und läßt die Gesandte Monateweis den Abgang der Instruction allegiren?

§. 9. Nach Absterben eines Kaisers, oder in dessen Minderjährigkeit, sollen die Reichsvicarii die stehende Comitia zu continuiren befugt seyn.

Bey Gelegenheit dieses §i erinnerten selbst die Fürsten bey **Moser**:

„Es sey nicht abzusehen, mit was Bestand ein „Kaiser auf casus, die erst nach seinem Tod existiren sollen, verbunden werden könne." Das Recht der Reichsvicarien Comitia zu continuiren, defendirt *Melchior Strube* de jure comitiorum in interregno. Dasselbe widerspricht: *Jgnatius Lorber* de eo an Serenissimis Vicariis stante moderno jure constituto aut juris publici ratione competat jus, comitia indicendi, aut ea, quæ vivo Imperatore Augustissimo fuere, prorogandi, ad illustrandam Capit. noviss. Art. XIII. §. 9. Bamberg. 1759.

Art. XIV.

§. 1. Wir sollen und wollen unser bestes Vermögen anwenden, daß die Concordata Principum a), wie auch der Domkapituln hergebrachte Statuta b) allerdings beobachtet werden.

a) Wer

a) Wer sollte glauben, daß es noch Gelehrte, noch Gerichtsstühle gebe, welche behaupten, eben diese Concordata Principum seyen die Aschaffenburger Concordaten; die wahre Concordata Principum hätten keinen andern Gebrauch, als usum historicum, keinen Effect, als jenen von Avisamenten, und seyen aus aller Praxi. Wer aber das Instrumentum acceptationis unter dem König **Albert**, das Generaldiploma unter **Friederich** seinem Nachfolger, die Vollmacht **Eugens** des *IV*, welche er seiner Gesandschaft ausgestellt, die bulla ad tranquillitatem am Ende: *finaliter* concordare, selbst die verba relativa in den Aschaffenburger Concordaten: *In aliis autem* &c., mit Bedacht liest; sodann das Anerkenntniß des Aeneas Sylvius an den Canzler zu Mainz *) darneben hält, der wird sich bald eines andern überzeugen, und sicher bemerken, daß die Concordata Principum die Regel, und die Aschaffenburger nur die Exception und das redhostimentum ausmachen.

*) *Rainald* Ann. Eccl. T. XVIII. p. 495.

b) Diese Stelle muß eigentlich vis à vis des **Pabstes** betrachtet werden.

Der Kaiser verspricht, daß er von dem Pabst nicht wider die Concordaten handeln lassen, sondern die Domkapitulische hergebrachte Statuta schützen wolle. Sie wird aber vielmalen gegen den Kaiser selbst angeführt, wenn in Dom- oder Ritterstiftern Statuten wegen Ahnenproben verworfen werden. Die Gründe der Capitel haben vielen Schein. Sie sagen: Jede Gesellschaft,

jedes

jedes Corpus von Haupt und Gliedern könne sich vereinbaren wie es wolle, wenn nur Niemanden Schade zugehe; besonders da viele Statuten von den Päbsten selbst bestätigt seyen.

Allein jedes Statutum und jede Gewohnheit muß vernünftig, ordentlich, ohne Nachtheil und Misbräuche seyn, sonst sind es Eingriffe und Usurpationen. Denn wie, wenn ein Capitel nur gewisse Familien auf das Stift monopoliren, die Adelprobe zu sehr erhöhen, extraordinäre Proben verlangen wollte, oder wenn Glieder sich verbinden sollten, alle Streitigkeiten in gremio ausmachen zu lassen, u. d. g. — Nebst dem, daß alles dieses gegen die Intention der Fundatoren unmittelbar liefe, würden dadurch die Gerechtsame des Kaisers, der fons und conservator nobilitatis ist, ungemein geschmälert. Jedem dritten, der nobilitirt wird, liegt auch daran, daß er nicht hundert oder zwey hundert Jahre länger als unfähig hinausgesetzt oder wohl gar auf ewig präcludirt werde. Darauf ward in allen Fällen in contradictorio vom Reichshofrath erkannt. Namentlich ists geschehen in Sachen Leyen Graf, contra das Capitel zu Thorn 1725; von Schellart contra das Capitel zu Mainz 1737; von Boos contra das Capitel zu Hildesheim 1759; von Heberstein contra das Domcapitel zu Osnabrück, und ganz neuerlich von Daun contra das Domcapitel zu Salzburg. Die obige scheinbare Gründe fallen also hinweg. Denn die natürliche Freyheit eines Corporis für sich Gesetze zu machen, versteht sich salvo jure

tertii. So lang sich Particularen das Statut willkührig gefallen lassen, so präjudicirts Ihnen allein. Sobald aber ein Contradicent auftritt, die Sache klagend anbringt, so gilt keine hundertjährige Observanz. Der Pabst ist auch nicht im Stand über einen solchen Gegenstand, welcher ausser seiner Sphäre, und darneben ein Kaiserliches Reservat ist, das Geringste durch Privilegien zu geben.

§. 2. Die Erz- und Bischöffe im Reich, wenn wider dieselbe von untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklagt werden sollte 1) ohne genugsame Information, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finde, *in partibus* einzuholen, nicht übereilet rc. wenn zumalen 2) auctoritate pastorali zu Verbesserung des Gottesdiensts, zur Conservation der Kirchen wider die Ungehorsame und üble Haushälter verfahren werden wolle.

Das zweyte ist allgemeinen canonischen Rechtes. Materia disciplinæ, wo Aergerniß zu befürchten, wo ohnverweilte correctio morum nöthig, ist keine Materia interdicti vel appellationis. In Decretal. Cap. III. de Appellat. heißt es:

Quia remedium appellationis non est inventum, ut alicui a religionis & ordinis observantia exorbitanti debeat in sua nequitia patrocinium exhibere, mandamus, siquando subditorum tuorum aliquis ad remedium appellationis convolaverit, non

non ideo minus corrigas & castiges. Die Kirchenversammlung zu Trient Cap. X. Sess. XXIV. redet noch deutlicher und bestimmter:

Episcopi, ut aptius, quem regunt, possint in officio continere, nec in his, ubi de morum correctione agitur, exemtio, aut ulla inhibitio, appellatio, etiam ad sedem apostolicam interposita executionem quoquo modo impediat. Siehe selbst des Pabsten **Benedicts** des *XIV.* Constitutionem de appellat.

Darnach hat sich das Bischöflich-Wormsische Vicariat standhaft betragen, als **Saßges** Pfarrer zu Rannstein bey der römischen Curia 1772 ein Urtheil gegen den Fiscum Wormatiensem erhalten hatte. — Kritischer ist die Frage von dem Judicio delegato in *partibus*. Wenn die obige Sätze ohnbezweifelt sind, daß die Concordata Aschaffenburgensia keineswegs die ganze Concordaten sind, sondern mit den Baseler Decreten ungetrennt betrachtet werden müssen, dann wird die theoretische Probe leicht seyn. Denn in den decretis Basileensibus Sess. 31. heißt es ausdrücklich:

Sancta Synodus statuit & decernit, quod in partibus ultra quatuor diætas a Romana curia distantibus omnes & quæcunque causæ (exceptis causis majoribus in jure expresse enumeratis) apud judices in *partibus* terminentur & finiantur. Die Ursache davon ist ganz klar, wie selbe die Capitulation selbst bemerkt: weil man in partibus die Umstände der Sache, und die Landes-

 gewohn-

gewohnheiten näher und besser prüfen kann. Zwey wichtige Anstände scheinen dieser Regel entgegen zu seyn:

1) Daß das Consilium Basileense nach der 25ten Session aufgehört habe, ein legales Concilium zu seyn. Dieser Einwurf wird dadurch nicht gehoben, daß in dem berühmten deutschen Convent zu Mainz, welches sub Alberto 1439 den 26ten März gehalten worden, dieses decretum de caussis e Sess. 31. namentlich acceptirt worden. Denn ohnerachtet von allen deutschen Erz- und Bischöfsen Abgesandte dabey waren, so war doch niemand zugegen der den römischen Stuhl vertreten hat. Der Zweifel hebt sich aber dadurch, daß 1447 der Pabst **Eugen** diese nemliche Decreta durchaus ohne Ausnahme ebenfalls acceptirt hat. Super decretis Basileæ & præclare memoriæ quondam Albertum Regem acceptatis, ex quorum observantia natio Germanica ex pluribus gravaminibus dicitur relevari, contenti sumus, volumus ac decernimus, quod omnia & singula vigore decretorum acceptatorum rata firma & inviolabiliter persistant, donec aliud fuerit concordatum vel in Concilio fuerit ordinatum.

Indem nun in den Aschaffenburger Concordaten diesfalls nichts geändert, vielmehr durch die Stelle in aliis omnibus die Regel in nicht ausgenommenen Fällen bestätigt worden, von einer diesfallsigen Abänderung in Concilio auch nicht das mindeste bekannt ist, so hat es allemal in Rücksicht der Curia die Kraft eines Vertrags.

2) Ein

2) Ein weit erheblicherer Zweifel ist: Ob dieses Decret oder die delegatio in partibus jemals ad usum gekommen, oder ob nicht vielmehr der usus contrarius entgegen stehe?

Allein erstlich ist dieses kein Fall, wo der non usus von einem oder dem andern der ganzen Nation schaden kann. Denn das Decret ist in favorem totius nationis, welcher ein oder das andere Individuum das jus ex pacto quæsitum nicht benehmen kann, besonders da die deutsche Nation in Vergleichung mit andern allzufreygebig gewesen. Man weiß auch nichts von Contradiction und Acquiescenz, welche nöthig wäre. Vielmehr ist noch aus neuern Zeiten bekannt, daß auf eine eingelegte Appellation von dem Metropolitangericht zu Mainz, der Pabst den Domprobsten allda in Gemäsheit dieses Decrets in partibus denominirt habe.

§. 4 & 5. Daran seyn, daß die causæ seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt werden; wenn causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht ad nuntios Apostolicos, oder wohl gar ad curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und verbieten.

Ersteres wäre ein großes Meisterstück; es ist aber nicht leicht möglich, daß es rechtlich geschehen kann, weil zu viele Dinge amphibisch, naturæ mixtæ, und über einzelne Stücke coram utroque judice noch Streit ist, wo selbe hingehören.

Wenn aber auch die Causæ also separirt würden, werden demnächst alle Eingriffe und Recurse ausbleiben? sie werden aufhören, zweifelhafte Uebertretungen zu seyn, aber desto ärgerlicher aussehen. Zur Geschichte des IV. und Vten §en dieses Artikels gehört folgendes: Unter dem Prätext der Sünde des Eides, verzögerter heiliger Justiz, Furcht des geistlichen Bannes, zog die römische Curie verschiedene Civilsachen zum Nachtheil der weltlichen Gerichtshöfe an sich. Aus den Comitialakten bey **Meyern** *T. II. p.* 159. ist ersichtlich, wie sich das Reichscammergericht 1643 dagegen gesetzt hat. Desselben Gutachten wurde vom Reich 1653 ausdrücklich genehmigt. Im jüngsten R. Absch. §. 164. bekamen die römische Misbräuche schon einen harten Stoß, und um mehrere Kraft zu haben, musten sich die Kaiser in der Wahlkapitulation eidlich verbinden, daß sie solches abschaffen, vernichten, und den Fiscal auftreten lassen wollten. Diese Stellen sind ganz weitläufig in dem **Promemoria Betrachtungen und Gegenbemerkungen über die Nuntiatur-Strittigkeiten** dem Publicum vorgelegt worden.

Art. XV.

§. 3. Auch nicht gut heißen, daß der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen sich des **Beytrags** zur Besetz- und Erhaltung deren einem Reichsstand zugehörigen **Festungen** a) auch des

des **Reichscammergerichts Unterhalts** b) zur Ungebühr entschlagen.

a) Wegen einem solchen **Beytrag** zu Festungen hatte der Bischof zu Würzburg 1689 mit seinen Landunterthanen und Burgern Streitigkeit; leztere behaupteten, dies sey lediglich Privatanlage, ersterer, sie gehöre zu Reichs- und Craissteuern. Als der Bischof aber die Sache an den Reichstag brachte, ergieng den 7ten Okt. ein Reichsgutachten, deme den 3ten Novemb. das Kaiserl. Decret nachgefolgt:

„Wie die zu Fortificirung, imgleichen Erhaltung deren im Bisthum **Würzburg** gelegenen Festungen gefoderte Anlagen, indem dieselbe sowohl zu des allgemeinen Reichs und Craises als Landes-Rettung und Beschützung gereichen, vor solche Steuern zu halten, welche von Ihro Kaiserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vermöge des lezteren Reichsabschieds de 1654, gebilliget worden, und also nach Ausweiß dessen dem Herrn Bischoffen zu Würzburg dessen Landstände, Landsassen, Unterthanen, und Bürger damit gehorsamst an Hand zu gehen, schuldig seyen.

b) Nach dem Reichsfürsten Raths-Protocoll über den J. R. A. waren bey Errichtung dieser Stelle ursprünglich verschiedene Stände anderer Meynung. Den 3ten April votirte **Oesterreich** und **Braunschweig**: daß es nicht ex dignitate statuum wäre, auch an etlichen Orten den privile-

 giis

güs subditorum zuwiderlaufe, die Unterthanen mit dem Cammergerichts = Unterhalt zu belegen, womit mehrere Stände einstimmten.

Meyern acta comit. T. 2.

Im R. Abschied selbst hieß es aber §. 14: „Und „soll den Ständen bevorstehen, ihre Landstän= „de, Bürger und Unterthanen **zur Beyhülf** „zu ziehen."

Strube de collectarum Provincialium origine §. 7. macht die schöne Anmerkung: Onus hoc solis Principibus incubuit olim, nec isto onere penitus liberati sunt domini territoriorum, quibus tantum permittunt leges Imperii, subsidium exigere a subditis, sie zur Beyhülf zu ziehen, non in hos totam sarcinam devolvere; unde consequitur, si alicui pauci subditi, insignia vero bona domanialia, non posse eum diminutionem quotæ matricularis prætendere.

Desgleichen bemerkt der Assessor von **Ludolf** in seiner Historia sustentationis Jud. Cam. §. 11. „Das beneficium die Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen, hat den Ständen, welche die Cam= mergerichts = Unterhaltungsgelder vorhin nicht gern zahlten, 1720 eine neue Gelegenheit zur Entschuldigung gegeben, daß die Unterthanen wegen Miswachs und andern Ursachen im Stand nicht wären, das Contingent abzutragen, da doch die Reichs = Constitutiones die Landesherrn selbst von solchem Onere nicht ausnehmen. Es ist vermuthlich, es werde an manchem Ort das Quantum des Cammergerichts=Unterhalts in die Repartition der Reichsonerum von Jahren zu

Jahren

Jahren wohl gebracht und erhoben, davon aber doch ad Cameram nichts bezahlt worden seyn, welches die große Rückstände ausweisen. Deswegen hat der Reichshofrath in Sachen zwischen dem Fürsten zu Ostfrisland und seinen Landständen den 18ten Octob. 1688 erkannt:

„Denn sollen auch solche Geldere zu des Reichs „und Landes Besten, nicht weniger des Cammergerichts Unterhalt angewendet werden."

§. 4. Auf den Fall jemand von den Unterthanen wider dieses oder andere Sachen bey Uns oder Unserem Reichshofrath etwas anzubringen, sich gelüsten lassen würde, ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition gewiesen werde.

Ganz anders heißt es in Recess. Imp. nov. §. 180. woher die Stelle entlehnt ist: Auf den Fall sich jemand besagter **Unserer Executions-Ordnung** widersetzen, und an Unseren — — dagegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, keinswegs angehört, sondern a limine judicii ab- und zur schuldigen Parition angewiesen werden.

Henniges distinguirt in seinen Meditationen ad Cap. Joseph.: Si quidem jus controversum in liquido constat, statim a limine Judicii removeri & ut domino suo obedientiam præstent, doceri debent. Quodsi vero res dubia, processus tamen decernendi non sunt, nisi prius dominus sufficienter auditus fuerit. Deme *Ludolf* Symphor.

 VI. hin-

VI. hinzusetzt: Imperium illud in subditos, ut contra impositiones Imperantium nullum detur refugium ad Imperialia Judicia, thesis est me judice heterodoxa neque toleranda.

Art. XVI.

§. 4. Verfügen, damit in den Erkenntnissen beym Cammergericht und Reichshofrath deren **unglimpflichen** Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten werde.

Im Jahr 1745 erinnerten die Fürsten ad hunc §um bey **Moser:** Warum, daß die Churfürsten von denen unglimpflichen Ausdrückungen der Reichsgerichte und nicht andere Stände ausgenommen seyn sollten? — — Die Ausdrücke sind auch nicht sowohl unglimpflich, als alte Formeln, recipirte Barbarismi, oft steifes Verbiage. Das meiste hängt aber von Gaben und Art der Natur, vom Temperament der Referenten ab. Mancher arbeitet sich ganz leicht, kurz, klar, und gelassen durch seine Gegenstände, ein anderer ist voll Bangigkeit, voll Justizeifer, voll Wörter und periodischer Knoten. Unmöglich läßt sich, wo die natürliche Anlage nicht ist, ein Genie, wie das andere, zuschneiden; vielmehr denkt jeder in der Stille, er habe vor dem andern Vorzüge, und freuet sich.

§. 8. **Aus der Wahlkapitulation Carls des** *VII:* Insonderheit sollen und wollen Wir an

das

das Reichscammergericht vor Uns allein keine *Promotoriales*, Schreiben um Bericht, Instructiones oder Inhibitiones erlassen.

Das gelehrte Deutschland ward gleich darüber aufmerksam, weil es mit seinem Oberhaupt schon so weit gekommen, daß es als oberster Reichsrichter an die Gerichte keine Promotoriales erlassen sollte.

Bey der Wahl des Kaisers **Franzen** 1745 ward deshalb beschlossen: „Daß dieser Sus gemäß „der Conferenz-Protocolle de 1742 einzurichten, „mithin der *contra Conclusum* **hineingekom-„mene Passus** wieder heraus zu thun.“ Die Conferenz-Protocolle als die Quelle davon, sind vollständig in der Geschichte des Interregni nach **Carl** des *VI.* Todt im 10ten Theil p. 461. enthalten. Von dieser Zeit blieb auch diese Stelle wirklich bis auf diese Stunde als gegen den Sinn des Collegii electoralis ausgemustert, und es hieß immer nur Art 7. §. 8.:

„Insonderheit aber ermeldtes K. und R. C. G. „bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und „Reichsconstitutionsmäßigen Verfassung, Eh-„ren und Ansehen gegen männiglichen in alle „Weg schützen, erhalten und handhaben.“ Von dem K. Reichshofrath nimmt nun zwar die Cammer als einem Judicio æque supremo keine Inhibitoriales noch Promotoriales an. Wenn aber der Kaiser als Oberhaupt des Reichs und Justizwesens Ministerialschreiben ergehen läßt,

sagen die Practici Camerales: Camera Imperialis literas a Cæsarea Majestate pro administranda Justitia respicere non renuit.

Cramer System. proc. Imp. §. 1405.

Die nächstvorstehende Stelle in der Wahlkapitulation, wo gesagt wird: „Dem Reichshofrath „und Cammergericht **keinen Einhalt thun,**" redet von Fällen, wo die Justiz sollte widerrechtlich verzögert werden; denn der Reichshofrath wird mit dem Cammergericht *parificirt, und* die Erfahrung, die Vota ad Imperatorem, die *Resolutionen* beweisen, daß dem Reichshofrath solche Ordres zukommen können. Zudeme sind es auch Opposita, **Einhalt thun** und *Promotoriales* erlassen.

§. 15. Wo im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein Votum abgefaßt, und Uns referirt werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht als in Anwesen des Reichshofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Canzlars mit Zuziehung der Re- und Correferenten, mit denselben berathschlagen und resolviren. —

Dieß wäre wahrhaft nöthig, damit bey Abfassung der Kaiserlichen Resolutionen auch die Gründe des Reichshofraths-Collegii ganz und gar eingesehen würden, und nicht ohne äuserste Noth das **Resolviren dahin** erfolgte.

§. 17.

§. 17. Die währender rechtshängiger Hauptsache daraus entspringende Nebenpunkten, welche in jene dergestalten einschlagen, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, bey dem Reichshofrath nicht angenommen, all widriges als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden.

Es ist sonderbar, daß nur wegen Eingriffen des Reichshofraths vor das Cammergericht gesorget wird, grade als ob dieß dem Reichshofrath eigen, oder nur dem Reichs-Cammergericht einzugreiffen, erlaubt wäre. In sich hat kein Gericht Ursache mit dem andern zu eifern, weil jedes im Ueberfluß zu thun hat; durch die Prävention an sich entgeht dem Kaiserl. obristrichterlichen Amt nichts, weil in beyden Gerichten der Kaiser Oberhaupt und beyde concurrentem Jurisdictionem haben. Nur die Partheyen lieben zuweilen aus Privatursachen ein Gericht mehr als das andere. — Nach den klaren Worten der Wahlkapitulation muß eine Sache, welche ex connexitate beybehalten werden soll, so beschaffen seyn, daß die daraus entspringende Nebenpunkten dergestalt in die bereits bey einem der höchsten Reichsgerichte anhängige Hauptsache einschlagen, daß sie ohne Entscheid desselben nicht erörtert werden können. Die Regeln, oder die Thesis von der connexitate causarum sind ex jure Romano bekannt. Aber bey der Anwendung auf Specialfälle giebt es viele Schwierigkei-

rigkeiten. Hier thut die Jurisprudenz mehr, als die Jurisperitia. Kaum werden sich hinlängliche Regeln für alle Fälle auseinander setzen lassen. Das meiste bleibt einem gesunden Criterium des Richters überlassen. Der mindeste neue Umstand muß in Anschlag kommen. Obgleich aber Generalregeln sich nicht festsetzen lassen, so kann man doch einen oder anderen Fall zum Beyspiel geben. Also, wenn bey einem Gericht das Possessorium anhängig, kann beym andern das Petitorium angestellt werden. Dahingegen wenn ein Theil zwar possessorie geklagt, derselbe aber seinen Besitz nicht hinlänglich bescheinigt, oder nach erkanntem Mandat in den Exceptionen erhebliche Zweifel wegen der Possession gemacht worden, mithin ein Reichsgericht sich genöthigt sieht, die causam Mandati in den Lauf eines processus ordinarii einzuleiten, alsdann wären es Eingriffe von dem andern Reichsgerichte, wenn es bey einer abspringenden Parthey in possessorio Erkenntnisse erlassen wollte. Oft glaubten bey einem unterrichterlichen Urtheil beyde Theile beschwert zu seyn, dahero einer an K. R. H., der andere Theil ans C. G. appellirt. Wofern nun die Appellation gegen das nemliche objectum sententiæ geht, so hat die Prävention in Gemäsheit der ersten Insinuation Platz. Wofern aber das Urtheil mehrere Capita enthält, wovon einige zu = andere abgesprochen werden, so kommt alles wieder auf den Zusammenhang der Sache unter sich, und auf vernünftige Unterscheidung an.

Art. XVII.

Art. XVII.

§. 2. Wenn die Formalien bey der Revision ihre Richtigkeit haben, ist das beneficium revisionis **niemand** zu versagen.

Diese Stelle ist straks gegen den Sinn des J. R. Absch. §. 125. Derselbe macht eine vollkommene Paralell mit Appellationen. „Daß in „Fällen, da die Appellationen nicht zuläßig, „auch die Revisionen nicht Statt finden sollen.“ Gleichwie also die Appellationen, wenn die Formalien noch so richtig sind, abgeschlagen werden, wenn die Materialien offenbar nichts nutz sind, so sollte es auch nach diesem Fundamental-Reichsgesetz bey Revisionen gehalten werden. Die Analogie ist klar; der Reichshofrath hat aber sich immer nach der Kaiserl. Wahlkapitulation benommen.

§. 3. Den ad Comitia genommenen recursibus Ziel und Maas zu setzen ist.

Dieß wäre eigentlich das Geschäft des Reichstags selbsten. Die wenigste Partheyen wissen, was zum rechtmäßigen Recurs erfodert wird. Es wird fast allgemeine Mode, wo eine Parthey unterliegt, da es doch immer unter zweyen eine seyn muß, an den Reichstag zu gehen. Grade, als wenn der Reichstag in Justizsachen eine höhere Instanz, und besonders für jene wäre, welchen die Execution auf den Hals kommt. Nichts

gieng

gieng der deutschen Justiz noch ab, um ein Gegenstand des Gespöttes zu werden. Zum Glück erkennen dieses die erste deutsche Höfe; zum Glück hat unter tausend Recursen noch kaum einer oder der andere reussirt, weil man die Künsteley zum Gravamine communi a casu hypothetico ad thesin zu viel sieht. Bisher hat sich auch kein Reichsgericht in seinem Verfahren irre machen lassen, sondern dieselbe gehen ihren Gerichtsgang fort, erkennen, allem ohngeachtet, Executionen, transscribiren von einem Crais zum andern, thun alles was in ihren Kräften stehet, und in ihre Sphäre einschlägt. Findet demnächst der recurrirende andere Nebenmittel, die Executionshöfe zu gewinnen, wovon in deutschen Gesetzbüchern nichts enthalten ist, so gehört dieß zur Anomalie der vollstreckenden Gewalt.

§. 17 und 18. Niemand mit Taxen beschweren. — Von einer Belehnung mehr nicht als einen einfachen Tax zu entrichten, darwider kein Herkommen einwenden.

Warum fodert dann das Taxamt, wenn zwey Todesfälle in einem Haus, in einem Jahr auf einander folgen, wo der Herr ohne die Lehen zu nehmen gestorben, doppelte Gebühren? Wie z. E. der Fall im Haus Braunschweig-Lüneburg beym Tod des Herrn Herzogen **Ludwig Rudolph** und **Ferdinand Albrecht** war. Warum sollen Indulten, wo wahrhafte Hindernisse, wie z. B. Hildesheim und Paderborn im siebenjährigen

jährigen Krieg, gezahlt werden? Was bemächtigt eine Subaltern-Stelle für sich nicht nur die Fertigung einer Confirmation u. d. g. sondern selbst das Conclusum zu versagen, wenn die Gebühren nicht gleich gezahlt werden. Kein Gesetz ist da, sonst würde man nicht so viel **handeln**, und ein solches Herkommen ist im Gesetz verworfen.

§. 19. Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen Anfoderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

Wenn diese Stelle den Verstand hätte, daß in allen Collateralfällen, wo die Agnati nur cautelæ loco, um ihre Abkunft vom primo acquirente besser beweisen zu können, in dem Lehenbrief als coinvestirt genannt sind, keine Laudemien gezahlt zu werden brauchten; so würde dieser Theil des Salarii beym Reichshofrath bald ganz hinwegfallen, indem nicht leicht ein fürstlich Haus in Deutschland ist, das diese Vorsorge nicht brauchte, und wo der Senior nicht im Namen aller das Lehen nähme. Dieser Fall verdient aber den Namen einer Coinvestitur nicht. Die eigentliche, worauf der Reichshofrath angewiesen, ist die Longobardica, welche darinn bestehet, wenn mehrere Personen als eine persona moralis realiter mit einem Lehen beliehen werden, und zugleich in dessen Besitz und Genuß kommen.

Hier kann durch den Sterbfall eines kein neues Præstandum begehret werden. Gleichwolen giebts Rechtslehrer, die bey dem rohen Buchstaben stehen bleiben wollten. So schrieb **Estor** eine Abhandlung Onus Laudemii depositum 1742, welche ganz seicht ist und von ihrem Endzweck abgehet: sodann **Eberhard Betrachtungen** über die Laudemien in Beziehung auf die Wahlkapitulation. Unter Carl dem VI. dachte wohl noch niemand daran. **Churhannover** entrichtete 1716 das Laudemium wegen **Lauenburg**, 1717 **Churbayern** wegen der Landgrafschaft **Leuchtenberg**, 1718 **Churpfalz** wegen **Veldenz**, 1732 **Churbrandenburg** wegen **Stettin**, 1740 **Chursachsen** wegen **Merseburg**.

Auch die fürstliche Häuser zahlten die Laudemien gutwillig. **Brandenburg-Onolzbach** 1717, **Anhalt** 1718, **Mecklenburg-Strelitz** 1720, **Zweybrücken** 1721, **Sachsen-Koburg** und **Hildburghausen** 1722, **Würtenberg** wegen **Mömpelgard** 1724, **Nassau-Saarbrücken** 1728, **Nassau-Siegen** und **Dietz**, **Dillenburg**, **Saarbrücken** 1729, **Sachsen-Weimar** 1730, **Holstein** 1731, **Anhalt-Köthen** 1731, **Braunschweig-Wolfenbüttel** 1733, **Würtemberg** 1735, **Sachsen-Weissenfels** 1737, **Nassau-Hadamar** 1737, **Meinungen** 1738. Freylich Carls des VII. Wahl benutzten verschiedene fürstliche Häuser, und wollten alles geltend machen, was das Kaiserliche Ansehen noch mehr herabsetzen, und das Ständische

dische erhöhen konnte. Also monirten die Herrn Fürsten zu Offenbach: „Daß der Reichshof-„rath von Churfürsten und Ständen von den „Lehen, womit sie schon coinvestirt gewesen, „und wenn dieselbe auf Collaterales fallen, kei-„ne Laudemialgelder fodern solle, wenn gleich „bisher in solchen Fällen mit oder ohne Con-„tradiction (Verdacht der Observanz) derglei-„chen Gelder wären gefodert auch erlegt wor-„den."

Wie die Herrn Fürsten aber überhaupt in ihren Monitis nicht ganz glücklich waren; so geschahe es auch hier. **Churbrandenburg** und **Chur-braunschweig** stimmten zwar ziemlich darnach, daß in Collateralfällen der Coinvestitorum weder Laudemien noch Anfallsgelder gefodert werden sollten.

Churtrier machte aber schon Einschränkungen: **Man trage Bedenken, dem Kaiser dieses alt hergebrachte** *regale & utile* **abzuschneiden. Wenn aber verordnet werden wollte, daß zur Verhütung eigennützziger Steigerung der Laudemien selbe künftig nicht** *in partem Salarii* **gegeben, sondern mit andern Aequivalenten vergütet werden sollten, könnte man sichs wohl gefallen lassen.**

Churbayern votirte aber dahin: „**Nachdem bey gegenwärtiger Wahl-Kapitulation durchgehends gerechtest beobachtet worden, niemanden sein etwa habendes** *jus quæsitum* **anzugreifen, weniger zu benehmen;**

men; so finde man allerdings für bedenklich, dem Reichshofrath dasjenige zu entziehen, so hergebracht; es wäre mithin dermalen davon zu abstrahiren. —

Chursachsen erklärte sich auch dahin: **Zumalen es die Meynung nicht habe, jemand etwas, so ihm gebühret, zu entziehen, sondern den Misbräuchen vorzukommen.**

Churpfalz: Daß es noch zur Zeit bey der Taxordnung und altem Herkommen zu belassen sey.

Endlich **Churmainz** adhärirte dem fürtreflichen Churbayerischen Voto, — „ da zumal des Reichs selbstiger allgemeiner Dienst darunter mit versire.

Nach der Meinung des größten Theils der Electorum hieß also **nicht beschwere** noch **beschweren** lassen, daß **Misbräuche, Uebermaas** und **Ungebühr** aufhören, im übrigen aber es beym alten bleiben sollte.

Daß dies und nichts anderst der Verstand der itzigen Wahlkapitulationsstelle sey, erproben die gleich darauf gefolgten Beyspiele, und zwar von jenen, welche Theilnehmere an den Monitis Offenbacensibus waren. Also zahlten z. B. die fürstliche Häuser **Nassau**, obgleich dieselbe die Coinvestitur vor sich hatten, den 27ten März 1744 das Laudemium dem K. Reichshofrath und den Collateraltax der Reichskanzley. Ja selbst Se. Majestät der König in **Preussen**, so simultanee investitus wegen **Ostfriesland** gewesen, haben das Laudemium und Kanzleytax den 4. Jenner 1745 wegen **Ostfriesland** entrichtet, welches

von

von einem bey Errichtung der Wahlkapitulation dissentirenden Churfürsten gewiß nicht geschehen seyn würde, wenn die Meynung der Kapitulation wirklich gewesen wäre, bey jedem nur abusive genannten Coinvestito die Laudemien gänzlich auszuschliesen. So hat unter **Carl** dem *VII.* der Reichshofrath und die Kanzley die Stelle angesehen, die Laudemien angesetzt, und bey der Wahl **Franzens** dachte niemand daran, sich darüber zu beschweren, sondern man erkannte vielmehr dabey den wahren Sinn. Die ansehnliche Laudemien, welche **Bayern** dem Reichshofrath unter **Joseph** dem *II.* zahlen lies, sind bekannt, mithin ist die interpretatio usualis ganz klar; die ganze Stelle braucht also für Kurzsichtige deutlichere Fassung und Bestimmung auf Misbräuche.

Art. XVIII.

§. 3. Wir wollen auch der Stände allerseits **Unterthanen** im Reich von ihren ordentlichen **Rechten** nicht dringen.

In **Josephs** des *I.* Kapitulation und in dem Project der Perpetuirlichen hieß es: Von ihren ordentlichen **Richtern** nicht dringen, und dieß ist auch der natürlichste Verstand.

§. 3. & 4. Wir wollen auch die Churfürsten und Stände des Reichs bey ihren privilegiis de non appellando belassen.

Woher stammen die heutige Churfürstliche privilegia illimitata de non appellando? Die fast allgemeine Sprache ist: Aus der goldenen Bulle Cap. XI. §. 3. Allein diese Bulle schreibt sich von 1356, wo die beyde höchste Reichsgerichte noch nicht existirten, und gehet noch auf die Zeiten, wo die Jurisdiction im Namen des Kaisers in dem Reiche ausgeübt ward. Carl des IVten Absicht mag alsu nicht wohl gewesen seyn, daß die Churfürsten hiedurch in Ansehung der in ihren Churlanden gefällten Rechtssprüche *nicht* bey Kaiserl. Majestät Rede und Antwort zu *geben* schuldig seyn sollten. In dem eigenen Benehmen der Kurfürsten liegt hievon mehrere Ueberzeugung, da dieselbe insgesammt auf diejenige unumschränkte Appellationsfreyheit, welche sie dermalen geniessen, der goldenen Bulle ohnangesehen, sich bey Kaiserl. Majestät nie berufen haben, vielmehr das Privilegium in der Folge anfänglich auf eine geringere, in der Zeitfolge *auf* eine erhöhtere Summe erhalten, und endlich das Privilegium illimitatum als eine besondere Gnade stufenweis nachgesucht haben.

Auf solche Art erhielt auf besonders **Anrufen**, wie es immerhin in der expeditione privilegiorum heißt,

I. So viel die weltlichen Churfürsten belangt,

Churbrandenburg 1541 von Carl dem V. *ein* Privilegium limitatum auf 400 Goldgulden, welches 1586 sodann auf das Privilegium de plane non appellando erstreckt wurde;

Chur-

Chursachsen 1423 ein Privilegium de non evocando subditos und 1559 das Privilegium illimitatum;

Churbayern, das Herzogliche Haus, unter Carl dem V. auf 200 Goldgulden, sub Ferdinando I. auf 500, 1638 das illimitatum;

Churpfalz das erste Privilegium 1541 auf 500 Goldgulden, 1587 auf 1000 Goldgulden, 1652 das Privilegium illimitatum;

Braunschweig 1552 das erste Privilegium auf 300 Goldgulden, 1578 und 1579 auf 600 und 800 Goldgulden, 1693 auf 1000 Goldgulden, 1648 das Privilegium electionis fori, und, nachdem das Herzogliche Haus zur Churwürde gelangt, 1716. das Privilegium illimitatum.

II. Unter den geistlichen Churfürsten war:

Churtrier der erste, welcher 1562 ein Privilegium auf 500 Goldgulden, und 1721 ein Privilegium illimitatum erhielt, welches 1726 zuerst den beyden Reichsgerichten durch den gewöhnlichen Weeg bekannt gemacht worden.

Churmainz hatte vormals ein Privilegium von 400 Goldgulden, erhielt aber 1654 ein illimitatum.

Das Churköllnische älteste Privilegium ist von 1570 auf 500 Goldgulden, welches 1613 auf 1000 Goldgulden erhöhet, und 1653 illimitatum geworden. Solches ward aber zur vollkommenen Ausübung damals nicht gebracht, bis 1786 der Churfürst Maximilian bey Kaiserl. Majestät eingekommen, daß er sich seines

Privilegii illimitati mittels neuer Uebereinkunft seiner Stände bedienen wollte, worauf auch der Kaiser allergnädigst resolvirt hat. — Alles dieses wird dadurch noch mehr bestärkt: Als der Churfürst von Trier bey Kaiserl. Majestät pro impertiendo privilegio de plane non appellando angerufen, sich aber unter dem Vorwand der ihm ex aurea bulla zustehenden Befugniß schon ein Jahr vorher eines eigenmächtigen privilegii de non appellando bedienen wollte, so ward ihm den 30ten Sept. 1721 das illimitatum privileg. de non appellando zwar gestattet, jedoch per rescriptum das Kaiserliche Befremden zu erkennen gegeben: „Daß der Herr Churfürst das Privilegium vor sich selbst und ohne Kaiserliche Concession schon 1719 in seinen Churlanden publiciren, und erst hernach um die Kaiserliche Gnade ansuchen lassen. Wobey Ihm zugleich aufgegeben ward, das Kaiserliche Privilegium **aufs neue in reichsüblicher Gestalt** publiciren zu lassen, gestalten Kaiserl. Majestät alsdann auch wegen Beobachtung des Privilegii, das nöthige an die beyden Reichsgerichte ergehen lassen würden.

§. 5. Bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti pacis Art. 5. §. in conventibus deputatorum ꝛc. genau beobachten, dabey auch, wenn die Sachen beyderley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Commissarien, so viel möglich, auf eine Gleichheit sehen.

Es ist zwar richtig, daß nach dem westphälischen Frieden und andern Reichsgesetzen, bey Untersuchungen und Abthuung der Streitigkeiten zwischen verschiedenen Religionstheilnehmern, Richter von beyden Religionsverwandten zugezogen werden müssen; denn so wird im Art. 5. §. 51. in Conventibus Deputatorum ordinariis die æqualitas numeri ex utriusque religionis proceribus erfodert. (Conf. §. 53.) Allein dieß gehet bey Executionscommissionen nicht an, und ist auch nicht nöthig. Einige Höfe hatten zwar in der bekannten **Holzhauser** Religionsangelegenheit eine ähnliche Sprache geführt; ja 1723 in einem an Kais. Majest. erlassenen Schreiben sich beschwert, wenn ein schwacher protestantischer Reichsstand einem mächtigen katholischen Commissarius beygesellet worden. Allein nach der Reichsverfassung gebührt der Vollzug der abgeurthelten Sachen von unmittelbaren Ständen den ausschreibenden Fürsten jedes Craises, darinn der Stand gesessen ist, (3ter Theil der C. G. O. de 1555 t. 48. §. 8.) dergestalt, daß sogar Kaiserl. Majestät nicht nach Willkühr und nicht ohne Ursache selbe umgehen, und einem andern solchen übertragen können.

In dem Friedens-Executions-Receß, wo es nur um den punctum restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum zu thun war, sind zwar zur Untersuchung der illiquidorum Deputati in gleicher Anzahl der Religion angeordnet, dabey aber §. V. befohlen worden, daß jenes, was liquidirt

sey, den Craisausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum übergeben werden solle.

In dem R. A. de 1654 wird abermal bey Executionen verordnet: Daß das Cammergericht die Execution gegen einen Condemnirten, dem Crais, worinn er gesessen, oder wenn dieser interessirt, nach Gutbefinden einem benachbarten Crais auftragen möge.

Der Unterschied liegt auch in der Natur der Sache. Der Richter kann beym Erkänntniß in Judicialsachen und Untersuchungen Nachtheil thun; allein der Executions Commission stehet nicht die mindeste cognitio causæ zu, sie darf nur thun, was ihr præscriptis verbis aufgetragen wird, was schon untersucht und entschieden ist. Was sie darüber thut, ist ipso jure null und nichtig. Der Parthey stehet der Weg zum nemlichen Richter immer offen. Zudem kann ja jeder condemnirte Theil bey dem ergangenen Urtheil sich der Execution durch Parition entledigen, und braucht es nicht darauf ankommen zu lassen. Eine Execution ist eine Strafe der Widerspenstigen; dabey tritt kein Unterschied der Religion ein. Deswegen ward auch im Executions-Receß bey der Restitution der Liquidorum so gar beliebt: „Die in Lit. A. specificirte casus, wenn „die Restituenten durch die Craisausschreiben„de Fürsten zu der Schuldigkeit nicht zu bewe„gen, von den Restituendis selbst mit und ne„ben den Craisausschreibenden Fürsten oder „durch ihre eigene Mittel, auch Hülfe deren „nächst an Handen habenden Schwedischen

„oder

„ oder andern Waffen, also manu militari sich
„ zu restituiren.“

Also sind auch im Schwäbischen Crais nach geschlossenem Westphäl. Frieden einzig durch den Herrn Herzogen von Würtemberg als Craismitausschreibenden Fürsten, die Executionen gegen die Klöster vollzogen worden.

So haben die Hessendarmstädtische Executionscommissarii den Streit wegen dem zu Werthheim vor der Kirche gestandenen großen Kreutz abgethan.

In der **Gelnhäuser** Sache, als der Herr Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach die Execution verweigert hat, wurde durch die Clausul **samt und sonders**, dem mitausschreibenden Fürsten des fränkischen Craises die execution in effectu allein übertragen.

Eine solche Thesis hätte auch die übelste Consequenzen; hierdurch würden alle Craise von einerley Religion, der **Churrheinische**, **Obersächsische**, **Bayerische**, **Niedersächsische**, platt ausser Stand gesetzt, gegen Mitstände anderer Religion einiges Urtheil in Vollzug zu setzen. Man müste gleich Anfangs gegen den J. R. A. §. 160. den Crais, worunter der Condemnatus gesessen und begütert, vorbeygehen, und die Execution einem entfernten Crais mit großem Kosten-Aufwand auftragen. Dadurch würde die innere Verfassung der Reichscraisen in sich selbst erschüttert, die Widersetzlichkeit der Stände vermehrt, der Weg zu Thätlichkeiten gebahnt, und die Justizverwaltung würde ohnmächtig und lächerlich.

§. 6.

§. 6. In Ertheilung der Privilegiorum de non Appellando a), de non evocando b), welche zur Ausschliessung des Heil. Reichs Jurisdiction, der Ständen älteren Privilegien, oder Präjudiz eines tertii ausrinnen können, die Nothdurft väterlich beobachten.

a) Der jüngste Reichsabsch. §. 115. gestehet den Reichsständen die Befugniß zu, um die Erhöhung der privilegiorum de non appellando, wie auch um Erhaltung derselben bey Kaiserl. Majest. gebührend anzusuchen. Im folgenden §. 116. kommt demnächst die Einschränkung wie in der Wahlkapitulation dazu. Dieselbe ist auch ganz billig und vernünftig. Denn z. B. wo Landsassen und Unterthanen ein Jus quæsitum ex pactis oder privilegiis zuvor, und wohl gar ex titulo oneroso haben, fällt die Gnade hinweg. Sebst die Machtvollkommenheit reicht nicht dazu. Denn sonst müsten Reichsstände ebenfalls annehmen, daß, gleichwie sie gegen Unterthanen oder Landstände, welche zum voraus ein Jus quæsitum haben, ein Privilegium erhalten können, also auch im umgewendeten Fall ad instantiam subditorum das privilegium ex plenitudine potestatis wiederum könne aufgehoben werden.

Bœhmer de fin. priv. Cap. 2. §. 13. und *Struben* in seinen Nebenstunden von der Kaiserl. Machtsvollkommenheit, nehmen zwar zu dieser Stelle die weitere Exception an: Si tertii *præjudicium*

parvum

parvum & *magna* causa, ut *necessitas* & *utilitas*, adsit. Die Lehre scheint aber erstlich nicht ganz schulgerecht zu seyn. Jedoch dieses auch zugegeben, so sind in dergleichen Fällen die Folgen unübersehlich. Die Sache hat Einfluß aufs Camerale, Feudale, Steuer- Forst- und alles Landesherrliche Interesse. Der Status possessionis & libertatis kann nicht so leicht auf Seite geworfen werden. Keine necessitas publica ist leicht denkbar; denn von einem Reichsgericht wird immer, wo nicht mehr, doch eben so unpartheyische Justiz, als von einem Landesherrlichen Dicasterium erwartet; zugeschweigen, daß es für die Reichs-Justiz immer kein Præjudicium parvum ist.

b) Was soll heute zu Tag ein Privilegium *de non evocando* heissen?

In den Zeiten, wo die Justiz dieses ihres Namens noch nicht würdig war, wo das Rothweilische Hofgericht, die verschiedene K. Landgerichte noch zu viel sich anmasten, wo die Heimlichkeiten der westphäl. Gerichte noch nicht so bekannt waren, wo die Mißbräuche der Brabantischen Gerichtshöfe herrschten, sah sich mit Recht fast jeder Reichsstand, der sie noch nicht hatte, um solche Freyheitsbriefe de non evocando subditos um. Eo tempore, sagt *Landgut*, privilegium de non evocando utilissimum fuit. Animadv. in Coccej. Cap. XIV. n. 5.

Von der Zeit aber, da die Regalien der Stände zunahmen, da die Hoheitsrechte in Landeshoheit verwandelt wurden, da die eigene Gewalt der

mehr hervor drang, da die Landesherrliche Gerichtbarkeit immer und immer tiefere Wurzeln schlug; von dieser Zeit an, sagt *Kemmerich*, Grave esse cœpit Proceribus juxta se alios tolerare judices subditorum suorum, adeoque usu jus de non evocandis subditis sibi asseruerunt. Diss. de *jure de non evoc. Elect. Princ. & Stat. Imp.*

Da endlich dazu das allgemeine maasgebende Gesetz ans Licht trat, „daß alle des Reichsverwandte und Unterthanen bey ihren ordentlichen innländischen Rechten und Gerichten gelassen, also, daß ein jeder im Gericht, darinnen er ohne Mittel gesessen, und gehörig ist, vorgenommen und nach eines jeden Fürstenthums, Grafschaft, Herrschaft, Obrigkeit, löblichen Herkommen und Gebräuchen behandelt werden soll.“ (O. Cam. P. II. T. I.) so brauchte es keines solchen Privilegiums mehr.

Im Reichsgutachten vom 27ten Jan. 1667 lieset man schon: „Daß alle dergleichen wider die Rechte und der Stände Immedietät und Freyheit laufende Evocationen aller in contrarium etwa erhaltenen Concessionen ohngehindert inskünftige eingestellt und abgeschaft werden sollen.“ Folglich ist alles das, was ehedem ein Vorrecht oder ein Privilegium hieß, dermalen ein bloses Recht, und sind diese Art von Privilegien ohne allen Nutzen, weil sie nichts enthalten, als was alle Stände und Unterthanen des Reichs wirklich haben. Derohalben, als der Reichhofrath den 4ten Nov, 1647 dem

Kaiser

Kaiser über das Begehren der Stadt Münster pro privilegio de non evocando ein Gutachten abstattete, hieß es: „Es wäre wider derglei-„chen Evocationes in den Reichsconstitutionen „genugsame Fürsehung gethan, also daß dem „Reichshofrath unbekannt seye, was die Stadt „Münster dies Orts eigentlich zu suchen habe.

§. 8. Wir wollen alles Ernstes dran seyn, daß den Beschwerden rc. aus dem Grund abgeholfen und sowohl wegen der Abolition des Kaiserl. Hofgerichts zu Rothweil als des Weingartischen und anderer Landgerichte in Schwaben auf dem Reichstag bald möglichst ein gewisses statuirt, immittels aber und binnen einer Jahresfrist rc.

Schon in dem R. Absch. von 1521 §. 17. 1532. 1641 sind die Unordnungen der freyen Stühle und namentlich des zu Rothweil bemerkt und Hülfe versprochen worden. Schon im westph. Frieden Art. V. §. 56. ward die Abolition ad proxima comitia verwiesen; in den Kapitulationen von den ältesten Zeiten her eine Radicalcur versprochen, und doch sind selbe noch, wie sie waren, ohne Aussicht einer nahen Hülfe.

Art. XIX.

§. 1. Was nach dem Friedens-Executions-Edict, arctiore modo exequendi und Nürnbergischen Executions-Receß zu restituiren rückständig

ständig ist, dazu sollen und wollen Wir einem jeden wider männiglich verhelfen.

Wie aber, wenn ein offenbarer Irrthum in facto bey der Executions-Commission mit unterlief! Z. B. Als 1649 die subdelegirte Friedens-Executions-Commission dem Herrn Herzogen zu Würtemberg das Closter **Maulbronn** restituirte, ward derselbe zugleich als Landesfürst des Fleckens **Lusheim** angesehen. Allein alle im Jahr 1575 und 1586 wegen **Lusheim** errichtete Verträge und Ordnungen stimmten überein, daß **Würtemberg** noch keinen Anspruch auf Landesfürstliche Obrigkeit gemacht. Selbst vom Normal-Jahr war diesfalls kein Besitz erwiesen noch prätendirt. Ein begangener Irrthum aber in facto von einer subdelegirten Commission kann einem dritten kein Recht geben noch nehmen. Die Einschaltung in die Liste allein, wo incontinenti das Gegentheil erweislich ist, macht die Sache noch nicht aus.

§. 2. Wir sollen, was Wir selbsten vermög Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteten edictorum & modi exequendi zu restituiren schuldig, einem jedweden restituiren, bey solchem auch, **so viel Wir Recht haben**, schützen.

Diese Stelle hat einen seltsamen Irrthum zum Grund. Die ursprüngliche Fassung war: Einen jeden,

jeden, so viel er, der Restituendus, Recht hat, zu schützen. Solchergestalten stund selbige in verschiedenen vorderen Kapitulationen. Bey Carl dem VII. glaubte man, es sey gegen das Kaiserl. Ansehen zu sagen, so viel **Er** Recht hat, und wollte also die Stelle auf **die** Art: „so viel **Wir (der Kaiser)** Recht haben,“ verbessern, wo offenbar kein Sensus herauskommt. *Moser* ad Cap. Cæsar. 14. Cap. §. 14. p. 312.

§. 6 & 7. Auch wollen Wir, wenn es die Landesherrliche Obrigkeit, oder in specie die jura collectarum &c. nach Innhalt des R. Abschieds de 1654 §. **und gleichwie** ꝛc. betrift, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata ertheilen.

In der 263ten Session der leztern Cammergerichts-Visitation den 1ten Febr. 1769 ward concludirt, dem Cammergericht per decretum zu eröfnen: „Daß in Sachen der Unterthanen wider ihre „Obrigkeit, wie auch der armen Partheyen, „den Reichsconstitutionen, auch Kaiserl. Wahl-„kapitulationen gemäs, **jedesmal** und **in allen Fällen** um Bericht geschrieben werden „solle.“ Jedermann weiß aber, daß in den Kräften eines Visitations-Convents nicht stehe, neue Gesetze zu machen, oder alte abzuändern; dieß kommt der gesetzgebenden Gewalt und nicht Untersuchungs-Commissariis über eingeschlichene Misbräuche zu. Es kommt also darauf an,

besagen das die Reichsconstitutiones, und will dieß die Wahlkapitulation im allgemeinen haben?

Im R. Absch. de 1594 §. 79. ward schon verordnet: „Solche oder dergleichen Mandata bey „Unterthanen wider ihre Obrigkeit, und da die „narrata nicht *verosimiliter* **bescheint, nicht** „**leichtlich** erkannt werden sollen."

Die Veranlassung zum §. 105. R. Imp. nov. zeigen die Acta Comitialia bey Meyern P. II. p. 165.

Im Reichsdeputations=Gutachten hieß es: „Wobey denn die Herrn Assessores auf der Unterthanen wider ihre Obrigkeit eingebrachte Klagen ein wachsames Aug zu halten, keineswegs auf ihr importunes Ansuchen Proceß „erkennen, sondern wie billig, die Obrigkeiten „**der Nothdurft nach** vorhero zu vernehmen „haben."

Das allgemeine Reichsgutachten de 20. Dec. 1653 sagt: „Wie auch insonderheit den Unterthanen „wider ihre Obrigkeit die Processe **nicht leicht** „erkennen, sondern deme, was im Deput. Abschied de 1600 versehen, nachsetzen sollen." Worauf dann die Kaiserl. Ratification und der §. 195. des J. R. A. „**nicht leichtlich**" erfolgt ist.

Was sagen dazu die Wahlkapitulationen? Ann. 1658 ward zuerst der Leopoldinischen der Art. 13. inserirt: „Dieweil auch vorkommen, daß „in Sachen Landesobrigkeit und Regalien, als „in specie juris collectarum, sequelæ &c. zu ver=

„ schiedenenmalen ad nudam instantiam subdi-
„ torum mandata ertheilt werden, als wollen
„ wir, daß in solchen Fällen, dem letzten R.
„ Absch. gemäs, die Stände vorhero vernom-
„ men werden.“

So lautet es auch in der Josephinischen Art. 17.; in jener Caroli VI. wurde der Art. 19. der perpetuirlichen Wahlkap. adoptirt, und Art. XV. §. IV. heißt es, wie oben: „Keineswegs anzu-
„ hören, sondern a limine judicii ab und zur
„ schuldigen Parition anzuweisen;“ (womit dann das Relatum des R. A. de 1654 §. und gleichwie übereinstimmt.)

Diese Stellen müssen nun combinirt werden. Die Kapitulation spricht grade zu vom Fall, wo das Objectum in das Verhältniß eines Unterthanen gegen den Landesherrn eintritt, oder, wie der R. Absch. §. **gleichwie** besagt, wo von Erimirung öffentlicher Lasten die Rede ist. Hier brauchts Berichte oder Abweisung a limine judicii, denn offentliche Lasten gehören zum Imperio civili. Die Lasten müssen aber doch liquid und in possessione gegründet seyn. Widrigenfalls werden auch Mandata gegen die Landesherrn erkannt. So hat das Kaiserl. Cammergericht in Sachen der Unterthanen von **Nassau-Siegen** gegen die Regierung allda ein Mandatum inhibitorium de non amplius gravando subditos collectis & exactionibus contra statum possessionis insolitis erkannt, worauf 1727 eine Paritoria erfolgt ist. **Moser** liefert in seinen Reichshofraths-Conclusis im 2ten Tom. ein Re-

 script

script an den König in Preussen als Herzogen zu Magdeburg: „Die Unterthanen des Dorfs „Cluden, so von Alters her nie in einem Ca„tastro gestanden, niemals auch der gemeinen „Landesbürde unterwürfig, sondern von allen „Contributionen frey geworden, an dem Ge„nuß der von Alters hergebrachten Immunität „so lang ruhig und ungekränkt zu belassen, bis „der Fiscal seine Ansprüche ordentlich ein- und „ausgeführt." — — Wenn aber Unterthanen ihren Landesherrn gar in causis ad *superioritatem* non spectantibus belangen; z. B. wo *ein* Subditus als Creditor gegen seinen Landsherrn als debitorem ex instrumento guarentigiato cum clausulis executivis klagt, da brauchts keines Berichts. Denn da die Berichtserfoderung nur dazu dienen kann, daß das Gericht nicht hintergangen, und der klagende Unterthan in einem Ungehorsam nicht gestärkt werde, so *ist dazu* kein Grund zu finden. Deswegen ergehen öfters in solchen Fällen Mandata ohne Bericht, oder auch nebst der Berichtsabfoderung provisorische Verordnungen: Z. B. Wo dem Unterthan der Consens zur Geldaufnahm wegen Führung seines Processes versagt werden will.

Art. XX.

§. 1. Wir wollen auch in Achts- und Oberachtssachen Uns demjenigen was vermöge Instrumenti pacis, in dem Jüngern Reichs Abschied §.: Nach-

Nachdem auch in dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß rc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäs achten.

Die Veranlassung zu dieser Stelle und Fassung ist nicht zu errathen. Im ganzen jüngsten Reichs-Abschied findet sich kein Paragraphus von dieser Art und Worten: **Nachdem auch in dem Münsterischen** rc. *Gonne* in seinen Anmerkungen zu diesem Artikel, hat schon den Irrthum in einer besondern Abhandlung darüber bemerkt.

Die Achtserklärungen waren vor Zeiten ein Kaiserliches Reservat. **Carl** dem *V.* wurde nur in die Kapitulation gesetzt: „Keineswegs gestatten, daß hinfort jemand hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder anderer **ohne Ursach**, auch **nie verhört**, in die Acht oder Oberacht gethan werde."

Beyspiele sind zu lesen bey *Londorp* Tom. IV. *Hortleder* de just. bell. Germ. Lib. III. Cap. 16. *Thuan.* in Historia sui temporis Lib. LXXIX. T. III. **Staatskanzley** T. XI.

Die blose **Acht** heist römisch aquæ & ignis interdictio. Die **Oberacht Vogel-frey** machen. Durch den nunmehro vorgeschriebenen fiscalischen Proceß, Urthel und Approbations-Feyerlichkeit, ist die Achtserklärung eine res comitialis geworden, und so schwer gemacht, daß der Casus kaum existiren kann oder wird. Gewöhnlich ist auch der, welcher Gewaltthaten braucht,

ein mächtiger Stand, was soll da Acht, oder aquæ & ignis interdictio, und Vogel-frey heissen? Als 1757 der Reichshofrath gegen den König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg, auf fiscalische Klage eine Citation ad videndum & audiendum se declarari in bannum Imperii erkannt hat, soll Kaiser Franz selbst gesagt haben: Es sehe zu artig aus, einen Regenten der 100,000 Mann und mehrere auf den Beinen habe, Vogel-frey zu machen.

Art. XXI.

§. Die Stände bey ihren landesherrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit zu belassen, und ihnen von keinem Reichsgericht neque sub prætextu continentiæ causarum neque judicii Universalis eingreifen lassen.

Die Stelle ist zweydeutig. Der mittelbare Zweck der Churfürsten war, das Reichsständische Lehenforum sicher zu stellen. Der Lateinische Zusatz hat die Stelle dunkel gemacht. Ob selber heissen soll: nequidem si continentia causarum aut judicium universale adsit, wie der Verstand im XV. Art. §. 2. der Wahlkapitulation ist, wo die Exemtionen unter dem Prätext der Lehenherrschaften und Standserhöhung verbotten werden, (Conf. in Cod. §. 19. de transact. wo es heißt: Sub *prætextu instrumenti* noviter reperti transactionem finitam rescindi, jura non patiuntur) oder ob selber nur Misbräuche bey einer

ner continentia causarum und judicio universali bezielt. Der Reichshofrath hält die letzte Meynung, bekennet aber zugleich damit, daß solcher Prätext müsse präsumirt worden seyn. Der Assessor **Cramer** behauptet aber in seinen Nebenstunden, die Thesis, quod causæ feudales nequidem ex continentia causarum ad Cameram devolvi possint, werde von dem Reichskammergericht nicht genau beobachtet. Anderwärts redet er aber wieder anderst. Die Stelle braucht also Erläuterung und nähere Bestimmung. Die bekannte **Rheingräfliche** Sache gab die Gelegenheit zu dem Monito, da der verstorbene Fürst von **Salm** seinen Schwiegersohn zum Erben aller seiner Herrschaften eingesetzt hatte, worunter einige Pfälzische Lehen gewesen. Als nun der Reichshofrath ob judicium universale die Sache an sich gezogen hatte, beklagte sich der Herr Churfürst, man habe Ihm seine Lehens-Instanz abgeschnitten, und wollte sogar in seinem Monito, daß das Vergangene null und nichtig wäre. Die ständische Absicht war also wohl, daß die Reichsgerichte auch ob judicium universale & continentiam causarum (ohnerachtet beydes in gemeinen Rechten gegründet) sich keiner Cognition über solche Lehen anmassen sollten. Als der Bischoff von Speyer, das Ihm mit vielen Schulden heimgefallene Lehen, **die Herrschaft Gehmen** den 28ten Aug. 1775 an das Kaiserl. Kammergericht, als judicium universale überwieß, wo gar kein Prätext da war, trat

der Clevische Lehenhof öffentlich auf, und excitirte den Fiscal.

Art. XXII.

§. 1. Bey Collation fürstlicher und gräflicher Dignitäten dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich angesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen.

Ein heilsamer Paragraph für die Ehre des deutschen Adels! 1745 erinnerten die gräflichen Collegia in einem besondern denen Fürstlichen in der Kapitulations-Materie correspondirenden Gesandten übergebenen Schrift ad hunc Art. bey **Moser** P. II. im ersten Anhang pag. 364.: „Daß die in neuern Zeiten fast allzu frequent „gewordene Erhebungen in den Reichsgrafen-„stand allerdings pro futuro um so mehr den „abhelflichen Bedacht verdienten, als Chur-„und Fürsten selbsten daran gelegen, daß die „Ihnen am nächsten kommende Dignität ei-„gentlicher Comitum Imperii durch die so all-„gemein werdende Comitiven nicht vilescire.“ Paßt dieß Monitum nicht eben auch auf höhere und niedere Standes-Erhöhungen?

§. 3. Keinem, wer der auch seye, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses mit neuen

neuen Prädicaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen begaben.

Denn sonst wird das erschlichene Erhöhungsdiplom zurückgenommen, oder auf andere Art abgeholfen. Also: da die **Hohenlohe-Waldenburgische** Linie den 18ten Aug. 1757 ein Diploma in den Formalien erhalten: „Daß die ehmalige „Grafschaft Waldenburg hinführo für ein un„mittelbares Reichsfürstenthum gehalten, die „Besitzer des Fürstenthums Waldenburg hin„führo als Fürsten zu Waldenburg geehrt, ge„schrieben, genennt und dafür gehalten werden „sollten;" wurde durch Familien-Documente erwiesen, daß nie eine besondere Grafschaft **Waldenburg** existirt habe, sondern die der Hohenlohe-Waldenburgischen Linie zugetheilte Landesportion von Jahrhunderten her nur einen partem integrantem der Grafschaft Hohenlohe constituirt habe; worauf den 24. Dec. 1764 die Kaiserl. Resolution erfolgt ist: „Nachdem bey „Ausfertigung des der Fürstl. Hohenlohe-Wal„denburger Linie ertheilten Landeserhöhungs„Diplomatis aus Irrthum der Umstand einge„flossen, als ob Waldenburg eine besondere „Grafschaft gewesen seye, so wird mit dessen „Aufhebung der gesammte Complexus der Ho„henlohischen Landen so, wie er vorhin eine „Grafschaft ausgemacht, nunmehro zu einem „Fürstenthum erhoben, & expédiatur desuper „novum diploma."

Der Grund hierzu war der Irrthum oder erschlichene Nachtheil; denn an sich, wo kein Präjudiz eines dritten mit unterlauft, kann man dem Kaiser dieses Recht, als fonti nobilitatis nicht disputiren. Gewöhnlich entstehen aber von daher Zwistigkeiten, welchen demnächst anderwärts remedirt werden muß. Solchergestalten, als Graf Wolf von Hohenlohe in dem Jahr 1600 mit dem Prädicat **wohlgebohren** alleinig begnadigt worden, und darüber Zwistigkeiten im Hauß entstanden, gabe Kaiserl. Majestät durch ein anderweites Diplom diesen Titel den sämtlichen Grafen. 1697 hat Kaiser **Leopold** den **Sondershausischen** Antheil von Schwarzburg, nachmal aber Kaiser **Joseph** der *I.*, um allen Irrungen vorzubeugen, 1710 die sämtliche Lande zum Fürstenthum erhoben.

§. 4. Noch denen aus unstreitig notorischer Misheurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs zur Verkleinerung des Hauses die väterliche Titel, Ehren und Würden beylegen, ohne deren wahren Erbfolger Einwilligung vor ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

Welches sollen aber **unstreitig** notorische Misheurathen seyn? Dieß ist eine quæstio præliminaris, welche vordersamst festzusetzen ist.

Einiges

Einiges Licht verbreitet die Geschichte des Herzogs **Anton Ulrich** von Sachsen-Meinungen, wo wegen der Successionsfähigkeit bey Reichshofrath und der Reichsversammlung ausgesetzte Vorstellungen von den Sächsischen Häusern geschehen, mit dem Vorbringen, daß sie das Vorrecht der Standeserhöhungen Kaiserl. Majestät nicht bezweifelten, sondern sie glaubten nur, daß Kaiserl. Majest. Intention nie gewesen sey, die Kinder als rechtgebohrne von beyderseits gleich- und vollbürtiger Abkunft herstammende Herzoge zu Sachsen mit allen Successionsfähigkeiten zu achten und zu tractiren. Worauf **Carl** der *VI.* die allerhöchste Resolution ergehen lassen: „Dem Reichshofrath dient zur weiteren „Direction, daß ich des Herzog Anton Ulrichs „Gemahlin und Kindern nur den fürstlichen „Stand habe angedeihen lassen, und was über „dieses sie glauben gegeben, oder beygelegt „worden zu seyn, dieses mein Wille und Wissen nicht gewesen:" Diese eigenhändige Resolution des Kaisers erfuhren die Sächsische Häuser und begnügten sich bis zum Capitulationsfall, wo das neue Gesetz sogar retro operiren, und alles vergangene null und nichtig machen sollte.

§. 5. Standeserhöhungen sollen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und die in solchen Landen gelegene Güter unter voriger Landes-Jurisdiction verbleiben.

Dieß

Dieß ist schon dem R. Absch. von 1548 gemäs. Man hat aber Beyspiele und selbst Kapitulations-Monita, daß einige Stände prätendirten, daß einer, der gewisser Güter halber landsässig ist, ohne vorgängiges Vorwissen und Consens des Landesherrn in den Fürsten- oder Grafenstand, unter Verlust seiner Güter nicht solle erhöhet werden können. Diese Proposition ward aber, wie billig, immer abgewiesen, als den Kaiserl. Reservat-Rechten zu nachtheilig; und könnte manchen Ständen im umgewendeten Fall unangenehm seyn.

§. 6. Wo ein oder anderer Stand darthun würde, daß er in obigen Stücken gravirt, und in seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe soll mit seinen Beschwerden genüglich gehört werden.

Kann aber ein der Ehe vorgängiges Kaiserliches Adelungsdiplom machen, daß die Heurath nicht **Misheurath** und die Kinder successionsfähig seyen? Dieß war der Fall, als im Hornung 1787 der regierende Fürst N. N. eine leibeigene Unterthanin, welche er zuvor in den Grafenstand erhöhen ließ, zur Ehe nahm. Er gab zu, daß die vor der Ehe und Nobilitirung gezeugte Kinder nicht successionsfähig; beharrte aber darauf, daß die von ihr als nobilitirter Gräfin solche seyn müßten. Nun ist nicht zu läugnen, daß dieß sonst die Sprache verschiedener Gelehrten gewe-

gewesen ist. Das Raisonnement war natürlich: Der Kaiser hat das Reservat-Recht zu adeln; solche Person ist zur Zeit der Ehe nun ohnstrittig geadelt und standsmäsig, folglich wenn dieselbe auch noch so geringen Herkommens war, so ist sie es doch zur Zeit, da die Ehe geschah, nicht mehr. Nachdem aber solche Behauptung und besonders der Sächsisch-Meinungische Fall Gelegenheit zu dieser Kapitulations-Stelle Art. XXII. §. 4. gegeben, so fällt dies hinweg. Denn die Intention dieser Stelle ist gewiß, daß solche Heurath in ordine des Rangs, Wappens, und Succession eine notorische Mißheurath bleibe, und der Kaiser kann nicht ein Bauer- oder Burger-Mädchen so augenblicklich zu einem wahren Abkömmling eines altadelichen Hauses zum Präjudiz des Reichsadels und der Agnaten machen. Denn die Stelle wäre sonst vergeblich und würde allzeit die Absicht eludirt, und dürfte nur ein solcher Regent seine Maitresse in Eile adeln lassen. — Ja selbst, wenn alle Agnati puncto successionis consentirten, so würde dieß intuitu ihrer als consentientium blos allein einige Würkung haben, aber in facie Imperii würde gewiß eine solche Person, Rangs, Stands, Wappen und Descendenz halber, nie für eine solche gehalten werden. Bey so klar vorliegendem Gesetze erkennt auch der Reichshofrath Mandata und Rescripte, wie es den 13ten Aug. 1787 in vorliegender Sache geschehen ist; und es würde bey den Ständen Aufsehen machen, wenn solche

Fälle

Fälle nur zum Ordinari-Proceß gezogen werden wollten.

§. 13. Unser Kaiserl. Reichsfiscal soll wider alle, welche dergleichen Begnadigung fälschlich vorgeben, verfahren.

So hieß es kürzlich noch unter dem 31ten Januar 1788 in einem Reichshofraths-Conclusio:

5) Retradatur des Grafen Philipp Ferdinand zu **Limburg-Styrum** eingereichte Protestatio, und wird demselbem, daß er sich in der Unterschrift des herzoglich und fürstlichen Titels bedient, in Kaiserl. Ungnaden verwiesen, und derselbe angewiesen, seine Sache wegen der Strafe von 10 Mark löthigen Golds mit dem Kaiserlichen Hoffiscal auszutragen.

Art. XXIII.

§. 3. In Schriften und Handlungen des Reichs keine andere Zunge oder Sprache gebrauchen lassen, denn die **Deutsche** oder **Lateinische.**

Schon **Maximilian** der erste hat in der Ordnung von Notarien denselben nur diese zwey Sprachen zur Fertigung der Instrumenten erlaubt. **Carl** der *V.* hat in seiner Kapitulation Art. XIV. versprochen: Daß in Schriften und Handlungen des Reichs er keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen wollte, denn die deutsche oder lateinische. Der Zusatz: **Es wäre denn an**

Orten

Orten rc., kam zuerst in der Leopoldina dazu. In der R. H. O. **Ferdinands** des *III.* heist es ausdrücklich: „Ferner soll in dergleichen „Partheysachen keine Schrift in anderer Spra„che dann Deutsch und Lateinisch angenommen „werden; es wären denn Acta appellationum, „Documenta, Zeugen-Aussag und dergleichen, „so zwar in der Sprache darinn sie geschrieben „anzunehmen; aber es soll dabey eine beglaub„te und von der Obrigkeit besiegelte und ap„probirte Translation in deutsch oder lateini„scher Sprache stets mitproducirt werden.“ Dergestalten wird es auch de praxi gehalten; wenn jemand eine wälsche oder französische Schrift ohne Translation überreicht, wird selbe immer retradirt. Selbst in den ersten Reichs-Fundamental-Gesetzen, in der goldenen Bulle, und dem Instrumento pacis W. wird darinn mit Beyspielen vorgegangen. Nur die Franzosen weigerten sich dessen beym Frankfurter Congreß 1682, und übergaben ihre Propositionen in französischer Sprache. Die deutsche Gesandschaft konnte es auch nicht weiter bringen, als daß am Ende die Königliche sich erboten, daß sie eine lateinische Copey machen, und dieselbe den Kaiserlichen, jedoch ohne Unterschrift übergeben wollten. In dem Kaiserl. Commissionsdecret vom 1ten Dec. 1686 ist den Ständen angezeigt worden, „daß sie ihre gegen Frankreich haben„de Gravamina etwa in lateinischer Sprache „zu entwerfen, und an die Behörde zu brin„gen.“

Selbst

Selbst wo den Franzosen eine Visite gegeben worden, ward das Compliment in lateinischer Sprache abgelegt; wider selbe währendem Congreß behauptet: **Die lateinische Sprache sey für das römische Reich** *pro vernacula* **zu halten.**

Indessen ward der Friede zu Teschen von zwey deutschen Häusern französisch geschlossen: Traité de paix entre Sa Majesté l'Impeiatrice Reine de Hongrie & de Boheme & Sa Majesté le Roi de Prusse conclu & signé à Teschen le 13 Maj. 1779.

Art. XXIV.

§. 2. Reichshofräthe sollen nach gehöriger in examine, gleich in dem Cammergericht, wohl bestandener Geschicklichkeit aufgenommen werden.

Dieser Wetzlarische Catechismus ist in Wien nicht angenommen. Vermuthlich weil meistens Männer gesucht werden, die in ansehnlichen Diensten mit geprüfter Geschicklichkeit schon stunden; ja selbst, wie es das neueste Beyspiel zeigt, Assessores von **Wetzlar** dahin gehen, welche sich gewiß nicht gern einer kritischen Probestunde nochmal unterwerfen würden. Ueberhaupt weist zwar der W. F. und die R. R. H. O. T. II. §. 8. den Reichshofrath an, so viel möglich, die Cammergerichts-Ordnung zu observiren. Es kommt aber gleich in §. 9. „**Wollen Wir sie an andere unnöthige Solemnien, dadurch dem**

Hauptwerk nichts zu= oder abgehet, keineswegs verbinden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Fürderung der heiligen Justiz verpflichtet haben."

§. 6. 7. 8. Form und Vorschriften einer Reichshofräthlichen Visitation.

Man hat hierinnen dem Herrn Churfürsten zu Mainz, dem dieses Recht zusteht, so viele leges mit Vorlegung der Visitationsakten der Reichsversammlung, Vorsehung auf den geringsten Mangel u. d. g. vorgeschrieben, daß dieselbe kaum ein zeitlicher Churfürst unternehmen wird. Daher entsteht aber doch die Frage, wenn Churmainz einmal das Recht den Reichshofrath zu visitiren hat, und die Visitations = Acta dem Reichstag vorlegen soll, wie kann der Kaiser einen Reichshofrath für sich, ohne Visitation, ohne Rücksprache brevi manu entlassen? Dieselbe sind dem Kaiser und Reiche ausdrücklich verpflichtet. Dieß bringt auch schon ihr Namen mit sich. Sie stehen also in doppeltem Verband. Der Kaiser nimmt sie freylich an; er salarirt sie auch; allein dafür sind sie auch insbesondere des Kaisers Consiliarii. Die Stände wollten diesen Last des Unterhalts in ältern Zeiten gern über sich nehmen, wie Neurodes ad R. J. N. bezeugt. Der Kaiser fand es aber nicht für räthlich. Was tragen dafür der Kaiserstadt und dem Staate die Processe, Gesandten, Posten, Negotianten, rc. ein Ein

Kaiser nimmt auch beym Cammergericht den **Kaiserlichen, Churböhmischen, Burgundischen** Assessorem an, zahlt dafür die Zieler; kann er deswegen so willkührig einen seines Dienstes gegen seinen Willen entsetzen?

§. 9. Rang unter den Reichshofräthen von der Ritterbank — Grafen — und Herrn —

Moser liefert hierüber eine Anmerkung zur Kap. **Franzens** des *I*. P. II. im ersten Anhang pag. 364. Es ist ausser Zweifel, daß die Grafen- und Herrn-Bank öfters Gelehrte der ersten Classe liefert. Aber es ist auffallend, daß die **Justizverwaltung eine besondere adeliche Bank erkennen soll.** Es sieht noch zu stark dem Medio ævo gleich. Warum schämt sich kein gelehrter Ritter beym Cammergericht unter Gelehrten zu sitzen? Was thut das Vis a vis dazu? Warum lassen sie den Rang in votando, und nehmen ihn extra sessionem zurück? Man sagt freylich, für manche junge Fürsten- und Grafensöhne sey der Reichshofrath eine distinguirte Ministerschule. Allein, was sagen die Partheyen: In die Schule gehören blose **Auscultanten.** Inter sacerdotes justitiæ vota numerantur, non ponderantur.

§. 13. Es sollen alle und jede Sachen allzeit in pleno a) abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor eine Deputation b) noch Hofcommission gezogen werden.

a) Das

a) Das Plenum ist ein ohnstrittiger Vorzug zur Beruhigung der Partheyen vor dem Cammergericht. Und dannoch läßt sich nicht läugnen, daß in Pleno zu Wien mehr als in Senatibus zu Wetzlar abgethan wird. Daran mag nun die Referirungsart schuld seyn. Die Reichshofrathsordnung Tit. I. §. 14. verlangt das „allzeit in pleno", wie die Wahlkapitulation sagt, nicht. Es heißt allda: **Der Präsident soll, es wäre dann in geringen Sachen, unsere Räthe in keine absonderliche Collegia abtheilen.** Die Praxis ist aber für **allzeit** *in pleno*.

b) Deputationen sind oft nöthig, nützlich, und in Observanz. Es giebt gar viele Sachen, welche mehr politische als Justizsachen sind, welche in Deputationen theils zubereitet, theils nochmals erwogen, ehe sie in Pleno entschieden oder verglichen werden; wie vor Zeiten die **Salzburger Emigrationssache**, die **Mecklenburgische Differenzien**, und in neueren Zeiten die **Nuntiaturstreitigkeiten.** Oft begehren solche Deputationen auch die Stände selbst, wie der Herr Herzog von Würtemberg in der **Gräfeneckischen Sache** gethan hat.

Art. XXV.

§. 4. Die Instructiones Unserer Kaiserlichen Gesandten in und ausser Reichs sollen durch niemand anderst, als durch den Reichs-Vice-Kanzlern gehen.

Gesandte ausser dem Reich haben unter den Reichssachen meistentheils das Haus-Interesse zu besorgen. So lange also aus den Kaiserl. Staaten ein Reichs-Vicekanzlar ernennt wird, mag dieß wohl angehen. Sollte aber einstens ein auswärtiger Fremder, und einem andern Hof Vertrauter zu dieser Stelle promovirt werden, so würde das Haus-Interesse nicht leiden, demselben alle und jede Geheimnisse in vermischten Geschäften anzuvertrauen.

§. 5. Denen Reichshofräthen ihre Reichshofrathsbesoldung richtig und ohne Abgang zu bezahlen.

In itzigen Zeiten ist die Zahlung der fixirten Besoldung richtiger als unter **Carl** dem *VI.* Aber Laudemien und Revisionssporteln nehmen gegen selbige Zeiten so stark ab, als die pretia rerum steigen, gleichwolen wurden erstere von **Carl** dem *VI.* als pars salarii angeschlagen.

Sonsten durfte auch der Referens bey Belehnungen geistlicher Fürsten ein willkühriges Douceur annehmen. Desgleichen war eine Erkenntlichkeit bey gestiftetem Vergleich unter den Partheyen, wie auch bey Ertheilung einer veniæ ætatis erlaubt. Kaiser **Joseph** hat alles untersagt, und von beyden lezteren ist die Ursach zu errathen, bey ersterem Fall aber unbegreiflich, warum geistliche Fürstenlehen ganz frey seyn sollen. Zu wünschen wäre es zwar überhaupt, auch dem Ansehen eines solchen Collegii angemes-

messener, wenn alle diese Nebendinge durch ein hinreichendes Aequivalent abgelößt würden, damit rechtschaffene Männer gegen jeden im mindesten scheinbaren Vorwurf gerettet würden. Bey Vertheilung der Laudemien ist das besondere, daß nur jene Mitglieder des Collegii Theil daran haben, welche an dem Tag, da ein Laudemium resolvirt wird, in wirklicher Activität stunden. Stirbt aber ein solches Mitglied vor der Auszahlung, so fällt es seinem Erben anheim. Im Gutachten puncto Laudemiorum de 22. Oct. 1731 heißt es *occasione* **des Binderischen Gesuchs:** „Die norma uniformiter je und allzeit also gehalten und beobachtet worden, „daß diejenige ordinaire Reichshofräthe nur „allein, welche zu der Zeit und an dem Tag, „als ein Laudemium in pleno wirklich angesetzt „worden, in der wirklichen Activität ihrer „Reichshofrathsstelle sich befunden haben, und „sonst kein anderer an sothanen Laudemien zu „participiren habe," welches von Kais. Maj. den 7ten Jan. 1737 allergnädigst approbirt worden. Die Revisions-Sporteln sind von geringer Bedeutung, und das Reluitionsgeld fürs Quartier reicht kaum die Halbscheid.

Wie wird es aber sede vacante gehalten? Das Reichscammergericht fährt ohnbekümmert fort, bey dem Reichshofrath wird aber die Thüre verschlossen, gerade, als wenn es pur Kaiserliche und nicht Reichshofräthe wären. Die Zahlung hört auf, oder hängt von bloser Gnade ab, welche nicht allzeit zu erwarten ist. Indessen sind

 die

die meisten Glieder, welche zuvor ansehnliche Dienste verliesen, in Sorgen und oft brodlos. Die Zeiten des Interregni ändern sich, und alle Umstände sind nicht zu übersehen; sollte das hohe Churcollegium bey einer Wahlcapitulation, sollte das ganze Reich nicht sorgen, damit wenigstens ein Kaiser und Landesnachfolger verpflichtet werde, bis zur neuen Wahl die hinterlassene Räthe zu salariren? Churmainz sorget für die **Secretarien** und **Schreiber**; ja es zahlt doppelten Gehalt, weil ihnen die Accidenzien entgehen, und für Reichshofräthlichen **Unterhalt** sorgt das Heil. Römische Reich nicht.

§. 6. Reichshofräthe sollen wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beschwerden-Befreyung den Cammergerichts-Assessoren gleichgehalten werden.

Der Grund der Reichshofräthlichen Freyheiten *liegt* in mehreren Reichsgesetzen, in den Verträgen mit dem Kaiser, und in der Natur der Sache. Es ist also diese Freyheit keine Gnade, sondern ein bedungenes Recht, welches Kaiserl. Majestät weder aufheben, noch einschränken und erschweren können. Die älteste und neue Gesetze sind ganz klar:

a) Die Cammergerichtsordnung von 1495 sagt §. 18: **Cammerrichter, Urtheler und alle andere Personen zum C. G. gehörig, sollen Umgelds, Beschwerung, auch andern Gerichtszwang frey seyn;** damit stimmt ein

b) die

b) die Regimentsordnung von 1500 §. 22. und 1521 §. 39.

c) C. G. O. de 1555 P. I. T. 49.: **Daß Cammerrichter und Urtheler des Umgelds, Tax, Zolls, und allerley Beschwerung und andern Gerichtszwang frey seyn, und damit durch niemanden in keine Wege beschweret, sondern bey dieser Befreyung ohnbetrübt gelassen, und gehalten werden sollen.**

d) Jüngster Reichsabschied §. 141.: **Solang die Cammer-Assessores in den Schranken ihrer Cameralfunction verbleiben, aller Orten Umgelds, Tax, Maut, Zolls und aller Beschwerden frey seyn, und damit durch niemanden in keine Wege beschwert, sondern bey solcher Befreyung ohnbetrübt gelassen, und gehandhabt werden sollen.**

In der von Kaiserl. Majest. **Carl** dem *VI.* Ao. 1711 mit dem Herrn Churfürsten zu Mainz als Reichserzkanzlar den 11ten Oktober errichteten Convention ward sich dahin geäusert:

„ Daß Allerhöchstdieselbe alle Reichshofräthe bey „ ihren in so vielen **Reichssatzungen** gegrün- „ deten Privilegien, Immunitäten und Frey- „ heiten gegen jedermann und aller Orten aller- „ gnädigst schützen würden." — Im J. 1745 wurde in der zwischen Kaiser **Franz** dem ersten und dem Herrn Churfürsten zu Mainz errichteten Convention verordnet:

„ Daß das gesammte Reichshofraths-Collegium „ und Reichskanzler sowohl respectu personarum

„ als Mobilien, auch dessen, so sie zu ihrer ei„ genen Consumtion gebrauchen, die alt herge„ brachten Immunitäten ohne mindeste Schmä„ lerung zu geniessen haben, mithin in so weit „ nicht weniger von aller Kopf= und Vermö„ genssteuer oder Darlehen, als von Bezahlung „ aller Brief= Post= Thorsperr= Mauth= und „ Zollgelder dergestalt befreyet bleiben sollten, „ daß bey allen Mauthämtern kein anderer, als „ ein Kaiserl. in der Reichskanzley ausgefertig„ ter Pasbrief erfodert, und ohnweigerlich re„ spectirt werde." Diese Convention hat Ihro Majestät **Maria Theresia** das folgende Jahr vollständig genehmigt, und in dessen Folge der damaligen Ministerial=Banco=Deputation Weisung geben lassen.

Kaiser **Joseph** hat den 10ten Jul. 1770 in einer an R. H. R. erlassenen Resolution in allgemeinen Ausdrücken nach Maasgabe der Gesetze denselben von aller Personalanlage befreyet angesehen, und in einer hierauf 1774 mit dem Churfürsten zu Mainz als Erzkanzler errichteten Convention, alle bis dahin ohnerledigte Zweifel gehoben und verordnet ad punctum 11 & 12:

„ Daß die zum eigenen nothwendigen Gebrauch „ einzuführende verbottene Waaren dem Reichs„ Personali gegen Einlegung der gewöhnlichen „ Recepisse und der hierauf von dem Banco= „ und Commercien=Präsidenten erhaltenen Pas„ sirung, von dem hiesigen Haupt=Mauthamt „ frey verabfolgt werden sollen."

Es

Es liegt auch in der Natur der Sache. Denn die Ursache der Stände bey solcher im Gesetz ausbedungenen Freyheit war, damit die hiezu bestimmte Räthe, so über ihre Personen und Gerechtsame zu richten und zu sprechen hätten, von all anderer Abhängigkeit und Belästigung entzogen, desto ohnpartheyischer, ohne Besorgung einer Bedrängniß, ihre Urtheile abfassen, mithin die Stände sich eines ganz ohnverdächtigen Spruchs in allen und jeden Angelegenheiten versichern möchten. Denn, wenn Reichshofräthe nur in dem mindesten Betracht als österreichische Landsassen könnten angesehen werden, wie würde das Obristrichterliche Ansehen auf einmal dahin fallen. Zudem machen diese Freyheiten einen Theil des Gehaltes des Reichshofraths-Personalis aus.

In der Folge (in den 88ger Jahren) ergieng zwar die Allerhöchste Verordnung, daß die Mauthgebühren über verschiedene Waaren von Kaiserl. Reichshofräthen erlegt werden müßten, welche sie aber am Ende des Jahrs wiederum zurück erhalten sollten. Da aber dieses eine wahre Beschwerde dem Reichshofrath zu seyn schien, besonders da manche ständische Gesandte ausdrücklich befreyet worden, in Ansehung welcher sie nicht deterioris conditionis seyn wolten; so ward ein votum ad Imperatorem den 13ten Septemb. 1784 erstattet, worauf die Allerhöchste Resolution den 7ten Jan. 1785 erfolgte: „Da durch „die getroffene Verordnung bestimmt „worden ist, daß dem R. R. H. und

„ Kanzley-Personali der von ihm bezahl-
„ te Zoll von verbottenen Waaren zurück-
„ gegeben werde, so kann auch hievon
„ nicht abgegangen werden, weilen die-
„ se Verfügung zur Ordnung und Hint-
„ anhaltung alles Unterschleifes beför-
„ derlich ist, und sich darüber niemand
„ beschweren kann." Wie dieses ein hohes Churcollegium bey nächster Wahl ansehen wird, stehet zu erwarten.

§. 7. Die Reichshofräthe sowohl als der Stände Gesandte, Residenten, Agnaten, von Unsers Hofmarschallamts Jurisdiction, auch so viel die Obsignatur betrift, allerdings befreyet seyn.

Unter wessen Jurisdiction stehen denn Gesandte und Residenten? Diese Frage ward in neueren Zeiten mehrmalen aufgestellt, besonders bey Todesfällen, Sperr, Inventur und Abhandlung. Lang, sehr lang ist hierüber Niemanden ein Zweifel aufgestoßen.

Niemand konnte denken, daß gegen die ganze deutsche Verfassung und das Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern, eine aus dem Völkerrechte übel angebrachte Sprache sollte aus Ernst geführt werden, wodurch Reichsstände freyen, ganz von einander unabhängigen Völkern gleich gestellet, und ihren Gesandten und Residenten eine Freyheit zugedacht werden sollte, welche

welche selbsten ihren Principalen, wenn sie da wären, nicht zu statten kommen würde. Denn wer das Band der Reichsstandschaft nicht miskennen will, muß einmal behaupten, daß, wenn ein Reichsstand an dem Kaiserl. Hoflager versterben sollte, Niemanden anderst, als dem Kaiser die Jurisdiction und das Obsignaturrecht gebühre.

Wenn in ältern Zeiten Klage geführt worden, geschah es lediglich wegen des Obristhofmarschalls Jurisdiction; und als endlich in der Wahlkapitulation **Carl** des *VII.* der Stände Gesandte und Residenten von der Kaiserl. Obristhofmarschalls Jurisdiction befreyet wurden, sind selbige im mindesten nicht von der Kaiserl. Jurisdiction eximirt, sondern nur mit den Kaiserlichen Reichshofräthen parificirt worden.

Der Art. 1. §. 2. Art. 15. §. 1. Art. 18. §. 3., worauf sich einige Stände beziehen wollen, passen gar nicht hieher; sie erwähnen blos im Allgemeinen, daß die Stände bey ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten belassen werden sollen.

Diesem steht eine lange Reihe von Fällen zur Seite, wo vom K. R. H. solche Verlassenschafts-Sperren vorgenommen worden. Nur die Fälle von diesem Jahrhundert:

1709 ist bey **N. Melchior**, Fürstlich-Nassauischem Abgeordneten, vom Reichshofrath von May und Secretarius Bertram die Sperr angelegt worden. Diese muste sich gefallen lassen

1710 **Berl**, Chursächsischer Agent.

1711 **Lauterburg, Jos.**, Churtrierischer Agent und Resident,

1717 **Morhof, Friedrich**, Fürstl. Hollstein-Gottorpischer Legations-Secretair,

—— **N. Pinzer**, Gräfl. Schwarzenburgische Eheconsortin,

1719 **Homann von Hohenau**, der Stadt Nürnberg Abgeordneter,

1723 **Wolfing**, Fürstl. Baaden-Durlachischer Hofrath,

—— von **Kranz**, Gräfl. Hanauischer Regierungsrath und Abgesandter,

1725 **Walterin**, eines Nürnbergischen Abgeordneten Eheconsortin,

—— **Röltenbelin**, des Gräfl. Leiningisch-Westerburgischen Legations-Secretarius Ehegattin,

1727 **Schneider**, der Frau Aebtissin zu Thorn Deputirter,

1729 von **Beer**, der Fürstin von Quedlinburg **und** der Mecklenburgischen R. Mandatarius,

1731 von **Schommarz**, Churtrierischer Geheimer Rath und Mandatarius,

1733 **Noteboom**, Stadt-Frankfurtischer Deputirter,

1735 von **Dortmund**, Gräfl. Lippe-Detmoldischer Abgeordneter,

1736 von den **Stegen**, Fürstl. Löwensteinischer Geheimder Rath und Canzlar,

1738 **Richey**, Stadt-Hamburgischer Syndicus und Abgeordneter,

1758 **Bohn**, Herzogl. Sachsen-Coburgischer und Fürstl. Isenburgischer Legations-Rath,

1759 **Cyprian**, Sachsen-Coburg- und Saalfeldischer accreditirter Hofrath,

1762 **Tschössel**, Secretarius bey dem Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Hofrath von der Lith,

1763 von **Herlenberg**, Fürstl. Schwarzenburgischer Hofrath,

1765 von **Hatzfeld**, des Johanniter-Ordens zu Maltha Ritter,

1767 **Lindlinger**, Gräfl. Montfortischer Hofrath und Canzleydirector,

1771 u. 1772 } Als wegen der bey dem Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legations-Rath von Rehboom angelegten Sperre Zwist und Klage entstand, ergieng folgende Kaiserl. Resolution den 5ten Oct. 1772:

„Ihro Kaiserl. Majestät wären nach Dero ange-„stammten Gerechtigkeitsliebe gesamter Stän-„de des Reichs Gerechtsame zu bewahren und „aufrecht zu erhalten fest entschlossen; durch „eben diese Gerechtigkeitsliebe aber geleitet, „könnten Allerhöchstdieselbe nicht geschehen las-„sen, daß der Stände des Reichs gesandschaft-„liche Rechte gegen den Buchstaben der Reichs-„gesetze und gegen die Verfassung des Reichs „zum Nachtheil Ihro Reichsoberhauptlichen „Jurisdiction ausgedehnt würden; wollten „gleichwolen dafür Sorge tragen, daß die ge-„sandschaftlichen Scripturen nicht mit unter die „Sperre genommen, sondern ohne genommene „Einsicht sofort an die dazu Bevollmächtigte „extradirt, auch, wenn sich das Vermögen in

„ territoriis Statuum befinden sollte, die am Kai-
„ serlichen Hoflager vorgefundene Haabseligkei-
„ ten sofort nach gefertigter Consignation gegen
„ Recognition an die Behörde ausgehändigt
„ würden."

Im Reichshofraths-Concluso hieß es darnach:

„ 2do mit nochmaliger Verwerfung der bereits
„ in ult. concl. verworfenen unstatthaften Grund-
„ sätze, hat es bey der von Kaiserl. Majest. er-
„ theilten Resolution sein Bewenden." Zwey
Einwürfe könnten wichtig scheinen:

1) Daß durch ein Decretum per Imperatorem de 16ten Okt. 1715 an den Fürsten zu Schwarzenburg als Kaiserl. Obristhofmarschall Kaiserlicher Majest. befohlen haben, bey dem Churhannöverischen Abgesandten Freyh. von **Huldenberg** die Sperr abzuthun.

2) Daß dieselbe bey den Sterbfällen der Churbrandenburgischen Gesandten **Gräve** und **Dewiz**, wie auch des Churbraunschweigischen Raths und Agenten **Pilgram**, unterlassen worden.

Jedoch ad 1) so war dieß eine damals schon den Ständen gehässige Obristhofmarschalls-Obsignation. Sodann hatte der Freyherr von Huldenberg Kaiserl. Majestät allerunterthänigst vorgestellt, daß er Universalerbe seiner Frau, auch der Kinder Vormund sey, und nicht ad vota ulteriora schreiten wolle; weswegen eine weitere Abhandlung unnöthig.

ad 2) Diese Fälle geschahen in den 40ger Jahren, wo zwar keine Inventur vorgenommen, jedoch auch keine Contradiction noch vielweniger eine Acquiescenz

Acquiescenz erfolgte. Vielmehr wurde in folgenden bekannten Fällen dies Recht herkömmlicher masen ausgeübt. Zudem hat der Reichshofrath von jet eigentlich nur mit denjenigen, so bey demselben sich legitimirt, oder einige Prozesse hatten, ratione obsignationis zu schaffen; bey denen nicht legitimirten Gesandten aber ist er ohnbekümmert. Gleichwie also Reichshofräthe sich solcher Sperr unterwerfen, so müssen auch Gesandte, weil selbe Ihnen parificirt sind, ein gleiches sich gefallen lassen.

Art. XXVI.

Dieser Artikel von den Savoyischen Reichslehen, von Belehnung mit Monserrat, vom Savoyischen Reichsvicariat und Generalat in Italien, ist zuerst in der Wahlkapitulation **Carls** des *VI.* erschienen, wurde aber aus der Kapitulation **Carls** des *VII.* aus bewegenden Ursachen hinweg gelassen, erschien wiederum unter Kaiser **Franzen,** wie es die Zeit und Erkenntlichkeit gegen den König von Sardinien scheint erfodert zu haben, und kam demnächst verkürzter in die Kapitulation **Josephs.** Der Aufenthalt der Belehnung und das Verbot aller Widerhandlung ist ausgelassen worden.

Art. XXVIII.

§. 1. Wir wollen auch zur Verhütung allerhand Simultäten nicht gestatten, daß die auswär-

tige Gewälte oder deren Gesandten sich heimlich oder öffentlich in die Reichssachen einmischen.

Wie kann dieß ein Kaiser beschwören? Wie ist die heimliche Einmischung zu verhüten möglich? A. 1689 bey dem Wahlconvent des römischen Königs **Josephs** erinnerte schon ein Votum: „Kaiserl. Majest. könnten das in der Capitulation „wegen Nichteinmischung fremder Gesandten in „des Reichs Angelegenheiten, wie gern sie auch „wollten, schwerlich ad effectum bringen, als „lang gewisse Gesandte bey den Conventibus „publicis geduldet werden sollten, und da bekannt sey, wie weit es diesfalls mit ihnen im „Reich gekommen, und was sie nicht vor Intriguen auf dem Reichstag nicht ohne grosen „Verfang und Nachtheil gemacht; ob nicht „dienlich, daß man selbige vors künftige von „dem Reichstag abhalte."

Als dem Kaiser qua König in Böhmen das Projekt der Kapitulation communicirt worden, erinnerte Er: „Es sey in der Kapitulation sehr heilsam „versehen, nicht zu gestatten, daß eine fremde „Bottschaft heimlich oder öffentlich in die Reichssachen sich einmische. Sie hätten aber Ihres bis „dato angewendeten möglichsten Fleisses ohnerachtet in der That erfahren müssen, daß diese so „nützliche Vorsehung keineswegs bewirkt werden „könne, als lang allerhand fremde Ministers bei „Reichs- und Deputations- auch andern Conventibus publicis geduldet würden." **Fried. Mosers kleine Schriften** 8ter Band p. 279.

Art. XXIX.

Art. XXIX.

§. 1. Wollen Wir keineswegs gestatten, daß solche Personen ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Realbeschwerden eximirt werden.

Die Postimmunitäten sind im R. A. von 1641 §. 93, im Churfürstl. Collegialgutachten (*Lunigs* Reichs-Archiv Part. gen. T. 4. p. 544.) in Kaiserl. Patenten, und hauptsächlich in dem ins Reich erlassenen Kaiserl. General-Mandat von 1746, welches 1764 wiederholt ward, gegründet, wo es heist: „Nicht weniger wollen Wir „allen und jeden Grundherrschaften, unter wel„chen ein oder mehrere Postmeister gesessen, „gemessen aufgelegt haben, daß sie dieselbe „ausser dem, so sie von ihren Gründen und „Häusern zu reichen schuldig, im wenigsten wei„ter nicht beschweren, **noch mit ihrer Person** „**das geringste schaffen** &c. noch ein solches „durch andere geschehen lassen.“

Dadurch ist in personalibus der Jurisdiction der Stände Abbruch geschehen. Und obgleich es allemal hart ist, Postofficianten die sich vergehen oder belangt werden, in dem Territorio, wo kein Richter im Orte und kein Oberpostamt in der Nähe ist, neben sich zu sehen, und obgleich Klagen, laute Klagen, Stände und besonders Reichsstädte dagegen geführt, und auf Herstellung der Landesherrlichen Jurisdiction in personalibus ausser Amtssachen, gedrungen haben; wurde doch ihr Begehren nie gewährt, vielmehr in contra-

dictorio die Personal-Befreyung in der Kapitulation festgesetzt. Diese Stelle sieht der Reichshofrath so klar an, daß immer ohne einige Besitzbescheinigung blos auf die Postpatenten und Privilegien mandata inhibitoria und cassatoria erkannt werden, wie in neuern Zeiten 1783 contra die Stadt Cölln ein solches geschehen ist. Die Sache ändert sich aber im Lauf freylich, wenn eine öffentliche, ohnunterbrochene und wohl gar mit Contradiction und Aquiescenz unternommene Possession gezeigt wird, weil dadurch eine förmliche Nachgiebigkeit und tacitus Imperatoris consensus präsumirt wird. Auch versteht sichs, daß ein solcher freyer Personalist allen Polizeygesetzen des Orts, denen sich sonst jeder Freye und Unmittelbare fügen muß, unterworfen sey. Imgleichen stehen Postofficianten, welche Bürgerpflichten tragen, oder mit Immobilibus angesessen, unter der ordentlichen Obrigkeit, dieß beruht in dem Gesetz selbst, in dem Burgereid, in der Natur der Sache, im Consens des General-Reichspostmeisters und in der Verordnung des Kaisers. Der Fürst von **Thurn** und **Taxis** hat sich deswegen gegen die Reichsstadt Frankfurt ausdrücklich den 30ten May 1729 erklärt: „**So fern sie keine liegende Güter allhier besitzen oder sonst bürgerliche Nahrung treiben.**" Wo also dem contravenirt wird, werden Mandata und Rescripta gegen den Herrn Fürsten von **Thurn** und **Taxis** erkannt, wie noch den 24ten Horn. 1787 in Sachen Frankfurt Burgermeister und Rath contra den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis

den

den Nachlaß der von **Berberichischen** Kammer-
jungfer betreffend, geschehen ist.

§. 3. Den gemeinen Land- und Reichsstädtischen Boten unterwegs Sammlung der Briefe, **Wechselung der Pferde, Aufnehmung der Personen** und **Paqueter** nicht zulassen, sondern daß die Reichsstädte und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter denen bereits in annis 1620 und 1636 ergangenen Kaiserl. Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäs bezeigen.

Die Versagung der Aufnahm von Briefen im Weg der Posten ist ganz billig, weil selbe dem Reichs-Postwesen nachtheilig ist. Aber gehende, reitende, und fahrende Botten in gewissen Sachen gestatten, welche meistens die Postwägen nicht annehmen noch fortbringen, und doch die Wechselung der Pferden untersagen, ist unbillig. Die Kaiserl. Decrete von 1616, 1620 und 1636 gehen blos auf die Unterschleife, wenn ein Landbote Briefe, so auf der Post waren, oder dahin gehörig, heimlich annimmt.

§. 4. Wir wollen auch Verfügung thun, daß Unser General- Kaiserlich- und Reichsoberpostamt in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, mithin **dasselbe** sowohl bey **Unserer Kaiserl. Person und Hofstaat** als sonsten im Reich gelassen werde.

Warum diese Stelle, welche blos auf die Umständen zu Carls des VII. Zeiten paßte, auch damalen

len zuerst der Kapitulation einverleibt worden, dermalen noch in dieser Fassung beybehalten worden, ist nicht wohl abzusehen, weil Niemand dem Haus Oestreich sein General = Erbland = Postamt disputirt. **Mosers** Anmerk. über die Kapit. Franzens P. II. p. 338.

Art. XXX.

§. 3. Auch sollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten Churcollegio durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten fordersamst zum wirklichen Vollzug bringen.

In den Fürstlichen Monitis de 1745 ad h. §. heißt es bey **Moser** P. I. p. 110.: „Hat der Kaiser „sogar ad ignota oder zu solchen Dingen verbunden werden wollen, welche erst nach der „Wahl von dem Churf. Collegio, wie die 12 „Collegialschreiben seyn mögen, verglichen worden, zu ganz deutlicher Probe, wie weit man „das Jus adcapitulandi erstrecke.“

Auf dem Wahltage im Jahr 1575 stimmte Churmainz: „Es bey voriger Kapitulation zu lassen, „in welche ohne Zuthun anderer Stände etwas „neues (als Gesetz für das Reich) einzuführen „dieß Orts nicht geziemen wolle.“

Hofmanns Sammlung ungedruckter Urkunden 2 Th. Anh. S. 16.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paradoxen der Kaiserlichen Wahlkapitulation mit praktischen Bemerkungen

Frankfurt am Main 1790

J.publ.g. 385#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559804-3
VD18 14526778-003